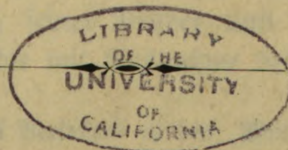


Die Beziehungen der Stadt Zerbst zu den westfälischen Vemgerichten.

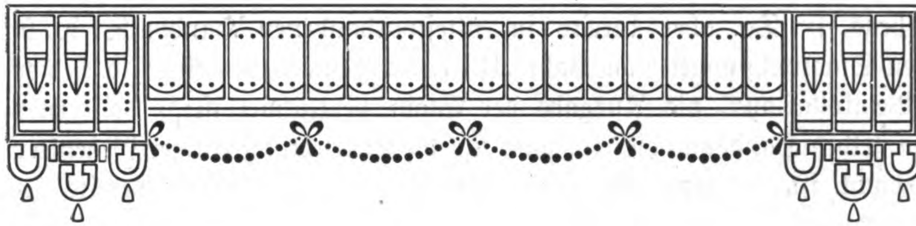
Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
hohen philosophischen Fakultät
der
vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg
vorgelegt
von

Friedrich Heine,
Diakonus in Zerbst.



Halle a. S.
1912.

Referent:
Herr Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Lindner.



Die Beziehungen der Stadt Zerbst

zu den

westfälischen Vemgerichten.

Von F. Heine in Zerbst.

Einleitung.

Das Vemgericht zu Zerbst.

Die Stadt Zerbst gehörte im Mittelalter zu den sächsischen Städten, welche ein eigenes Vemgericht hatten.[1]) Seine Kompetenz erstreckte sich auf gewisse todeswürdige Verbrechen, wie Diebstahl, Einbruch, Raub, Wegelagerei, Mord, Totschlag, Mordbrennerei, Brandstiftung, Falschspiel, Münzverbrechen, Notzucht, Zauberei. Sein Spruch lautete stets auf Tod.

Eine einzelne Notiz in den Ratsprotokollen vom Jahre 1431 teilt jedoch mit, daß vor dem „vehemdinge" auch Urfehde, in diesem Falle sogar durch Bürgen, geschworen wurde.[2])

Wann und durch wen der Stadt zuerst dies Privileg verliehen worden ist, konnte bisher nicht sicher festgestellt werden.

Zwar versetzte im Jahre 1439 September 29. Fürst Georg von Anhalt mit Einwilligung seiner Brüder und Vettern dem Rat zu Zerbst die dortigen Gerichte mit Ausnahme des Botdings und Fahn-

[1]) Vergl. den Aufsatz des Verfassers in den „Mitteilungen des Vereins für anhaltische Geschichte und Altertumskunde" Bd. XI. v. J. 1912: „Das Vehmgericht der Stadt Zerbst." — Ferner „Vehmbuch der Stadt Zerbst", Zerbst 1912 von demselben.

[2]) Zerbster Stadtarchiv III, 1798 v. J. 1431.

lehens.[1]) Da aber bereits im ältestvorhandenen Handbuch, d. h. den Stadtrechnungen vom Jahre 1397, der Posten „vemding", d. i. hier „Vemkollazion", als Ausgabe der Stadt verzeichnet ist;[2]) da ferner im selben Handbuch die Ausgabe für die Hinrichtung einiger Gehenkter gebucht ist, so muß die Stadt die hohe Gerichtsbarkeit bereits in diesem genannten Jahre besessen haben. Vielleicht bedeutet daher jener Verkauf der hohen und niedern Gerichtsbarkeit durch die Fürsten an die Stadt im Jahre 1439 nur eine neue Bestätigung längst bestehender, aber neuerdings angefochtener städtischer Rechte, sowie eine daraufhin erfolgte neue Geldanleihe des Fürsten bei der Stadt. Vielleicht handelt es sich aber auch bei diesem Verkauf um die Abtretung der Gerichtsbarkeit während der, weiter unten zu erwähnenden, sogenannten „Herrenacht". Jedenfalls hat die Stadt Zerbst die peinliche Gerichtsbarkeit unter dem Namen „Vemgericht" von 1439 bis 1571 unangefochten von fürstlicher Seite innegehabt, und zwar mit dem ausdrücklich ausgesprochenen Bewußtsein, daß dieses Gericht ein fürstliches Lehen sei, wie denn ihre Leihung jährlich neu beim Fürsten für den jeweiligen Vemherrn nachgesucht werden mußte.

Die Besetzung des Vemgerichts bestand aus vier zu diesem Zweck jährlich neugewählten Vemgrafen oder Vemherren, deren einer „ex parte consulatus", d. h. aus der Zahl der neben den beiden Bürgermeistern und zwei oder drei Ratskämmerern amtierenden Ratsherren gewählt war. Anscheinend war dieser meist der Vorsitzende des Vemgerichts. Von ca. 1500 ab wird er im Unterschied von den drei übrigen Vemgrafen „Vemherr", von ca. 1550 an „Vemrichter" genannt.

Auch in anderen Städten begegnen uns nun damals derartige Vemgerichte. Gaupp[3]) führt folgende an: Zu Braunschweig von 1312 bis 1362; zu Celle bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts; eins wohl zu Goslar und dessen Recht als Mutterrecht in Altenburg; das im Jahre 1313 vom Markgrafen Woldemar von Brandenburg für gewisse Burgen und Distrikte befohlene; das zu Magdeburg, 1329 bestätigt; das um 1355 von Kaiser Karl IV. für die Oberlausitz eingerichtete. Demnach scheint das 14. Jahr-

[1]) Dr. Wäschke, Regesten der Urkunden des Herzogl. Haus- und Staatsarchivs zu Zerbst aus den Jahren 1401—1500. Dessau 1909 Nr. 326.

[2]) Z. St. A. III, 945: „In plebiscito, quod dicitur vemding, domini consumpserunt j marcam.

[3]) Gaupp, Von Fehmgerichten mit besonderer Rücksicht auf Schlesien. Breslau 1857.

hundert die Entstehungszeit derartiger städtischer Vemgerichte gewesen zu sein. Ihr Bestand erstreckte sich bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus.

Manche Züge hatte das zu Zerbst mit denen anderer Städte gemeinsam, andrerseits bestanden auch wesentliche Unterschiede. Allen gemeinsam war natürlich der letzte Zweck, Stadt und Land von Verbrechern zu säubern bezw. vor ihnen zu schützen.

Während im Vemgericht zu Braunschweig geheim gehaltene oder nicht mit Klage verfolgte Verbrechen verhandelt wurden, bestand in Zerbst diese Beschränkung nicht: Hier handelte es sich eben einfach um die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit.

In Braunschweig fand ferner willkürliche Festsetzung und Geheimhaltung des Termins statt. In Zerbst verlautet von einer solchen Geheimhaltung nichts. Nach den Protokollen des Vembuchs scheint allerdings auch hier das Gericht im Bedarfsfalle zusammengetreten zu sein. Doch findet sich daneben die Notiz: „Vnser vorfarn haben des jhares drey vehmdinge: das erste am Donerstag vor Johannis Baptiste, das ander am Donerstage vor Martini, das dritte am Dornstage vor Purificationis Marie gehalten." (D. i. 24. Juni, 11. November und 2. Februar.)

„Doch wen das vehmdinge acht tage eher gehalten oder acht tage lenger vertzogen ist, das hat kein fahr auff sich gehabt. Und steht noch heutiges tages in des raths willkoer, wen und zu welcher zceit das vehmdinge sal gehalten werdenn."[1])

Alle drei Gerichts-Donnerstage fallen in die Zeit der sogenannten Herrenacht. Obwohl auch während dieser das Gericht nicht von seiten des Fürsten, sondern der Stadt ausgeübt wurde, ist doch in den Vembuchprotokollen stets in solchen Rechtsfällen die Bemerkung „In der Acht" voraufgeschickt. An die Donnerstage hielt man sich aber auch hier nicht mehr gebunden.

Die jährlich ein bis zweimal gehaltene Vemkollazion, eine opulente Mahlzeit der Vem- und wohl auch Ratsherren, fand dagegen an bestimmten Terminen, am 24. August und am 22. Januar, statt. —

Die je vierzehntägigen Fristen der mehrerwähnten „Herrenacht" in Zerbst, während welcher also die peinlichen Rechtsfälle zweifellos der fürstlichen Herrschaft zur Entscheidung ursprünglich unterstanden, währten vom 12. bis zum 26. Juni, vom 4. bis zum 18. November und vom 22. Januar bis zum 5. Februar.

Z. St. A. III, 21 „Alte Brade".

In Braunschweig fanden nächtliche Vorbereitungen des Vemgerichts auf dem Kirchhofe statt, Besetzung aller Stadttore usw., ganz entsprechend dem Charakter der dort zur Verhandlung kommenden oben bezeichneten Verbrechen. Danach wurde das Gericht am folgenden Tage auf dem Markte abgehalten.

In Zerbst fand die Verhandlung im Dinghause, dann auf dem Rathause statt. Ursprünglich vielleicht beim „Roland" auf dem Marktplatz. Die Vemgrafen waren durch Eid gebunden, „vehmliche Sachen, die uns angegeben werden, gegin nymandes, wen des vehmes verwandten, ruchtbar zu uormelden". (So, nicht wie Gaupp nach Beckmann zitiert: „Gegen niemandes von des vehmers verwandten", lautet die Stelle im Vemgrafeneide.[1])

In Braunschweig heißt der Vorsitzende des Gerichts Vemgraf, in Zerbst Vemherr oder Vemrichter, die Beisitzer Vemgrafen.

Dort wurden die, welche die Verbrechen zur Anzeige brachten, vemenoten genannt, eine Bezeichnung, die in Zerbst nicht üblich war. Hier war, wenigstens Mitte des 16. Jahrhunderts, der Frohnbote öffentlicher Ankläger.

In Braunschweig konnte der Beklagte sich durch Reinigungseid und Gottesurteil eventuell von der Anklage losmachen. Auch in Zerbst war wenigstens 1405 der Reinigungseid möglich. Später verlautet erst in einem Prozeß vom Jahre 1558 wieder etwas hierüber.[2])

Auch Bürgen konnten hier zunächst mit ihren Eiden für den Beklagten eintreten.

Das Vemgericht zu Celle unterschied sich, wenigstens in späterer Zeit, wesentlich von dem zu Zerbst, da jenes in erster Linie ein Warnegericht für den Verbrecher sein und ihm Gelegenheit zur Besserung oder zur Räumung des Landes bieten sollte.

In Goslar brachte der Kläger persönlich den Beklagten vor das Gericht und bat um dessen Verhaftung. Der Sachwalter schwur auf das Haupt des Beklagten, daß dieser sich „der hoghen veme vorscult hebbe, also alse he to rechte sin lif vorwarcht hebbe".

Das vom Markgrafen Waldemar von Brandenburg für seine Burgen Sternberg, Lebus und Falkenhagen und die daranhängenden Distrikte befohlene Vemgericht wird genannt judicium provinciale, quod vocatur veyhemdink. Auch hier war der Hauptzweck: Schutz des Landes wider Diebe und Räuber, Mörder und Landbeschädiger.

[1]) Z. St. A. III, 21 „Alte Brade".

[2]) Vergl. Heine, Das Vehmgericht der Stadt Zerbst, a. a. O. S. 520.

Da Zerbst bis 1307 Lehen der Markgrafen von Brandenburg gewesen war, ist es nicht unmöglich, daß hier für Einrichtung eines Vemgerichts, dann allerdings vor obengenanntem Jahre 1313, brandenburgische Einflüsse sich geltend gemacht haben.

Wahrscheinlicher ist jedoch eine Beeinflussung durch das Vemgericht zu Magdeburg, mit welcher Stadt ja Zerbst damals überaus rege Beziehungen, auch in Rechtssachen, unterhielt. Und in der Tat zeigen die Gerichte beider Städte auffallende Ähnlichkeiten. Hier wie dort bestand das Richterkollegium aus vier „vemegreuen", von denen in Magdeburg zwei, in Zerbst einer aus dem Rat der Stadt gekürt wurde. Für Magdeburg werden ausdrücklich als Wähler „stadmestere, ratmanne, de mestere von den groten vif inningen unde der borghere ghemene" aufgeführt. Auch in Zerbst waren dies die Wahlberechtigten. Hier wie dort fand jährlich Neuwahl der Vemgrafen statt. In beiden Städten richteten die Vemgrafen auf Anklage oder Gerücht hin über die gleichartigen Verbrechen, nur kam in Zerbst noch Zauberei hinzu. In Magdeburg sollen die Vemgrafen ein Vemding hegen und dann den Kläger zu drei Dingen klagen lassen. Zum vierten Ding sollen sie den Beklagten in eine Acht bringen.

Im Falle das Verbrechen die Stadt selbst betraf, sollte der Stadtmeister die Klage anstrengen. In gewissen Fällen konnte der Prozeß beschleunigt werden.

Auch in Zerbst wurde, wenigstens steht dies für einige Prozesse aus der Mitte des 16. Jahrhunderts fest, der Beklagte vor drei Dinge geladen, deren jedes vierzehn Tage auseinander liegen sollte. Der eigentliche Beschädigte erhob die peinliche Abendklage. Darauf trat in den Dingen der Frohnbote als öffentlicher Ankläger auf.

Von Magdeburg heißt es: „Wolde ok yemand sik üteren vnde sik borghen wolde laten vmme seine vnschult, de schal dar na bynnen vierteynachten vorekomen in dat vemeding vnde schal sik der sake üteren self seuede, alse verne he eyn vmbesproken man si. Were ok, dat de sake den vemgreuen also witlik is, dat sie de sake mit irme ede vppe en behalden willen, so sint sie de des naher en ouer togaende nach vemes rechte, denne he is entgan moghe self seuede."

Auch in Zerbst wurde dem Beklagten Gelegenheit gegeben, Bürgen zu stellen.

Mit dem von Kaiser Karl IV. für die Oberlausitz eingerichteten Vemgericht hat das Zerbster den Zweck gemeinsam: Schutz vor Verbrechern. Das Gericht bestand dort aus dem Vemrichter und den Schöffen, entsprechend dem Zerbster Vemherrn oder -richter und

den Vemgrafen, letztere wohl später identisch mit den „peinlichen Schöffen". Während dort nach Gaupp der vorsitzende Richter der Regel nach aus der Zahl der landesherrlichen Vasallen gewählt zu sein scheint, wurde in Zerbst im allgemeinen der aus dem Stadtrat gewählte Vemgraf der präsidierende Richter.

Vorstehende Ausführungen zeigen, daß es im 14., 15. und 16. Jahrhundert fast ausschließlich die hohe Gerichtsbarkeit war, welche diesen, in einigen Städten und Landschaften Mitteldeutschlands „Vemgerichte" genannten Gerichten unterlagen. Ob diese Gerichte ihren Namen von der westfälischen Veme übernommen haben, vielleicht um dieser ein gewisses Gegengewicht zu bieten, oder ob dieser Name hier wie dort mit den Gerichten selbst auf eigenem Boden altdeutscher Rechtsanschauungen und Rechtsverfahrens erwachsen ist, bleibe dahingestellt.

Die Beziehungen der Stadt Zerbst zu den westfälischen Vemgerichten.

I. Das Tatsachen- und Urkundenmaterial.

Aus dem im Zerbster Stadtarchiv befindlichen Material an originalen Vemurkunden, Kopien von solchen, Briefen und in den sogenannten Handbüchern gebuchten diesbezüglichen Ausgaben geht nun hervor, daß die Stadt mindestens von den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts ab in regem Verkehr mit den westfälischen Vemgerichten, den dortigen zahlreichen „Freistühlen" gestanden hat. Es war trotz offenbaren Widerstrebens der Stadt, irgend welche Gerichtsfälle der eigenen Gerichtsbarkeit entziehen zu lassen und deren Entscheidung auswärtigen Gerichten zu überlassen, doch bei der ganz einzigartigen Stellung der westfälischen Freistühle als „Kaiserlicher Gerichte" und dem außerordentlichen Einfluß, den sie allmählich zu gewinnen gewußt hatten, nur schwer möglich, sich den Verhandlungen mit ihnen, ja selbst ihren Ladungen ohne weiteres zu entziehen. Und dies um so weniger, als Zerbst nicht, wie z. B. das benachbarte Magdeburg, das Privileg besaß, das seine Bürger von jeder Zitation vor auswärtige Gerichte befreite.

Immerhin hat man auch hier zunächst den Rückhalt an der territorialen, städtischen oder fürstlichen Gerichtsbarkeit gesucht, ehe man sich einem westfälischen Gericht stellte; ein Recht, ja eine Bedingung, welches von den westfälischen Gerichten übrigens selbst zugebilligt wurde.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, über Geschichte, Wesen und Wirken der westfälischen Veme eine eingehende Darstellung zu geben. Diese Arbeit wird sich darauf zu beschränken haben, die Eigenart der westfälischen Gerichte im Rahmen des diesbezüglichen Quellenmaterials zu zeigen. Es soll versucht werden, diese Urkunden, Briefe und Aufzeichnungen aus dem zu verstehen und zu erläutern, was sonst über das Wesen und die Wirksamkeit der Veme bekannt ist, und dies zugleich an dem Zerbster Material zu prüfen.

Überaus häufig findet sich in den Handbüchern der Stadt der Posten in Ausgabe gestellt: „Heymlich bodelon“, „secreto nuncio“, „eynen heymliken Boden“. Träfe die Annahme zu, daß es sich hierbei stets um Boten in Freistuhlssachen handelt, so müßte allerdings ein sehr reger Verkehr zwischen der Stadt und den westfälischen Gerichten bestanden haben. Doch ist diese Annahme durch nichts bewiesen, ja unwahrscheinlich.

Aber auch andere Notizen in den Stadtrechnungen des 15. Jahrhunderts beweisen immerhin nicht nur vereinzelte Beziehungen der Stadt Zerbst zu einer Reihe von Freistühlen, sei es, daß die Stadt ihre Boten oder Vertreter dorthin sandte; sei es, daß westfälische Freigrafen zu Verhandlungen über bei ihren Stühlen anhängig gemachte Rechtsfälle in Zerbst anwesend waren. Ladebriefe von dort mußten bestellt werden, Proteste der Stadt dawider gingen dorthin ab, Kostenrechnungen über Prozesse wurden präsentiert, Verhandlungen in schwebenden Rechtsfällen, die sich gelegentlich durch Jahrzente hinzogen, wurden gepflogen.

Die erste diesbezügliche Notiz findet sich im Handbuch der Stadt vom Jahre 1417:[1])

„Dy greuen ut den fryenstul consumpserunt vj sol. gross.“ Register equitantium: „Dy frygreue consumpserunt ij$^1/_2$ sexag.“ Mit ersterer Notiz sind offenbar westfälische, in Zerbst zugereiste Freischöffen gemeint, welche wohl die Ladung vor einen Freistuhl überbrachten. Der Stadtschreiber gebraucht dann den Ausdruck „greuen“ unterschiedslos mit Freischöffen. Hießen doch in Zerbst die beisitzenden Schöffen des Vemgerichts „Vemgrafen“. Die Anwesenheit mehrerer wirklicher „Freigrafen“ wäre zwecklos gewesen und entspräche nicht der Eigenart westfälischer Prozeßführung.

Da die zweite Notiz unter der Rubrik „register equitantium“ steht, hat man diesen also auch die direkten Reisekosten vergütet.

[1]) Z. St. A. III, 961.

Aus dem gleichen Jahre 1417 ferner die Notiz: „Domini consumpserunt in Lemechow xxj sexag. minus xviij grossos.“ „Item xxv grossos.“

Das bedeutet, daß auch umgekehrt Zerbster Ratmanne, domini, nach Lemgo an den Freienstuhl geritten waren.

Ferner: „nuncio de Lemechow iij sexag. et xviij grossos.“ „Item j flor.“

Und: „domini consumpserunt in Lemechow.“ „De fryheren vnd synen boden. Summa xxxj marcas minus 3 grossos. Brosiken j 1/2 sexag. in Lemechow.“

Es handelte sich hier offenbar um folgende Sache.[1] Der Bürger (von Zerbst?) Jakob Walstorp hatte die Stadt im Jahre 1416 vor Konrad Langcord, dem Freigrafen des lippischen Stuhls zu Bist, auch „vor Lemgo gelegen“ genannt, verklagt und sie dorthin laden lassen. Als Bevollmächtigte der Stadt waren am 19. Oktober erschienen Claus von Lytzcke und der bekannte Peter Becker. Da jedoch der Kläger Walstorp nicht im Gericht erschienen war, so war damit nach Freistuhlsrecht seine Klage nichtig.

Stuhlherren dieses Freistuhls waren die Herren von Lippe. Bernhard VI. von Lippe hatte 1412 den Kaiser Sigmund um die Belehnung des Konrad Langcord gebeten, der Kaiser sie aber zunächst hinausgeschoben. 1416 hatte der genannte Freigraf sein Amt also tatsächlich inne.

Die Urkunde lautet:

„Ik Conradus Langecord, fryegreue der herschop to der Lippe, bekenne in dussem openen breue, dat Clauwes van Lytzcke vnd Peter Becker vor my ghekomen synt an gherichte van wegen der van Czerwyst vnd wolden antworden Jacob Walstorp up de ghanempten tüd, so si dar gheeschet wern.

Vnd de burger Jacob dat vorsleych. Vnd en was dar nicht, as he van rechte scholde.

Des hebben de burger twe, Clauwes vnd Peter, van wegen der van Czerwyst vragen erworuen mit ordelen vnd recht, also dat se der sake, dar vmp se dar gheeschet weren synt, quyt vnd loss, vnd en doruen em dar nicht mer to antworden an dem gherichte hir ouer vnd aue, wern de dat richte bestunden do dusse burger Clauwes vnd Peter dit erworuen van wegen der van Czerwyst.

---

[1]) Z. St. A. I. B., 66. Original=Papier=Urkunde v. 1416 Okt. 19. — Papier durchsiegelt. Legende: Conradi ⨯ s. ⨯ Longus; Hausmarke.

De richter myner gnedigen junchern van der Lippe, de lutteke Jordan, Henneke Poelman, Hermann Bölte vnd Herman Nagelsmet vnd ander beruer lude ghenoech.

Vnd dusses to bekantnisse so hebbe ik myn ingeseghel beneden up spacium dusses breues ghedrücket.

Datum anno domini m⁰ cccc⁰ sedecimo sequente die Luce Evangeliste."

Bereits im Jahre 1419 war Zerbst in einen neuen Vemgerichtsprozeß verwickelt.[1]) Unterm 11. Mai dieses Jahres heischt Curd Rube, Freigraf der Junker Adolf und Heinrich, Grafen von Waldeck, auf Verlangen Hans Krügers, Bürgers von Zerbst, (?) zweiundsechzig Zerbster Bürger vor sein Gericht zu Sachsenhausen „vnder der Linden" in ein „offenbares Ding" auf den 1. Juni.

Unterm 4. Juli 1419 bekennt dann der Kläger Hans Krüger, daß er dem Grafen Albrecht, Fürsten von Anhalt, zu der Bürgermeister ꝛc. Hand gelobt habe, daß sie vom Datum der Übergabe dieses Briefs an bis auf den nächsten Bartholomäustag sicher und „belich sollen sin ane geuerde".[2])

Die Sache spielte dann noch jahrelang vor dem kaiserlichen Hofgericht.

In den Ratsprotokollen vom Jahre 1423[3]) findet sich folgende, aus Mangel an weiteren Nachrichten etwas dunkle Bemerkung: „Anno domini m⁰ cccc⁰ xxiij⁰ is gericht Johannis Bosenitz mit dem rade vnd mit eynen jowelken burger Czerwist am dage Sent Sebastiani vme dij reysen, dij hij der stad gedan heyt thu Lemecho vnd anders war, vnd darvp hebbe wy om eynen gulden gegen, vnd hij heyt anetichte gedan aller sake vnd tu sprake, dy hij meynde thu hebben mit der stad vnd eynen jowelken borger besundern."

Laut Handbuch der Stadt vom Jahre 1422[4]) hatte Johannes Bosenitz tatsächlich einen Gulden erhalten.

Im Jahre 1421[5]) erhielt er ½ sexag. gross. „pro horologio et campana". Er muß also die städtische Uhr und Glocke auf der St. Nikolaikirche unter sich gehabt haben, und zwar muß er, dem gleichen Ausgabeposten des Jahres 1423 gemäß, dort die Wächterstelle bekleidet haben.

---

[1]) Z. St. A. I. B., 73. Kopie der Urkunde auf Papier, defekt.

[2]) Z. St. A. I. B., 74. Original-Papier-Urkunde mit defektem Siegel des Ausstellers Hans Krüger.

[3]) Ebenda III, 1789.

[4]) Z. St. A. III, 964.

[5]) Ebenda III, 963.

Ob mit diesem Prozeß die Notiz des Handbuchs von 1423 in Beziehung steht: „In Waldecke dedimus ij sexag. minus? gross.“ „Item dedimus Waldegke minus ij gross. ix mandel,“ ist ungewiß.[1])

Im Jahre 1438 stand der bereits oben erwähnte, in der Zerbster Stadtgeschichte berühmte Peter Becker, der mit seiner Vaterstadt in hartnäckigen Streit um eine Vermögensangelegenheit geraten war, selbst als Kläger vor dem Freigrafen des Stuhls zu Gesike, Heinrich von Großen, Stuhlherr Junker Rollecke von Melderke.[2])

Er hatte den Rat auf den 10. Juni laden lassen. Der Freigraf forderte den Fürsten Georg von Anhalt auf, die Stadt Zerbst anzuhalten, dem Kläger sein Recht widerfahren zu lassen, andernfalls werde sie von ihm nach Freistuhlsrecht gerichtet werden. Es entstand eine Spaltung zwischen der Ratspartei, als der Gegnerin Beckers, und den Innungen, bei welcher es erstere durchsetzte, daß tatsächlich am 10. Juni die Verhandlung vor dem Freigrafen stattfand.[3])

Prokurator der Stadt vor dem Freistuhl war u. a. Claus Luderstorp. Der Freigraf entschied, die Sache solle bis zum 25. Juli entweder vor dem Fürsten Georg oder dem Magdeburger Schöppenstuhl verhandelt werden.

Falls eine der beiden Parteien dies nicht hielte, so habe sie der andern hundert rheinische Gulden Buße zu zahlen.

Am 3. Oktober fand vor dem Magdeburger Schöppenstuhl die Einigung statt.

Im folgenden Jahre 1439 war die Stadt abermals vor einen Freistuhl geladen.[4])

Im Stadtbierkeller hatte der Zerbster Bürger Matthäus Becker mit anderen einen Schuhknecht namens Schröder zu Tode geprügelt. Von seiten der Stadt war man wenig geneigt, den Brüdern des Verstorbenen die verlangte Genugtuung zu geben, da dieser den Stadtfrieden gebrochen habe. Beide Brüder wandten sich deshalb mit ihrer Klage wider den Rat von Zerbst sowie die Gegner ihres verstorbenen Bruders an Heinrich Weidemann, Freigrafen des Stuhls zu Volkmarsen. Prokuratoren für Zerbst waren Erasmus Neuendorf und Hans Falkenberg. Beide Parteien einigten sich dahin,

---

[1]) Ebenda III, 965.

[2]) Ebenda I. B., 345. Kopie auf Papier von 1438 Mai 27. und I. B., 346. Original auf Papier, besiegelt, von 1438 Juni 10.

[3]) Vergl. „Zerbster Ratschronik“, herausgegeben von Dr. Wäschke. Dessau 1907, S. 102 ff.

[4]) Ebenda, S. 114 f.

„to eynem veyligen gelegen dage" (d. i. Friedenstag) nach Bernburg zu kommen. Auf des Klägers Antrag wurde dieser Tag dann nach Eisleben verlegt. Fände, so war vorher von dem Freigrafen bestimmt worden, eine Einigung nicht statt, so seien die Parteien nach Volkmarsen in das heimliche Gericht geladen.

Tatsächlich erschienen hier am 17. November drei Prokuratoren für Zerbst, Erasmus Neuendorf, Hans Vogt und Nikolaus Lüderstorf. Freigraf war inzwischen, da Heinrich Weidemann verstorben war, Heinrich Christians geworden. Jedoch der Kläger Hans Schröder zog es vor, nicht zu erscheinen. Er wurde daher verurteilt, den Zerbstern Zehrung und Schaden zu ersetzen. Diese selbst wurden „sodan broke Hans Scroders vnd syner eruen, darinn sy gewiset vnd geleydeth weren, von der versmahunge wegen des gerichts quid, leddich vnnd loß gesecht".[1])

„Dar sante de rad vor vnde deden in der sake mennigerleie teringe, koste vnde geschencke vnde mochten doch der saken thu neiner wise komen, vnde hangede so wen to deme anderen rade."[2]) Der neue Bürgermeister Heinemann begab sich nun mit einem Ratmannen nach Magdeburg, um von dem dort noch sich aufhaltenden mehrerwähnten Peter Becker Rat zu holen, mit dem man allmählich wieder in ein besseres Einvernehmen zu kommen suchte. Auf Beckers Vorschlag wurde der Rat der Stadt Halle um eine Scheidung angegangen. Dieser legte die Sache gütlich bei. Der klagende Hans Schröder erhielt fünfzig Schock alter Groschen.

Der Verlauf dieses Prozesses ist außerordentlich auffallend: Der Kläger wendet sich an einen Freistuhl, erscheint nicht, womit seine Klage ohne weiteres nichtig wurde; wird in die Kosten verurteilt, die Beklagten werden freigesprochen. Und trotzdem läßt sich die freigesprochene Stadt auf weitere Verhandlungen ein und zahlt schließlich dem Kläger Schadenersatz. Ein Beweis, wie geringe Nachachtung die Vemgerichtsurteile gelegentlich erfuhren.

Ein neuer Prozeß wurde Mitte der vierziger Jahre geführt. In den Jahren 1444 und 45 fand wieder Verkehr mit Lemgo statt. Und im Handbuch von 1446 heißt es:[3]) „In Ruthers sake vor den fryenstule to Schonlu." Es folgen dann eine Reihe von Ausgaben:

„j $^{1}/_{2}$ sex. gross. Steyne et $^{1}/_{2}$ schogk. Equitanti in Magdeburg. j $^{1}/_{2}$ sexag. xj gross. xl gross. den loper bodelon.

---

1) Z. St. A. I. B. 351 von 1439 Nov. 17. Kopie.

2) Zerbster Ratschronik, S. 114.

3) Z. St. A. III, 981.

In Magdeburg. equitanti iij sexag. lij gross. Summa x $^1/_2$ sexag. xiij gross."

Es scheint sich bei obiger Ausgabe um folgende Sache gehandelt zu haben. Der Bürger Hans Rotkors zu Brakel hatte beim Freigrafen Heinrich Feckeler zu Schonenloh Beschwerde geführt, daß ihm vom Rat von Zerbst sein ihm von seines Weibes Schwester dort angestorbenes Gut vorenthalten werde. In einem Warnebrief forderte der Freigraf den Rat auf, dem Kläger diese Güter zu überantworten oder auf einen festgesetzten Tag vor seinem Stuhl zur Rechtfertigung zu erscheinen. Sollte in Zerbst „eyn wettende man" (d. i. ein Freischöffe) sein, so möge man dem Freigrafen davon Mitteilung machen.[1]) Über den weitern Verlauf der Klagesache ist nichts bekannt.

Im gleichen Jahre 1446 verklagte ein gewisser Johannes Bukener den Zerbster Bürger Andreas Banstorp vor dem Freistuhl des bereits oben erwähnten Freigrafen Heinrich von Großen zu Gesicke. Banstorp sowie zwei andere Bürger, welche die gleiche Klage fürchteten, namens Hans Friedrich und Hans Moritz, bevollmächtigten einen gewissen Johannes Brugge mit ihrer Vertretung, und die Ratmanne der Stadt Zerbst teilten dies dem Freigrafen mit.[2])

Im Jahre 1453 war Zerbst abermals in Westfalen verklagt.

Vor dem Freistuhl zu Brünninghausen südlich von Dortmund unter dem Vorsitz der vier Freigrafen Willem van der Sungher, Freigraf zu Dortmund, Johann Gardenwech, Freigraf zu Limburg, Wynolt Paskendael, Freigraf zu Boeckenheym, und Johann Vryman, Freigraf der freien Krummen Grafschaft, erschien am 12. Juni 1453 der Freischöffe und Königsfreie Hermann zu der Östen mit der Klage wider die Stadt Zerbst, daß diese einen Mann namens Hinrich Voit gefangen gesetzt und gefoltert habe, weil dieser sich an das Vemgericht mit einer Klage gewandt habe. Die Freigrafen gebieten der Stadt Zerbst, sie solle binnen vierzehn Tagen den p. Voit aus dem Gefängnisse entlassen und ihm gegen einige Magdeburger Bürger, die ihn befeindeten, namens Hans Mölner und Claus Borne, zu seinen gewonnenen Rechten behilflich sein. Andernfalls seien die von Zerbst hiermit auf nächsten Dienstag nach Bartholomäi, d. i. den 28. August, vor den Freistuhl nach Brünninghausen geladen.

---

[1]) Z. St. A. II, 64. Original auf Papier. Ohne näheres Datum.

[2]) Z. St. A. I. B., 557. Kopie auf Papier.

Die Sache war diese:[1])

Der Bürger von Zerbst Hinrik Futh (in der Urkunde Voit genannt) hatte die beiden Magdeburger Bürger Hans Moller und Klaus Borne wegen einer Sache von Johann Plettenberg, Freigrafen in der Krummen Grafschaft des Freistuhls zu Brymruchhusen (sic!) laden lassen. Dawider protestierte Hermann Molitor, Abt des St. Johannisklosters von Magdeburg ordin. Benedict., als vom Kaiser hierfür bestellter Richter und Exekutor. Laut Privilegien, der Stadt Magdeburg vom Kaiser Sigmund verliehen und vom Kaiser Friedrich bestätigt, dürfe kein Magdeburger Bürger vor fremde Gerichte, es sei denn das des Kaisers, gezogen werden. Wer dies dennoch tue, habe an den Kaiser bezw. die Stadt Magdeburg funfzig Pfund reinen Goldes zu zahlen. Zu dieser Buße sei hiermit sowohl Hinrik Futh als der Freigraf Johann Plettenberg verurteilt, da sie beide trotz Zitation sich dem Gericht des Abts nicht gestellt hätten.

Die Ladung der beiden Magdeburger vor den Freistuhl aber sei nichtig. Die Buße von fünfzig Pfund habe der p. Futh binnen vier Wochen zu zahlen. Geschehe dies nicht, so lege er hiermit der Stadt Zerbst auf, binnen vierzehn Nächten nach diesen vier Wochen diese Summe von ihrem Bürger einzuziehen. Widrigenfalls werde sie selbst hiermit zu einer Buße von zehn Mark feinen Goldes verurteilt.

Der Stadt Zerbst kam dieser Befehl und damit die Gelegenheit, die Klage eines ihrer Bürger vor einem westfälischen Freistuhl zu hintertreiben, sehr gelegen. Sie setzte ihren eigenen Bürger ins Gefängnis und unterwarf ihn sogar der Tortur. Daraufhin erhob der obengenannte Freischöffe Hermann zu der Östen die zitierte Klage wider Zerbst vor dem Freistuhl zu Brünninghausen, von welchem aus nunmehr durch die erwähnten vier Freigrafen dieser Warnebrief erging:[2])

In dorso: Den ersamen wysen burgemeistern, raet vnd gemeyne burgern der stat to Tzerwest, manspersonen, dey to iren jaren komen synt, eynen jelichen to syme rechte, vtgescheiden geistlyke lude, allen vnsen guden vrunden.

Wy Willem van der Sungher, der keiserlichen kamern vnd der friengraffschafft to Dortmunde; Johann Gardenwech der friengraschafft to Lymburch; Wynolt Paskendael der friengraschaft to Boeckenheym; vnd Johan Vryman in der frien Krummen graschaft, alle frigreuen

[1]) Z. St. A. I. B., 846. Kopie auf Papier von 1452 Juli 26.

[2]) Z. St. A. I. B., 849. Original-Papier-Urkunde mit den vier defekten Siegeln der Aussteller.

des hilgen Romischen richs vnd der heymlichen gerichte, doen jw, burgermeister raid vnd gemeynen burgeren vnd inwoner der stat to Czerwest werntlichen manspersonen, dey to iren jaren komen synt, eynen ielichen to synen rechten to weten, dat wij vp datum disses brieffs stadt vnd stoell den frienstoell to Brunynghusen becledet vnd besetten heben als vns to rechte geborde to rijchten ouer lyff vnd ere na frienstols recht: Dar alsdan vor vns komen is eyn echt recht frischeffen des hilgen richs vnd eyn konnix vrije genant Herman to der Oesten vnd hait synen eyde, dem hilgen riche gedaen, entrumet vnd swerlichen ouer jw geklaget, dat gij dey ghene, dey des hilgen richs oversten friengericht vmme ire noit willen gesocht hebben, als mit namen Hinrich Voit, geuangen, gesloten, geturnet vnd geschediget hebben tegen statute priuilegie vnd aldt herkomen vnd gesette des hilgen pawest Leo vnd des groten keyser Karles, darmyt sy dey Sassen vnd Westfelinge to der hilgen kercke bracht hebben, vnd alle dey ghene, dey in deme Romischen riche wonen, dar dan geyn pawest, keyser ader koninge na Carolus tyden geyn machte en hebben, enygen steden ader anderen enyge vryheit ader priuilegunge to geuen, dar myt dey heymlichen gerichte myt vorendert offte vndergedrucket moechten werden, alse sick dey van Magdeborch vormetten, dat sy gebryct sollen syn sulcke ir fryheit in den gemeynen capitteln der heymlichen gericht, dey dan keyser Segemundus seliger gedechnusß gehalten heuet, durch des richs statthelder der heymlichen gerichte vnd dey vort bestediget synt na Karolus gesette vnd aldt herkomen der heymlichen gericht, dat geyn konnyck ader keyser in kunpfftygen tyden geyne vryheit macht heuet to geuen, darmyt des hilgen richs euersten fryen heymlichen gericht myt genedert ader gekrencket moecht werden na inholden der gemeynen ordell der reformacio to Arnsberge: Hyrvmme so gebeiden wy jw van macht der keyserlichen frienstoelle vnd van wegen vnser ampte bij der pene, dey dar to gehoert, antreffen uwer lyue vnd hoegeste ere, des wij jw nicht vnderscheit schriuen moegen, na deme dat gij vyl lijchte der heymlichen gerichte nicht weten, off frijscheffen synt, dat gij den vorgenanten Hinrich Voit syner gefencknusse quidt, ledich vnd loes schelden vnd seggen, vnd syn burgen vnd ime behulfflich syn willen to synen gewonnenen rechten tegen dey vorwonnen, vorfolgtten, rechtlosen lude myt namen Hans Moelner vnd Claus Bornne van Magdeborch vnd tegen dey ghenen, dey denseluen rechtlosen luden bystant doen eder deden in vyrtein dagen na urme anseyn disses brieffs. Vnd off gy des nicht en deden vnd wurden vnser gebode vngehorsam in versmehenisß des gerichts vorgenant, so gebeiden wij jw bij deme

vorgenanten gebode, dat gij des nicht en laten noch versumen gij syn vnd komen myt uwes selues lyen to Brunynckhusen an den vorgenanten frienstoll des nesten dinstdages na Sunte Bartholomeus na datum disses brieffs dage to rechter rijchtzyt dages in geburlijker waet vnd vorantworden uwe lyue vnd ere tegen deme genanten cleger van des hilgen richs wegen.

Gesche des nicht, so moesten wij frigreuen vorgenannt oder eyns deyls van vns allen to gesynnen vnd begeren der cleger vnd der, dey van des hilgen richs wegen to doen hetten eder gewunnen, ouer uwe lyff vnd ere richten als recht wer, dat jw swerlijken vallen moecht. Hijr wetet jw na to rigchten vnd wij warnen jw dar vor, dat gij des dar to nicht komen laten.

Geschreuen vnder vnseren ingesiegeln, datum anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo tercio feria tercia post Barnabe apostoli.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Aus den Jahren 1456 und 1457 liegen nur kurze Angaben über Ausgaben vor.[1])

1456: „j sexag. gross. nuncio te Juterbuck versus fryestul."

1457: „Nuncio versus Westualen thu dem frienstule j schock vnd viij gross."

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Außerordentlich umfangreiche und langwierige Verhandlungen begannen im Jahre 1464. Schon in den beiden ersten Jahren sind folgende Ausgaben aufgezeichnet:[2])

1464: „Nicolao Typolt vij Rinsche guldene exposita reysa occasione cause Nickel Steckelberch."

Eidem in secunda reysa vij flor. in auro. 1/2 sexag. versus Nuwenborch;

eidem 1/2 sexag. grossos.
xvj marcas gross. pro duabus reysis versus Muechel.
1/2 sexag. gross. versus Muechel.
viij gulden in tercia reysa.
ij gulden Nickel Steckelberch.
1/2 de duabus reysis to Leppene.
xxxvj grossos versus Kosswick.
xxiiij grossos versus Roslow in dicta.

S. S. xlix sexag. j grossum.

---

[1]) In den Handbüchern der betr. Jahre Z. St. A. III, 986 und 987.
[2]) Ebenda III 993 und 994.

Fryenstul:

Primo dem schriuer vnd Nicolao Tipolde xx sexag. gross.

Nicolao Tipolde iij gulden in auro.

Andree nuncio xxxiij nouos grossos.

Notario iij$^1/_2$ schock in reysa ad dominum marchionem.

xv grossos versus Wantsleue ad dominum Magdeburgiensem.

xxvij grossos versus Rossebarch consumpta.

Nuncio versus Folkmerß lviij grossos.

j schock xviij grossos Fingere consumptibus ad marchionem.

xx grossos pro consumptibus, H. Arnsteyns 2 leute.

Hanß Arnsteyne in Calue xvij gulden pro expensis versus Dortmunde.

x grossos Hans Petren versus Calue.

Hans Arnsteyne xx gulden super pecuniam suam (?) vnd he schal der sake eyn ordel (?) to helbende bearbeyden.

Tipolde et Hans Koke ij gulden et v schock minus xv grossos.

Hans Koke ij sexag. xij gross., dy he uth gegeuen hadde vp dy reyßenn.

Hans Koke j$^1/_2$ sexag. pro precio ibidem.

Hans Arnsteyne de Calue xij gulden ad secundam reysam.

Nicolao Stotup ij sexag. de reysa cum Arnsteyne.

Arnsteyne xij grossos pro expensis.

Nicolao Tipolte j$^1/_2$ sexag;

eidem $^1/_2$ sexag.

Hans Arnsteyne feria quarta post Epiphanie domini xv gulden.

Arnsteyne xxij gulden.

Summa ij ^{c} xxxvij schock.

1465: Frienstul.

vj sexag. et xv gross. in Hallis.

j sexag. ij grote ₰ in Hallis.

Dem frighreuen vnd statschriuer van Dortmunde pro consumptibus pro (?) missionibus lxxxvj olde schock groschen.

Hans Koke versus Muechel xj sexag. xv grossos.

Baltasar to Ankun xxxiij grossos.

xxx vj gulden viij olde sexag. et iij grossos. Nicolaus Stothup leuat et portat Hans Arnsteyne.

Arnsteyne pro precio dßints (?) xxx sexag.

Nicolao Stotup vij Rinsche guldene vnd eyn olt sexag. versus Dortmunde consumptus ex parte citationis Nicolai Tipoltes.

Nikolao Stotup iiij sexag. xv grossos pro duabus reysis in Dortmunde. Summa ij c xvj sexag. xviij gross.

Diese ganz bedeutenden Ausgaben allein aus den beiden Anfangsjahren des Prozesses zeigen, welche Kosten unter Umständen aus einem Vemgerichtsprozeß in Westfalen selbst dem gewinnenden Kläger erwachsen konnten.

Fast alle genannten Personen werden uns in dem Verlauf dieses Prozesses noch begegnen. Nikolaus Tipold, Hans Koch, Nikolaus Stotup (aus Aken) und Hans von Arnstein (aus Calbe) waren Freischöffen, also sozusagen an den westfälischen Freistühlen akkreditierte Rechtsanwälte.

Die beiden ersteren waren in dem Prozeß die Bevollmächtigten der Fürsten von Anhalt; Nikolaus Stotup der der Stadt Zerbst. Hans von Arnstein war für die Stadt als Freischöffe anderweitig tätig.

Es handelte sich um folgende Sache:[1])

Im „Frauenhause" zu Zerbst, dem städtischen Bordell, war es zu einer der dort nicht seltenen Schlägereien gekommen. Zwei Zerbster, Hencze Fedelboge und der Stadtknecht Bastian, sollten einem Bürger von Mücheln bei Merseburg namens Nikolaus Steckelenberg nach dessen Aussage seine Finger abgehauen und „vorlemet" haben.

Der Rat von Zerbst fühlte sich nicht veranlaßt, dem streitsüchtigen Bordellbesucher, der noch dazu ein Auswärtiger war, die gewünschte Genugtuung zu verschaffen. Infolgedessen wandte sich der übel Mitgenommene an den Amtmann seines Landesherrn, den Ritter Heinrich von Brandenstein. Dieser bat den Rat von Zerbst, dem Kläger zu seinem Recht zu verhelfen (1462 Oktober 2.).

Der Rat von Zerbst antwortete, er habe seine Bürger verhört. Nach deren Aussage habe Nikolaus Steckelenberg ihnen zuerst Gewalt angetan. Immerhin möge er zu einer gütlichen Auseinandersetzung nach Zerbst kommen (1462 Oktober 21.). Zu diesem Zwecke sandte man ihm einen fürstlichen Geleitsbrief zu.

Der Bote traf Steckelenberg jedoch nicht persönlich an und deponierte seinen Brief. Steckelenberg fand diesen zwar vor, machte aber Ausflüchte: Das Siegel sei zweimal durchstochen gewesen, die Echtheit des Geleitsbriefes also zweifelhaft (1463 Juli 13.).

Offenbar scheute er eine Verhandlung in Zerbst, denn nach eidlicher Versicherung von vier Freischöffen hatte sich die Sache folgendermaßen zugetragen:[2])

---

[1]) Z. St. A. II., 96. Briefwechsel, betr. den Streit zwischen Zerbst und Nikolaus Steckelenberg aus Mücheln 1462—91.

[2]) Z. St. A. I. B., 1212. Entwurf auf Papier, undatiert.

„Wir a, b, c, d, alle echte vnd rechte vriggescheffen des hyligen Romischen richs, bekennen offentlich in dissen vnsern offen brieffe vor allen gewerdigen vrigreben, echten vnd rechten vriggenscheffen, vnd sunderlichen vor och, tuchtigen Hinrich Smede, vrygreben zcu Volgmerschen, vnd by bystendern des gerichts daselbist, das zcu Czerwest eyn offenbar gemeyne gerichte ist, vnd wir ouch eygentlich gehort vnd vernomen, das Nickel Steckelberg dem ersamen rathe vnd stath Czerwest ire fryheyt in dem gemeynen fruwenhuße groblich gebrochen, der hurenwertynnen in frebels mutwillen vnder iren ougen ire antlitz, ouch lippen ires mundes groblich zersnytten, so wir wunde eygentlich gesehen vnd groblich zcu bewysen hath. Das eyn sulchs in der warheyt also ist, dar schribe wir by den eyde, so wir dem hilgen Romischen riche vor dem heyligen heymelichen gerichte getan haben alse echte, rechte vrygescheffen. Zcu warer bekentnißße haben wir ein jilicher seyn ingesegel gedrucket beneben an dissen offen brieff."

Damit bezeugten die vier Freischöffen, deren Namen nicht in diesen Entwurf eingefügt sind, also zweierlei: Erstens, daß die Klage Steckelnbergs vor das ordentliche Gericht, das in Zerbst vorhanden sei, gehöre. Und zweitens, daß nach Aussage nicht genannter Zeugen Nikolaus Stecklenberg den Streit im Frauenhause angefangen und damit den Stadtfrieden gebrochen habe. Die von ihm der Hurenwirtin zugefügten Wunden hätten sie selbst konstatiert.

Dieses Schöffenzeugnis hatte folgende Veranlassung, mit welcher der Prozeß in sein zweites Stadium getreten war.

Nikolaus Steckelenberg hatte sich nämlich, da er wohl daran verzweifelte, in Zerbst zu seinem vermeintlichen Recht zu kommen, an den Freigrafen von Volkmarsen, Heinrich Schmidt, gewandt und ihm seine Klage vorgetragen, und zwar wider die Stadt Zerbst.

Dieser griff die Sache auf, entschied aber zunächst dahin, daß die Parteien auf den 20. Oktober 1463 vor den Fürsten Adolf und Albrecht von Anhalt, als den gegebenen Richtern der beklagten Stadt, erscheinen sollten. Diese sollten zunächst versuchen, die Sache gütlich beizulegen. Gelänge ihnen das nicht, so sollten sie den Streit in den nächsten vierzehn Tagen entscheiden. Die Fürsten sollten dem Kläger hierzu freies Geleit bewilligen, und zwar für die Zeit acht Tage vor bis drei Wochen nach dem genannten Termin des 20. Oktober.

Käme es dann noch nicht zu einer Entscheidung, so sollten die Beklagten sich vor seinem, Heinrich Schmidts, Freistuhl

zu Volkmarsen verantworten „in dem offenbaren ffrigengerichte“ (1463 Juni 7.).[1])

Daraufhin setzten die Fürsten Adolf und Albrecht von Anhalt den verlangten Termin fest,[2]) allerdings erst auf den 3. Dezember 1463, und zwar nach Burg Roßlau, womit sich der Freigraf einverstanden erklärt hatte. Doch drohte er bei der Verzögerung der Angelegenheit bereits mit der dritten Ladung. (1463 Nov. 3.)[3]) Alle männlichen Personen der Stadt Zerbst über vierzehn Jahre alt, „Wissende ausgenommen“, lud er auf Dienstag nach Octavas Epiphanie vor seinen Stuhl.

Dieser Termin fand denn auch am festgesetzten Tage „Sonnabend nach Andree to der none tid“ auf Burg Roßlau statt. Der Streit zwischen Steckelenberg und der Stadt Zerbst wurde durch die Fürsten entschieden, und ersterer gelobte, die Scheidung zu halten, stellte auch darüber den Fürsten einen Rezeß aus. Ausdrücklich wurde dies später von sieben Freischöffen eidlich bezeugt.[4]) Denn nunmehr trat der Prozeß in seine dritte Phase.

Nikolaus Steckelenberg erwies sich nach der damaligen Ehr- und Rechtsauffassung als ein ehr- und treuloser, eidbrüchiger Mann. Aus irgend einem Grunde mit der von ihm beschworenen Scheidung unzufrieden und wohl auch dem eigenen Freischöffentum vertrauend, wandte er sich mit seiner Klage abermals an den Freigrafen Heinrich Schmidt.

Dieser, offensichtlich ein ebenso hartnäckiger als von seiner Würde überzeugter Mann, teilte unterm 10. April 1464 den Fürsten von Anhalt mit, daß er die Stadt Zerbst nunmehr zum vierten Male vor seinen Stuhl geladen habe. Da sie nicht erschienen sei, so sei sie „penefellig“ geworden. Nikolaus Steckelenberg habe seinen Schaden auf zweihundert rheinische Gulden berechnet. Er, der Freigraf, verbiete den Fürsten sowie allen Wissenden und Unwissenden, mit denen von Zerbst irgend welche Gemeinschaft zu haben bei fünfzig Pfund feinen Goldes königlicher Buße, sie vielmehr zu halten als dem heiligen Reich ungehorsam so lange, bis Zerbst dem Kläger Genüge getan habe. Im Übertretungsfalle heische er die Fürsten von Anhalt

---

[1]) Z. St. A. I. B., 1207. a) Original, b) Kopie von 1463 Juni 7. Siegel durch Papier: Vemrichter, mit gespreizten Beinen; das Schwert wagerecht vor sich; zwischen den Beinen Hausmarke. Legende unleserlich.

[2]) Ebenda I. B., 1208. Kopie.

[3]) Ebenda I. B., 1211. a) Original auf Papier, b) Kopie.

[4]) Z. St. A. I. B., 1214. Kopie; von 1464 Mai 29.

samt allen den Ihrigen über vierzehn Jahre alt vor sein Gericht, „Wissende ausgenommen".[1])

Das bedeutete für die Stadt Zerbst die Vervemung. Hatte sich Nikolaus Steckelenberg mit dieser erneuten Anrufung des Vemgerichts trotz seines Gelöbnisses auch in offenbares Unrecht gesetzt, so konnte diese Vervemung durch einen Freistuhl den Bürgern doch mancherlei Unbequemlichkeiten bringen. Saßen doch in der Stadt selbst, wie in deren näherer Umgebung zahlreiche „echte und rechte Freischöffen des heiligen römischen Reichs", welche bei ihrem Schöffeneide verbunden waren, die Stadt als rechtlos und ehrlos zu betrachten und demgemäß ihre Bürger zu behandeln.

So schlug man denn von seiten der Stadt den einzig gewiesenen Weg gegenüber diesem lästigen Kläger ein: Man verklagte ihn seinerseits vor einem andern Freistuhl wegen Treubruchs.

Zunächst aber suchte man sich mit dem Freigrafen von Volkmarsen zu einigen. Allerdings vergeblich.

Vor Heinrich Schmidts Stuhl kamen beide Parteien, die Zerbster und die anhaltischen Fürsten vertreten durch Nikolaus Tipold bezw. Hans Koch, überein, daß die Fürsten einen abermaligen gütlichen Vergleich versuchen sollten, und zwar zu „Nüwenbarch", wohl Nienburg a. S. Allerdings fügte der Freigraf einen bezeichnenden Vorbehalt hinzu: Dieses fürstliche Gericht werde die Stuhlherren- und Gerichtsgerechtigkeit des Freigrafen nicht berühren, soweit dies die an ihn zu zahlende Buße beträfe. Würden die Parteien nunmehr nicht friedlich geschieden, so sollten Nikolaus Tipold und Hans Koch bei ihrem Schöffeneide verbunden sein, sich auf den 24. August 1464 wieder in ihrer Herberge zu Volkmarsen einzufinden. 1464 Juni 5.[2])

Inzwischen traf der Freigraf persönlich in Mücheln ein. Dorthin lud er auch zunächst die Beklagten zur Verhandlung.

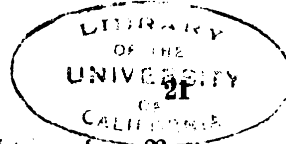
Der von den Fürsten von Anhalt bestellte Richter protestierte zunächst: Niemals habe er dem p. Steckelenberg Rechts geweigert. Übrigens gehe die ganze Angelegenheit den Rat von Zerbst gar nichts an, da sie nicht der städtischen Gerichtsbarkeit unterfalle, sondern der seinigen, als der des vom Fürsten bestellten Richters.[3])

---

[1]) Z. St. A. I. B., 1213. Durch zwei Freischöffen beglaubigte Kopie mit den Siegeln der beiden Beglaubiger.

[2]) Z. St. A. I. B., 1215. Kopie.

[3]) Ebenda II, 96 Nr. 8b. Kopie. — Ein wichtiger Fingerzeig auf das noch nicht völlig geklärte Verhältnis zwischen fürstlicher und städtischer Gerichtsbarkeit in Zerbst.



Zugleich wandten sich die Fürsten sowie die Stadt an den Rat von Mücheln mit dem Ersuchen, ihren Abgesandten keine Mühe zu machen und die Klage womöglich nicht dem sich in Mücheln aufhaltenden Freigrafen zu übergeben, sondern sich in Güte zu einigen. (1464 August 16.)[1])

Übrigens wiesen die Fürsten dem Freigrafen gegenüber sehr entschieden den Vorwurf zurück, daß der Kläger bei ihnen kein Recht gefunden habe. Er habe ja die Scheidung einzuhalten ausdrücklich beschworen.

Und endlich protestierte der Rat von Zerbst gegen die Zitation vor den Freistuhl um eines formalen Fehlers willen: Diese sei zu spät erfolgt; eine Ladung habe mindestens sechs Wochen und drei Tage vor dem angesetzten Termine zu erfolgen.[2]) So erhob man sowohl fürstlicher- als städtischerseits, in materieller wie formaler Hinsicht gegen die Ladung Widerspruch.

Zugleich ging man aber von seiten der beklagten Stadt zum entschiedenen Angriff gegen den hartnäckigen Querulanten vor. Man wandte sich an den Freigrafen des Stuhls zu Brakel bei Dortmund Johann von Hulschede und verklagte dort seinerseits Nikolaus Steckelenberg wegen Eidbruchs. Damit gewann der ganze Prozeß eine neue Richtung. Zugleich bietet er das interessante Bild zweier widereinander kämpfender Freistühle. Zwar sollte ja eigentlich nach Freistuhlsrecht ein und dieselbe Sache nicht bei zwei Stühlen anhängig gemacht werden, am allerwenigsten zu gleicher Zeit. Aber die Zerbster, offenbar von rechtskundigen Freischöffen unterstützt, gaben eben dem Prozeß diese geschickte Schwenkung: Sie ließen die ursprüngliche Sache nunmehr ganz beiseite und formulierten ihre Anklage wider Steckelenberg auf Eidbruch. Zugleich suchten sie einen Freigrafen gegen den andern auszuspielen.

Am 20. August 1464 erfolgte von seiten des Freigrafen Johann von Hulschede die erste Ladung Nikolaus Steckelenbergs vor den Freistuhl zu Brakel auf den 28. Oktober mittels zweier Freischöffen.[3]) Er zog es vor, nicht zu erscheinen.

Am 28. Oktober erfolgte bereits die zweite Ladung.[4]) Darin ist ausgesprochen, daß er, der Freigraf, auf Anklage des Nikolaus Stotup, eines Freischöffen aus Aken und Bevollmächtigten der Stadt Zerbst,

---

[1]) Z. St. A. II, 96 Nr. 6a u. b. Kopien.
[2]) Ebenda II, 96 Nr. 8a. Kopie.
[3]) Z. St. A. II, 96 Nr. 15. Kopie.
[4]) Z. St. A. II, 96 Nr. 11. Kopie.

den p. Steckelenberg auf Montag nach Simonis et Judae zum ersten Male zur Verantwortung geladen habe darum, daß dieser seine, d. i. Stotups, Herren, Bürgermeister und gemeine Bürger zu Zerbst, vor Heinrich Schmidt mit einer nicht vemwrogen Klage verklagt habe. Außerdem sei die Sache vor den Fürsten von Anhalt bereits gütlich geschieden, welche Scheidung zu halten Steckelenberg bei seinem Freischöffeneide geschworen habe, worüber er auch einen Rezeß ausgestellt habe. So habe er sich meineidig gemacht. Deshalb habe ihn Engelbertus van Holte, der Prokuratur Stotups, vor den Freistuhl zu Brakel laden lassen. Dieser Ladung sei er nicht gefolgt. Infolgedessen werde er hiermit abermals geladen.

Dieser zweite Ladebrief lautet:

Wetet, Niclaes Steckelenberch, gude vrunt: Als ich up van klage wegen des ersamen Niclaes Stotop, eyns echten rechten frieschessen des hilgen richs beschreuen vnd by zwen echten rechten frienscheffen des hilgen richs zu dem irsten male vorbodt vp entrumunghe syner eide, dem koninge gedan, jw lyff vnd ere vpper manendach nach Sent Symonis vnd Juden dage to verantwarden, darvmb dat gy syn herrn, borgermeister vnd gemeynen borger vnd ingesetten der stat Czerwyst, dey er myt eiden bewant is, eren frommen vnd beste to waren vnd eren schaden vnd hinder to vermyden, von Hinriche Smede, frigreuen to Volckmerschen, anders den frienstols recht is, vnd vmb sake vnd clage, de nicht vemwroge en syn sollen, to hinderteill, kosten vnd schaden vnd arbeide bracht sollen hebben kegen got ere vnd recht, wat sy nicht verbodet en sollen syn, als frienstols recht is; vnd ok bouen dat, dat die hochgebornen fürsten van Anhalt, grauen Adolp vnd graff Albert, greuen to Asschanien, myne gnedige herrn, vnd ok andere frieschessen die vurgenanten van Czerwist an eyne, vnd uch an die andere zyde guytlichen gescheiden hebben alse gekorne schedesrichter; welke scheidinge gy gelouet hebben myt hantgebenden truwen vnd by iuwen frieschessenеide getruwelich woll to holden, darvpp gy jw recessz den schedesrichteren ouer geantwart hebben na lude der schedebreue, vor my in gerichte getogen, gelesen vnd verstanden, dey ok vor my in gerichte volmechtigh erkant wurden, dar en bouen gy die van Czerwyst noch verclaigt sollen hebben, daran gij en vnguytlichen vnd vnrechte gedan sollen hebben; dar dan nach vrage des clegers eyn ordell vp gebunden vnd gewist is, na dem die van Czerwyst oder nyeman van en uwer clagen halb myt iren namen vnd tonamen na inhalde der reformacien nicht beschreuen noch verbodet en syn na frienstols rechte, vnd sey doch dar na vp macht des recessz, van Hinriche Schmyde,

uwen friegreuen, vtgegaen entscheid syn na inhalde der schedebriue van werde erkant, vnd gij der scheidunge nicht gehalden, schedebrucklich vnd meynedigchh wurden syn, so sy die citacie vnd verbodinge dey gericht vnd processz vnd was darvp gerichtet were, in imsellfs machtlois vnd crafftlois, vnd gij syn dar to louelois, trulois vnd meyneidig, vnd alsdan dar na myt ordell vnd rechte erkant is, na dem gij dey van Czerwyst beclagt hebt myt eyne vmborliche clage, die nicht vemwroge en sy, vnd sey ok myt eren namen vnd tonamen in der citacien uicht bestymmet noch benompt en synt, vnd as gij dan by uwen frieschreffeneide gelouet hebt, die vurstende scheidunge to holden, des gij nicht gedaen, sunder der loffte truwelois vnd meynedigh wurden syn, das dan die clage eyn rechte vemwroge sy, geburlich, in der hilgen heymlichen achte ouer jw lyff vnd ere to richtenn myt mer worden der clage:

Also hefft Engelbertus van Holte, eyn echt recht frieschepe des hilgen richs, volmechtige procurator des obgenanten Niclaes Stotop, myt ordell vnd rechte affgewunnen, na dem gy lyff vnd ere up uwern richterlichen plichtdagh nicht verantwardt en heben, vnd darvmb dem gerichte durch uwen vnhorsam vnd versmeheniszе in peen vnd bruych vervallen vnd verpeent syt, dat ich jw to den andern male vpheuen, inheischen vnd vorboden solde, als frienstols recht ist.

Hyrup so do ich als my myt ordel vnd rechte affgewunren is, vnd gebeide jw in crafft dysz brieffs, van macht der frienstole vnd myns ampts vnd by veyr echten rechten frienschepen des hilgen richs, dat gij kamen vnd syn to Brakel in dem vurgenanten frienstole desz nehesten Donresdages nach Vnser liuen Vrowen dage Purificacionis schirst komende na datum disses brieffs[1]), vnd verantwarden aldar dan to rechter richte tyt dages jw lyff vnd ere in des hilgen richs heymlichen beslotten achte tegen den vurgenanten cleger oder synen procurator to uwen hogesten rechte vor myr oder eynen andern frigreuen, die alsdan den frienstoill in myn stede besittende vnd becleidende wirt, als recht ist.

Dede gy das nicht gesunnen, vnd eischede der cleger oder procurator vurgenant dan vorder gerichtz ouer jw, so moszen wy richtende, als recht were, dat jw alsdan seyr swerliche vallen vnd komen mochte vnd myr doch leyt were. Raittende vnd warnnende uch in crafft dysz brieffs, dat ir des darzu nyt komende laissen.

Gegeben vnder mynen siegel des manendages na Sent Symonis vnd Juden dage apostolorum anno domini lx quarto.

[1]) I. e. 8. Februar.

Johan van Hulschede, der friengraschafft vnd frienstols zu Brakel by Dortmunde gelegen friegraff.

Da der Zitierte abermals nicht erschien, so erfolgte nunmehr die dritte Ladung auf Mittwoch, den 15. Mai 1465.[1])

Auch hierzu blieb Steckelenberg aus, so daß nun am selben Tage die Hauptverhandlung eröffnet wurde, über welche die weiter unten mitgeteilte Urkunde vom 15. Mai 1465 genaue Auskunft gibt.

Freigraf Johann van Hulschede bezeugt darin:

Der Freischöffe Nikolaus Stotup sei vor ihm erschienen mit einer Klage wider Nikolaus Steckelenberg, weil dieser die Stadt Zerbst vor dem Freistuhl des Freigrafen Heinrich Schmidt zu Volkmarsen mit einer nicht vemwrogen Klage verklagt habe, nachdem die Fürsten Adolf und Albrecht von Anhalt die Sache bereits geschieden hätten unter ausdrücklicher Zustimmung des p. Steckelenberg.

Diese Klage Stotops wider Steckelenberg wegen Treubruchs sei ihrerseits vemwroge. Letzterer sei deshalb von ihm, Johann van Hulschede, zum ersten Male geladen. Prokurator Stotups als des Prinzipalklägers sei der Freischöffe Engelbert van Holte. Beklagter sei jedoch nicht erschienen.

Es sei die zweite Ladung mittels vier Freischöffen erfolgt, jedoch ohne Erfolg.

Darauf sei die dritte Ladung geschehen durch den Freigrafen selbst mit sechs Freischöffen.

Auf diesen Tag der dritten Ladung heische nun Stotup den Beklagten vor das Gericht des Freistuhls.

Aber statt seiner seien zwei Briefe von ihm und dem Amtmann vom Kogelnberge sowie dem Freigrafen von Volkmarsen eingelaufen.

Nunmehr habe er, der Freigraf, einen Freischöffen zur Beratung mit der dingpflichtigen Ritterschaft und den Umständern hinausgesandt.

Die von diesen gefundene Entscheidung laute: Da Beklagter trotz dreimaliger Ladung nicht erschienen sei, sich auch nicht aus dem Gericht gezogen habe, so solle der Freigraf ihm das Urteil sprechen. Die gleiche Forderung habe Kläger gestellt.

Es sei nunmehr beschlossen, der Kläger solle mit sechs Freischöffen erscheinen, mit unbedecktem Haupt auf die Kniee fallen und seine Klage auf das bloße Schwert des Freigrafen be-

---

[1]) Randbemerkung in obiger zweiter Ladung: „Sal sich abermals verantwarden feria quarta post Cantate anno domini quinto."

schwören. Die sechs Freischöffen sollten mit ihren Eiden diesen Eid als rein bestätigen.

Nunmehr sei das Urteil durch ihn, den Freigrafen, erfolgt. Nikolaus Steckelenberg sei vervemt. Der Beklagte sei aus dem Frieden in den Unfrieden versetzt; aller Freiheit und Rechte verlustig, für ehrlos, heillos, rechtlos, friedlos erklärt; seine Familie und sein Lehen für verfallen; sein Leib sei den Vögeln und Tieren zu verzehren übergeben; seine Seele Gott anheimgegeben, daß er sie richte nach Verdienst.

Jeder Freischöffe, der ihn treffe, solle ihn „an des Königs wymen, dat is an den nehesten bom, hängen". Jeden, der ihm in irgend einer Weise beistehe, solle das gleiche Urteil treffen.

Das Urteil ist, wie wohl die meisten derartigen Vervemungen, niemals vollstreckt worden.

Andrerseits war auch der Verurteilte weit davon entfernt, sich bei dieser Entscheidung zu beruhigen.

Er wandte sich jetzt wieder an seine eigene fürstliche Herrschaft. Ritter Heinrich von Brandenstein, der Amtmann von Weißenfels und Freiburg, hatte bereits am 5. März 1465 an den Rat von Halle geschrieben und um dessen Unterstützung in der verwickelten Angelegenheit gebeten.[1])

Inzwischen hatte sich aber zwischen den beiden Freigrafen Heinrich Schmidt und Johann van Hulschede ein köstliches Zwischenspiel entsponnen, das eines humoristischen Beigeschmacks nicht entbehrt.

Der Freigraf von Volkmarsen hatte nämlich seinerseits Nikolaus Tipold, „der sich lichte nennet Niclas Stotop", und Hans Koch, die fürstlichen Bevollmächtigten, bei ihrem Schöffeneide verpflichtet, abermals sich vor seinem Stuhl zu stellen. Sie waren nicht wiedergekommen. Der Freigraf setzte ihnen deshalb einen „Königstag", „vme solcher uwer truweloisekeit, erloisekeit, meyneydekeit vnd vorruckunge uwer scheffeneyde" und zwar „zcu dreen tagen vnd ses wochen uff daz mynste an czu rechende nach datum dusß brieffs." 1465 Mai 9.

Stellen sie sich da nicht, so „moiste ich obir uwern lybe vnd hoiste ere die swere hoiste achte vnd sentencie vnd eyn val swer gerichte gehen laissen, uch zcu verfhürende vnd zcu verfhemende nach frienstuls rechte alse truweloise, erloise vnd meyneydige des heyligen Romischen

---

[1]) Z. St. A. II, 96 Nr. 14. Original. Überbringer des Briefes war Steckelenberg selbst.

richs vnd diejhene, die ire scheffeneyde vorrucht vnd den zcu kortz gethan hain".[1])

Aus dem Anfang dieser Zitation, „Nicolaus Tipold, de sich lichte nennet Niclas Stotop", sowie aus den später zu behandelnden diesbezüglichen Briefen Johanns van Hulschede geht zugleich hervor, daß Freigraf Heinrich Schmidt den Bevollmächtigten der Stadt Zerbst beim Freistuhl zu Brakel, Nikolaus Stotup aus Aken, mit dem Bevollmächtigten der Fürsten von Anhalt bei seinem eigenen Freistuhl Nikolaus Tipold seltsamer Weise für identisch hielt und ihre Differenzierung in zwei Bevollmächtigte für einen, aus irgend einem Grunde beabsichtigten Betrugsversuch der Stadt Zerbst.

Unterm 1. April 1465, während also der Prozeß Zerbst wider Steckelenberg vor seinem eigenen Stuhl zu Brakel noch in der Schwebe war, schrieb nun Freigraf Johann van Hulschede einen sehr entschiedenen Brief an seinen Kollegen Heinrich Schmidt, in welchem er ihn auf das Unstatthafte seines Vorgehens wider Zerbst aufmerksam machte und ihn aufforderte, die Ladung der Stadt vor seinen Stuhl alsbald zu widerrufen, da es sonst für ihn böse ablaufen könne. Sein Gericht sei ein ungebührliches. Falls Zerbst sein Vorgehen vor ein Freigrafenkapitel bringen würde, könne es sogar zur Amtsentsetzung für ihn kommen.[2])

„Gude vrunt! Nachdem my dan billich leid were, dat gy ader eynich ander frigreff gestrafft solden werden, off sollich vngerichte to capittel quemen, raden ich uch ernstlichen, gy willen den van Czerwyst dat vmborliche gerichte, dat in im selffs en vngerichte is, affstellen, dat cassiren, annulliren vnd reuociren, vnd dissen baden darup jw apene versegelde schrifft geben an die herren van Czerwyst to brengen.

Dede gy deſz nicht, so künnen gy woll verstan, die van Czerwyst deſz darby nicht enlaissen, sunder sollichs an dat eirst folgende capittell brengende werden, dardurch jw dan ser hochliche verschemet, uwers friegreuenamptz entsatz, vnd opentlich erclert vnd gewyst muchte werden, dat mich doch leit were". — — —

Inzwischen beklagte sich auch Nikolaus Tipold bei seinen Herren, den Fürsten von Anhalt, daß Heinrich Schmidt ihm und Hans Koch einen „Königstag" gelegt habe, ohne die in der „Reformation" festgesetzte Frist für einen solchen innegehalten zu haben.

Das sei also ein „Ungericht". Der Freigraf habe sie wegen

---

[1]) Z. St. A. II, 96 Nr. 19. Original.

[2]) Z. St. A. II, 96 Nr. 18. Kopie.

Bruchs ihrer Schöffeneide geladen, trotzdem die Steckelenbergische Sache doch längst vor den Fürsten geschieden sei. 1465 Juni 11.[1])

Die Fürsten von Anhalt wandten sich deshalb denn auch alsbald mit einer diesbezüglichen Beschwerde wider Heinrich Schmidt an dessen Stuhlherrn.[2])

Auf jenen warnenden Brief des Freigrafen Johann van Hulschede an seinen Kollegen Heinrich Schmidt hatte dieser also mit einer Ladung der beiden Freischöffen Nikolaus Tipold und Hans Koch geantwortet. Der Ladebrief vom 9. Mai 1465 lautet:[3])

Wisset, Niclas Dypolt, de sich lichte nennet Niclas Stotop, vnd Hans Koch, so alse ir in zcyden lange vergangen alse volmechtige procuratores der van Czerwest vor mich in gerichte an den frienstul, gelegen von Volckmerssen uff deme Ride gekomen sin, die von Czerwest zcu verantwordende kegen Niclas Steckelenbergh; vnd ir da mit vrteyle vnd rechte erwunnen, erstanden, geveſtet vnd bekummert worden na frienstuls rechte, also daz uch solichs kummerß dach gegeben wardt, widder in solichen kummer zcu kommende vff eyne benomede zcyt zcu Volckmerssen in uverß werteß huß vnd dar nicht vß, es geschege dan midt myner stulheren, myme vnd Steckelberges vorgenant wissen vnd wyllen, daz ir dan bi uweren scheffeneyden hoch genugh gelobt, geredt vnd gesworen haben noch lude vnd breffe darober gegeben, darvmme etzlicher maiße innhaltende; dorinne ir dan truweloiß, erloiß vnd meyneydigh geworden sin deme heyligen romischen heymlichen friengerichte vnd uwer scheffeneyden ser zcu kortz, die vorrucht vnd den vergessen haben; daruff ich uff hude datum dusß brieffs durch etzliche erbare gewerdige friescheffen durch recht mit vrteyle vnd rechte gewiset vnd erkant vor my in gerichte an deme egenanten frienstule, den ich besessen habe von keyserlicher gewald vnd befelunge des heiligen romischen richs in gehegeter gespanner banck der heyligen, heymlichen, besloissender achte geclevdet mit vrteyle vnd rechte nach ordenyrunge vnd gesetze des heiligen romischen richs zcu richtende ober lyb vnd ere vnder konyngesbanne noch frienstuls (sc.: rechte):

Also daz ich uch vme solicher uwer truweloisekeit, erloisekeit, meyneydekeit vnd vorruckunge uwer scheffeneyde wy vorgesait, sulle vnd moge legen eynen koningeßtach. Hirvmme so leghe ich uch in crafft dusß breffs eynen konyngeßtach von keyserlicher gewald vnd macht myns gerichtsamptz zcu dreen tagen vnd

[1]) Z. St. A. II, 96 Nr. 17. Kopie.
[2]) Z. St. A. II, 96 Nr. 20. Kopie.
[3]) Ebenda II, 96 Nr. 19. Original.

ses wochen uff daz mynste an zcu rechende nach datum dusß brieffs, heysche vnd mane ich uch von derselben keyserlichen gewald vnd macht vnd vnder konyngeßbanne, daz ir kommen mit uwerß selbis lyben an den egenanten frienstuhl in daz heilige heymliche friegerichte vnd achte vor mich adir eynen anderen gewerdigen friegreuen in myner stedde, ob deß noit synde worde, uff den nehesten zcu kommenden donnerstag zcu rechte none richtezcyt tages nach Sente Jonnis Baptisten tage nach datum dusß brieffs, vnd verantworten uwer lybe vnd hoisten ere mit rechte, alse frienstuhls recht vßwiset, so daz ir uwere scheffeneyde nicht vorrucht, de nicht zcu kortz gethan haben, vnd nicht truveloiß, erloiß vnd meyneydig geworden sin.

Wurdet ir hirinne alliß vngehorsam deme heiligen romischen riche, so en kunde ich des nicht vorhalden, so uele my mit vrteyle vnd rechte zcu thuende abgewunnen vnd gewiset wurde, ich moiste obir uwern lybe vnd hoiste ere die swere hoiste achte vnd sentencie vnd eyn vol swer gerichte gehen laissen, uch zcu verfhurende vnd zcu verfhemende nach frienstuls rechte alse truweloise, erloise vnd meyneydige des heyligen romischen richs vnd diejhene, die ire scheffeneyde vorrucht vnd den zcu kortz gethan hain.

Eyn solichey dan vord wissentlich zcu thunde den frienscheffen vnd anderen luden hir in deme, waiß ir vor lude sin, daz uch dar ser zcu swere kommende vnd gefallende worde. Ir wullet eß daran nicht kommen laissen vnd uch vor solichenn sweren gerichte huden, rade ich uch getruwelichen.

Gesiegelt vnder mynen ingesiegel. Anno domini m° cccc lx quinto uff den neisten donnerstach post diem Sti. Johannis ante portam latinam.

Heinrich Smed, des heiligen romischen richs vnd mynß gnedigen lieben herrn von Colne friegraue zcu Volckmerssen.

In dorso: An Niclas Dypolt, den men lichte nennet Niclas Stotop, zcu Aken, vnd Hanse Koich, zu Czerwest wonhafftig, komme dusse brieff.

Dussen breff sal nymand uffthun, lesen adir horen lesen, he sy dan eyn echt, recht friescheffe der heyligen heymlichen achte."

Nunmehr erließ Freigraf Johann van Hulschede am 23. Juni 1465 an den Freigrafen Heinrich Schmidt ein erneutes Anschreiben voll ironischer Wendungen, in welchem er ihm aufs neue schwere Vorwürfe machte.[1])

[1]) Z. St. A. II, 96 Nr. 16. Kopie.

Erstens habe Heinrich Schmidt Nikolaus Tipold bez. Nikolaus Stotup und Hans Koch, die bevollmächtigten Prokuratoren in der Steckelenbergsache, bekummert, d. h. festgenommen und ihnen einen Tag gesetzt, wieder in den „Kummer" zu kommen. Da dies nicht geschehen sei, habe er die beiden fürstlichen Bevollmächtigten für meineidig ihrer Schöffeneide erklärt und sie auf einen „Königstag" geladen. Das sei wider seine Befugnis als Freigraf. Außerdem sei in der sogenannten Zitation kein Kläger namentlich aufgeführt.

Ferner habe Schmidt behauptet, der Bevollmächtigte der Stadt Zerbst Nikolaus Stotup und der des Fürsten Nikolaus Tipolt sei ein und dieselbe Person. Auch sei jener unter den sechs Freischöffen gewesen, die mit dem Freigrafen Johann van Hulschede Steckelenberg die dritte Verbetung getan hätten.

Ferner: Der Ladebrief Schmidts an Zerbst sei nicht richtig zugestellt worden. Er sei auf der Elbe zu Aken gefunden worden. — Wahrscheinlich hatte sich der Überbringer des Ladebriefs nicht persönlich nach Zerbst gewagt und deshalb das wichtige Schreiben auf der Fähre zu Aken zur Weiterbeförderung abgegeben. Die richtige Zustellung einer Ladung war aber für ihre Rechtsgültigkeit von großer Wichtigkeit.

Das Schreiben schließt mit einem warnenden Hinweis auf ein demnächst stattfindendes Freigrafenkapitel.

Es lautet:

Ersame bissonder gude vrunt. My is eyn citacie vorgebracht van wegen der van Czerwyst, wo gy gescreuen hebben Niclaes Diepolde, die sich lichte nennen solle Niclaes Stotop, vnd Hans Koche, daz sy in furcyten als volmechtige procuratores der van Czerwyst für uch komen sollen seyn an den frienstoill vff der Ryde vor Volckmerßheym gelegen, die obgenannten van Czerwyst kegen Claes Steckelenberge zu verantwarden, das sy do bekummert vnd en dach gegeben sy, weder in den kummer zckommen zu Volckmerßheym in ers werdes huys; dacz sie dan by iren scheffeneiden hoch genoth gelobt, geredt vnd geßworen haben sollen; der loffte sie dan truwelois, erlois vnd meynedich wurden sollen syn. Der hilgen heymlichen achte vnd iren frischeffeneiden seyn zu kurcz, die veruckt vnd vergessen haben sollen. Daruff vor uch myt ortall vnd rechte erkant vnd geleyst solle syn, dar gy den frienstoill van beuelinge des hilgen romischen richs besessen sollen haben, daz ir sy verbodet vnd eynen konix dagh gelecht sollen haben van dato iuwers brieffs ouer sess wecken vnd drie taghen. Als uwer citacie, ob sie so heissen solle, daz myt mer worten in halten ist, habe ich verstanden.

Gude vrunt, na deme ir uch schriuet „eyn frigreff", so hed ich woll gemeynt, ob ir dey reformacien, olde vnd nye, überlegen vnd verstanden hetten, nach dem daz ir vnd alle frigreuen seyr hoe gelobt haynt, vemwroge sache zu richten, rechte verbottunge ze thunde vnd nyemande in den rechten zu verkurtzen, daz uch vmb sollichs inholde uwer citacien kein konnigesdach nicht en solle geboren zu leggen. Darouer auch nyt ze richten. Auch keyn cleger in uwer citacien nicht bestymet en is. Vnd waer keyn cleger en is, dar en is keyn richter.

Auch schrieben ir, daz ir van beuelinge wegen den frienstoill besetten haben, so en gelouen Niclaes Diepold, der sich lichte nennen solle Niclaes Stotopp, vnd Hans Koch, noch die van Czerwyst sollichs nyt, daz ir über die Sache enniche comissie ader beuel entfangen haben van Romischen keysern, konnigen off statheldern, die zu richten, nach dem daz Niclaes Stecklenbergh also nyt gebodet en ist, daz er eymande beclagende, beßwerende noch belestigende en salle, noch en moghe myt inichen gerichten nach frienstols rechte, er en habe sich dan irste entlediget van sin beswernesse vor myr gescheyn, so sich daz zu rechte geboren soll. Niclaes Steckelenbergh hait myr auch latest zu Dortmunde eynen brieff bracht, den er selffs vß gesant hait, inholden, daz Niclaes Diepold, „der sich nenne Niclaes Stotopp", ime myt myr dy dirde verbottunge solle haben getan. So schriue ich uch in der warheit, als sich daz am taghe leget, das Niclaes Diepold noch Niclaes Stotopp, dey zwen personen syn, er keyn mit myr zu Müchelen nyt en was, mir dey derden verbodunghe ze helffen thunde.

Gute frund, so verstae ich, daz uwer brieff funden solle syn zu Aken vff der Elue. So en mach men myt der citacie nyemande vß Czerwyst laden, so recht ist, ob auch dey clage vnd proceßß recht weren.

Gute frunde, nachdem ir uch schribet „fregreff", vnd wir deßhalben broeders synt, vnd darvmb vngern sehen wolte myns gnedigen hern von Colne gerichte, vnd ir verschemet solden werden, habe ich verstanden in kurtz eyn capittell zu Dortmunde in des richs kammer gelacht solle werden, so schriue ich uch ernstliche, daz die fürsten van Anhald, myne gnedigen heren, bestellen willen, daz die van Czerwyst, auch Niclaes Steckelenberch vnd ir zu dem capittel geladen sollen werden, vmb den proceßß vnd alle sache zu ercl erende. Werde uwer gerichte dan eyn vngerichte erkant, daz ich vor uch besorge nach aller herkomst der sache, so kunne ir wol verstan, wacz henne sich sollichs myt uch gelangede, vnd wie swerliche uch daz treffen mochte an uwer lib vnd ere.

Gute frunt, disse schrifft wilt van myr gutlichen vffnemen, so ich uch in gude meynunge vmb uwers besten willen warnende sy, daz vmborliche, vnwentliche gerichte ab ze thunde vnd nyt vorder dar ouer zo procedirende noch zo richtende, vmb daz swar gerichte vnd alle last dar van komen mechte zu verhouden; vnd wes ir dys thun willen vnd die van Czerwyst myner vnderwissinge hyrinne geneissen sollen, biden ich uwer guytlichen beschriebende antworde by desem boden. Men sich na richten moge.

Gegeben vnder myne siegel dess sunnendages von Sunte Johannes dage zu middensommer anno domini lx quinto.

Johan van Hulschede, der friengraschafft zu Brakel by Dortmunde gelegen friegreff.

In dorso: Dem ersamen Heinrich Smede, frigreuen mynes gnedigen hern van Colne zu Volckmerßheym, mynen liuen broder vnd guden vrunde.

Dißen brieff en soll nyemand vffthun, leßen aber horen gelesen werden, en sy dan eyn echt recht frieschéff des hilgen richs.

Freigraf Heinrich Schmidt ließ sich durch diesen etwas gönnerhaften Brief weder bekehren noch einschüchtern.

Seine Antwort an den Kollegen beginnt nicht weniger ironisch:[1])

Minen ffruntlichen dinst zuuorn, bisundern gude ffrund. Ich bedangke uch uwer gutlichen warunge gutlichin. Alse ir dann vorter vele puncte berorende vnd screuende uffe konnigeßtage vnd sache belangende Nicel Stotop, Hanse Koke, auch Nickell Steckelberge, sult ir uffe dacz leste wol bevinden, dacz uch de meyneydere, vnwarhafftige, legenhafftige dedingk vorsegen, vnd ich wol se abegan wol mit rechten fforderunge manen. Vnd wert dan cappittel vm me geleth, deß en wil ich y nicht ffleyn; vnd konde ich uch vele zu willen vnd dinste gesin, tede ich alle tzit gerne. Gesegelt vnder mynen ingesegel, anno lx° quinto.

Heinrich Smede, ffrigrebe zu Ffolkmerssen.

In dorso: Deme erhafftigen Johann van Hulschede, der ffrigrafffschaff zu Brakel by der stad Dortmunden ffrigraff, mynen bisundern guden ffrunde vnd brudern.

Es besteht nun eine Lücke in den diesen Prozeß betreffenden Akten während der nächsten fünfzehn Jahre.

Freigraf Heinrich Schmidt scheint weder gegen die Stadt Zerbst noch wider die beiden fürstlichen Bevollmächtigten etwas erreicht zu haben. Dagegen hatte sich Nikolaus Steckelenberg mit der im Jahre 1465

[1]) Z. St. A. II, 96. Original.

durch den Freistuhl von Brakel wider ihn ergangenen Vervemung keineswegs beruhigt. Nach dem vorliegenden handschriftlichen Material ziehen sich seine Petitionen noch durch die Jahre 1480 bis 91. Er war inzwischen ein ruinierter Mann geworden. Der Vollständigkeit halber seien die diesbezüglichen Verhandlungen hier berührt.

Im Jahre 1480 setzte im Auftrage des Fürsten Magnus von Anhalt der Amtmann von Zörbig, Johann Preuster, einen Tag zu Zörbig fest, auf welchem er dann dahin entschied, daß die von Zerbst ihre Antwort auf Steckelenbergs Beschwerde binnen sechs Wochen an ihn einreichen sollten.[1]) Auch daraufhin kam die Sache noch nicht zur Einigung, denn 1485 wiederholte sich das gleiche Spiel.[2])

Im folgenden Jahre 1486 wandte sich deshalb der unglückliche Querulant an den Herzog Ernst zu Sachsen, Erzbischof von Magdeburg. Vergeblich habe er bei dem verstorbenen Herzog Wilhelm von Sachsen und den Fürsten von Anhalt sein Recht gesucht, trotzdem er seinen Prozeß vor dem Freistuhl gewonnen habe. Dazu habe er unendlichen Schaden an Leib und Gut erlitten.[3])

Der Erzbischof gab die Petition an den Rat zu Zerbst weiter mit dem Ersuchen, sich mit dem p. Steckelenberg in Güte zu einigen.[4]) Zerbst ließ sich auf nichts ein. Da zog der gealterte und verbitterte Krüppel andere Saiten auf. Er wandte sich jetzt an seinen eigenen Landesherrn, den Herzog Albrecht von Sachsen, mit seiner Beschwerde. Trotzdem ihm s. Z. durch den Freistuhl zu Volkmarsen ein Anspruch von zweihundert Gulden zugebilligt sei, könne er von der Stadt Zerbst sein Recht nicht erhalten. Er bitte daher seinen Landesherrn um das Recht, sich in seinen Landen an den Zerbstern schadlos halten zu dürfen.[5]) Steckelenberg beabsichtigte also nichts weniger, als der Stadt Zerbst die offene Fehde anzusagen. Ob ihm dazu die landesherrliche Genehmigung zuteil wurde, und ob Steckelenberg nunmehr wirklich hinter dem Strauch wider die Zerbster Kaufleute gelegen hat, steht dahin. Fast scheint dies der Fall gewesen zu sein, denn im Jahre 1491 bewilligte ihm Fürst Magnus von Anhalt freies Geleit auf einen Tag zu Giebichenstein, wo vor des Erzbischofs Ernst Räten seine Sache zur Verhandlung kommen sollte. Auch der Rat von Zerbst, sowie etwaige Kenner der Sache sollten sich gleichfalls dort einfinden.[6])

---

1) Z. St. A. I. B., 1391. Original-Papierurkunde von 1480 Juli 3.
2) Ebenda I. B., 1425. Kopie von 1485 Juli 4.
3) Z. St. A. I. B., 351 Nr. 21. Original von 1486 Mai 15.
4) Ebenda I. B., 351 Nr. 22. Original von 1486 Mai 26.
5) Ebenda I. B., 351 Nr. 23. Original von 1486 Juni 4.
6) Z. St. A. I. B., 351 Nr. 24. Original von 1491 Oktober 23.

„Kenner der Sache!" Sie mochten allerdings, nachdem ein Menschenalter seit der Prügelei im Zerbster Bordell dahingegangen war, nicht mehr allzuviele vorhanden sein.

Der Tag fand am 9. November 1491 statt. Steckelenberg machte eine stark ermäßigte Forderung von sechzig Gulden zum Ankauf einer Pfründe bei St. Georg in Leipzig geltend. Die solle ihm die Stadt Zerbst kaufen. Außerdem solle sie alle etwaigen Prozeßkosten beim Freistuhl zu Volkmarsen, die er noch nicht habe entrichten können, übernehmen.[3]) Beide Parteien erklärten sich zunächst einverstanden, demnächst abermals zu Giebichenstein zu erscheinen und sich dem Spruche des Erzbischofs zu fügen. Diese endgültige Entscheidung war nicht festzustellen. Ob Steckelenberg für seinen gelähmten Leib schließlich doch noch ein bescheidenes Ruheplätzchen als Stiftspensionär zu St. Georg gefunden hat, wo er ohne drückende Prozeßschulden seine alten Tage beschließen konnte, oder ob die Zähigkeit der Stadt Zerbst, die der seinen nicht nachstand, ihn sein müdes Haupt zur letzten Ruhe niederlegen ließ, ehe er diesen bescheidenen Erfolg seines „Lebenswerkes" errungen hatte?

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Wir haben diesen Prozeß so eingehend behandelt, um zugleich ein Bild von der Art und der Umständlichkeit und Langwierigkeit der Rechtspflege des ausgehenden Mittelalters zu bieten.

Es folge nun die Vervemungsurkunde des Freigrafen Johann van Hulschede wider Nikolaus Steckelenberg vom 15. Mai 1465 als ausführliches Beispiel einer solchen. Sie gewährt einen besonders deutlichen Einblick in das Gerichtsverfahren vor einem Freistuhl.[4])

Ich Johann van Hulschede, eyn bewert richter des hilgen richs vnd eyn gehuldet frigreff der frien graschaft vnd frienstole zu Brakel in dem dorff by Dortmunde gelegen, dan kunt:

Als ich dan in vurczyden den frienstoill zu Brakel in des hilgen richs heymlichen achte besessen vnd becledt hadde, zu richten ouer liff vnd ere vnder konix banne: [5])Dar do vur mich komen is Niclaes Stotopp, eyn echt frieschoff des hilgen richs, vnd hatte synen eide entrumet vnd syr swerlichen geclagt ouer Niclaes Steckelenbergh van Müchelen, darumb daz er dey ersamen heren burgermeister vnd

[3]) Ebenda I. B., 1472. Original von 1491 November 9.

[4]) Z. St. A. I. A., 218. Original auf Pergament mit den Siegeln des Freigrafen und der sechs Freischöffen an Pergamentstreifen.

[5]) Der Freigraf bezeugt Stotups Klage wider Steckelenberg wegen nicht vemwroger Klage zu Volkmarsen und wegen Eidbruchs.

gemeynen bürgere vnd ingesessen der stad Czerwyst, syn lieben heren, den er hochliche myt eiden, hulden vnd lofften bewant, verpflichtet vnd verbunden ist, ire beste vnd frommen ze werben vnd iren schaden vnd hinder zu vermyden vns zuvorkommende, vor Hinrich Smede, frigreue zu Volkmerßhem, anders den frienstole rechte ist, vnd vmb sake vnd clage, dey nicht vemwrogen solle syn, zu hinderteill, kosten, schaden vnd arbeide bracht sollen hebben kegen god, ere vnd recht, want sy nyt verbodet en sollen syn als frienstols recht is; vnd bouen, dat daz de hochgebornen fursten van Anhald, graff Adolff vnd graff Albert, grauen zu Aschanien, myne gnedigen lieben heren, vnd auch andere friescheffen, die vurstenden van Czerwist an die eyne, vnd Niclaes Steckelenbergh an die andere zyde guytlichen gescheiden hebben als gekorne schederichtere; welche scheidinge Niclaes Steckelenbergh gelobt hatte myt hantgebenden truwen vnd by synen friescheffeneide getruweliche wol zu halden, daruff Niclaes Steckelenbergh syn receßz den schedesrichtern ouer geantwort hait nach lute der schedebriue, für myr in gerichte gelesen vnd verstanden; die ouch darselffs für myr in gerichte volmechtig erkant wurden; vnd dar entbode Niclaes Steckelenbergh de van Czerwyst noch verclaget solle hebben, daran er inen unguytlichen vnd vnrecht gedaen heb; dar dan nach vraghe des clegers eyn vrteill vp gebunden vnd gebet ist: Nachdem de van Czerwyst nach nyemand van inen Niclaes Steckelenbergh clagen halb myt iren namen vnd zunamen nach geborlicheit vnd inhalde der reformacien zu Arnßberg gemacht nicht beschnellen noch verbodt en syn nach frienstols rechte; vnd dy van Czerwyst doch darna vff macht des receß van Hinriche Smede syn citacien vtgesant entscheyden syn nach inhalde der scheidebriue van werde erkant, vnd Niclaes Steckelenbergh der scheidinge nicht gehalden, schedebrückigh vnd meyneidigh solle wurden syn; vnd alsdan darna mit vrteill vnd rechte erkant is, nachdem Niclaes Steckelenbergh dey van Czerwyst verclagt hat myt eyner vmborlicher clage, de nicht vemwroge en is; vnd dey van Czerwyst ok mit iren namen vnd zunamen in der citacien nicht bestymmet noch benompt nicht en sint; vnd als Niclaes Steckelenbergh dan by synen friescheffeneide gelouet hefft, dy furstende scheidinge to holden, deff hey nicht gedaen, sunder der lofften truwelois, erlois vnd meynedigh wurden sy; dat darvmb dey vurstende clage eyn rechte vemwroge sy, geburlich in der hilgen heymlichen achte ouer syn lyff vnd ere zu richten.[1])

Darumb Niclaes Steckelenbergh verbodt was zu den irsten male

[1]) Auf Grund von Stotups Klage wider Steckelenberg wird zunächst dahin geurteilt, daß diese Klage vemwroge sei.

myt zwen echten rechten frienscheffen des hilgen richs, syn lyff vnd ere vff den manendach nach Sent Symon= vnd Judendage apostolorum nehest uerledenn zu vorantworden.[1]) Vnd als er dan syn lyff vnd ere vorantwarde, vnd Engelbertus van Holte, eyn echt recht friescheffen deſſ hilgen richs, eyn volmechtig procurator des obgnanten Niclaes Stotop principalclegers den richtlichen dach vorstunde, vnd Niclaes Steckelenbergh syn lyff vnd ere nyt entverantwarde, vnd dey procurator vor bedinghe to brachte vnd bewysede, des recht is.

So hait die ander verbodunge vff Niclaes Steckelenbergh vff veruneringe vnd inbrenginge syner clage vurstender gewunnen, als recht is.[2]) Daruff ich ime van gerichts vnd mynes amptz wegen zu dem andirn male habe vff vffgenamen, ingeeischet vnd vorboden laissen myt veir echten rechten frienscheffen deſſ hilgen richs. Dar uff ich ime eynen richtlichen dach satzte vff donresdach nach Purificacionis Marie virginis auch nehest verledenn; deſſ richtlichen pflichtdages Niclaes Steckelenbergh aber nyt gewartet syn lyff vnd ere myt vorantwart dem gericht, für vnd nach in pene vnd bruych verfallen vnd verpenet ist, als frienstols vnd der heymlichen achte recht ist.

Alse hatt der cleger vnd procurator vurstender im namen vnd van wegen Niclaes Stotopp vfften gesetzten richtlichen daghe syns dages gewardt syner clage gerichtz vnd rechtz gefolgt, vnd dey andere verbottinge erzewgt vnd zugebracht, als frienstols recht ist, vnd mich durch synen erlowbten furſprechen angeroiffen, Niclaes Steckelenbergh in das gerichte ze eischen, off er dar icht were aber eymant van syner wegen vollmechtigh, daz ich also dete, als recht ist.[3])

Also en war er dar nicht ader neymant van syner wegen vollmechtigh, also offende Engelbertus substituendus procurator in namen vnd van wegen Niclaes Stotopp dey vurstende syn clage, vnd gewan myr aff, nachdem dey clage eyn rechte vemwroge ware, das ich Niclaes Steckelenberge zum dritten male vffheben, in eisschen vnd vorbotten solte nach frienstols vnd der heymlichen achte rechte. Daz ich dan van gerichtz vnd mynes eides vnd amptz wegenn also getan vnd dem vurstenden Niclaes Steckelenberge dey dritte vorbodinge getan hayn vermytz myr selbs, frigreuen, vnd sechs echten rechten frienscheffen des hilgen richs, vnd ime eynen richtlichen pflichtdage satzte zu Brakel

[1]) Darauf sei die erste Ladung Steckelenbergs mittels zwei Freischöffen geschehen, doch ohne Erfolg.

[2]) Desgleichen die beschlossene und ausgeführte zweite Ladung mittels vier Freischöffen.

[3]) Es sei festgestellt, daß Beklagter auch jetzt nicht erschienen sei.

an den frienstoill des neheſten gudeſdages nach dem ſondaghe, als men ſynget in der hilgen kirchen Cantate datum diſs briefs.[1])

Alſo bezuge ich, Johann van Hulſchede, frigreff vurſtender:[2])

Dat ich vff datum diſſes brieffs beſas ſtat vnd ſtoell den frienſtoell zu Brakel, myt vrtall vnd rechte geſpannender banck zu richten in des hilgen richs heymlichen beſloſſen achte ouer lyff vnd ere vnder konix banne. Dar für mich komen iſt Engelbertus van Holte, ſubſtituendus procurator Niclaes Stotopps, volmechtiger procurator der erbaren frommen wiſen hern burgermeiſter rades vnd gemeynen borgere der ſtad Czerwiſt, als er daz bewiſede, als recht is, vnd gaff demſelbigen Niclaes Stotopp ſodane ſyn procurei demſelbigen Niclaes Stotopp wederumb, alſo daz Niclaes Stotopp dey macht wederumb an ſich nam in aller form, manyre vnd rechte, als er die van ſich geben hatte, vnd bat mich in gerichte durch ſynen erloubten furſprechen vmb eyn gicht, off ich den obgnanten Niclaes Steckelenbergh alhir icht beſchrieben hette in maiſſen vurſtenden vnd en vorbodt, ſyn lyff vnd ere vff diſſen ſynen richtlichen pflichtdag zu vorantworden. Sollich ich dem obgnanten Stotopp dan van gerichtz vnd mynes amptz wegen zuſtundt vnd bekentlichen ſy.[3])

Daruff ſo reiff er mich an durch denſelben ſynen furſprechen, den vurſtenden Niclaes Steckelenberghen in daz gerichte ze eiſchen, ob er dar icht were ader eymand vm ſyner wegen volmechtigh. Das ich alſo det, als recht iſt. Alſe en was er dar nicht, ſunder myr ward zwen ſendebrieff bynnen Dortmunde geantwart, eyn van Niclaes Steckelenberge, de andere van Rauen van Hanshayn, amptmann tom Kagelenberge, vnd van Hinrich Smede, frigreuen tho Volkmerſshenn vp den Ryde vtgeſant, dein van vnwerde erkant vnd gewiſt wurden ſynt, vnd alſdan dey vurſtende clage vemwroge erkant vnd gewiſt is.[4])

Daruff ſo bad Niclaes Stotopp procurator vurſtender eyns rechten ordels vnder konix banne, nachdem dey clage vurſtende myt vrtalen vnd rechte vemwroge erkant vnd gewyſt iſt, vnd dy vurſtende Niclaes Steckelenbergh ſyn lyff vnd ere vff ſynen richtlichen dagh nyt verantwardet, noch vſs den gerichte der heimlichen acht nyt gezogen

[1]) Man habe die dritte Ladung beſchloſſen und mittels Freigrafen und ſechs Freiſchöffen ausgeführt; auch jetzt ſei feſtgeſtellt, daß der Geladene ausgeblieben ſei.

[2]) Es beginnt die eigentliche Verhandlung wider Steckelenberg.

[3]) Nachdem Stotup ſeine Vollmacht zurückgenommen hat, fragt er an, ob der Beklagte verbotet ſei, was ihm vom Freigrafen beſtätigt wird.

[4]) Auf Antrag des Klägers ſtellt der Freigraf die Nichtanweſenheit des Beklagten feſt, ſtatt deſſen zwei Briefe eingelaufen ſind. Die Klage wird nun als vemwroge anerkannt.

hait nach frienstols rechte, off ich ime dan vff syne vemwroge clage icht schuldich sy zu richten, wessen vmb recht sy.[1])

Daz vrtall satz ich an eynen echten rechten frienscheffen des hilgen richs. Der gynck uß vnd bereit sich myt der ritterschaft, dinckplichtigenn vnd vmbstendern des friengerichts; vnd quam weder in vnd wisede myt gemeyner volge der frierscheffene vnder konix banne für recht:

Dewiel Niclaes Steckelenbergh vorbodet is eynemal, andremals vnd drittemals, als frienstols recht is vmb vemwroge clage, als daz myt vrtall vnd rechte erkant vnd gebunden ist; vnd Niclaes Stecklenbergh syn lyff vnd ere vff synen richterlichen pflichtdagh nyt en hait verantwart, noch vß dem gerichte nyt gezogen hait nach der heimlichen beslossen achte rechte, so solle ich van gerichtz, myns eides vnd ampts wegen dem cleger ouer die vurstende vemwroge (sc. clage) richtenn nach der heymlichen achte rechte.[2])

Vnd als dat ortall vurstend gewesen vnd gebunden was, so reiff mich Niclaes Stotop, procurator der van Czerwist, durch synen gewunnen fursprechen an vmb der vurstenden vemwroge clage volgerichte to done vnd dy leste sware sentencie ouer Niclaes Steckelenbergh lyff vnd ere zu geben, vnnd bad mich eyns rechten ordels vnder konnix banne, off ich des icht van gerichtz, mynes eides vnd amptz wegen schuldigh were ze thunde.[3])

Daruff ist geloyst myt gemeyner volge für recht vnder konix banne.[4])

Ya dewile Niclaes Steckelenbergh vmb eyn rechte vemwroge verclaget vnd verfolgt vnd zu geburlichen zyden vorbodt, vnd dey vorbodinge allezyt ingebracht vnd gezuget ward als frienstols vnd der heymlichen achte recht ist, vnd Niclaes Steckelenbergh sich der clage ny vorantwardt, noch vß dem gerichte nyt gezogenn hette, als frienstols recht ist, so were ich eme schuldigh vnd pflichtig van gerichtz, meyns eides vnd ampts wegen volgerichte ze thunde vnd de leste swar sentencie ouer syn lyff vnd ere zu geben.

Vnd als daz vrtall also gewesen gebunden vnd geloyst was, bad Niclaes Stotopp eyns rechten ordels worin (?) komen solte syner

---

[1]) Kläger bittet um ein Urteil.

[2]) Durch einen zur Beratung mit den Dingpflichtigen hinausgeschickten Freischöffen wird geurteilt, der Freigraf möge nunmehr über die Klage richten.

[3]) Kläger bittet um Vollgericht und letzte Sentenz.

[4]) Das Gericht beschließt, das Vollgericht zu tun.

clage ze folgen, als frienstols recht ist. Daruff ist aber geloyst myt gemeyner volge für recht vnder konix banne:[1])

Niclaes Stotopp der clegere solle inkomen in des hilgen richs heymlichen achte selb sebende, alle echte rechte frieschessen des hilgen richs, die er an itzlicher hand bey sich drie haben solle. Vnd er solle nederuallen uff syne kney myt bloissen hoebte vnd leggen zwey syne vynger uiß syner vordere handt vff daz swert vnd beweren vnd bezugen die vurstende syne clage myt synem eide, daz sy also waer sy, als er dy geklaigt vnd ingebracht hait. Vnd die vurstenden sechss syne volgere sollen den eidt vort bestetten myt iren eiden, daz der sy reyne vnd nyt meyne.

Vnd als daz vrtall also gebunden vnd geloyst was, haben dey obgenante Niclaes Stotopp vnd syne volgere das zugh also gefurt vollenbracht vnd bewert, als inen daz ze thunde erkant wass.[2])

Darnach wart aber myt vrtall vnd rechte erkant, ob hyr namals ennich schrifft brief ader gezuge kegen dyt behalt zugh vnd bewaringe quem, daz dat dem gerichte, auch dem procurator vnd allen den van Czerwyst kegen dyt erstanden recht vnd bewarunge nyt hinderlich noch schedelich syn en solln.[3])

Nachdem dat also myt vrtall vnd recht verwart vnd beholden ist, vnd als daz zugh also geschen vollenfurt vnd zubracht was, as vurstet, so reiff Niclaes Stotopp durch god vnd den konnick mich myner eide ermanende volgerichte vnd de leste sware sentencie ouer des vurstenden Niclaes Steckelenberges lyff vnd ere ze geben eyns twie vnd drie, als recht ist, vnd want ich dan sy ein bewert gehuldet richter vnd frigreff des hilgen richs vnd van gerichtz, meins eides vnd ampts wegen neymande rechtlois laessen en sall noch en mach.[4])

Hyrumb so nem ich Niclaesen Steckelenberge den beclageden verwunnenen ouerzugeden man vß dem friede in den vnfriede, vnd vß dem rechtenn vnd friedenn, dat pawest vnd keiser gesat gemacht vnd bestediget haynt, vnd vort alle fursten heren ritter knapen scheffen vnd fryhen beßworen haben; vnd setze en van aller fryheit vnd rechte in konix bann vnd wedde in den in den hogesten vnfriede, vnd wise en erlois helois rechtelois vnd friedelois. Vnd wise syn wiff wedewe,

---

[1]) Nachdem Kläger abermals um ein Urteil gebeten, daß seiner Klage Folge gegeben werde, wird beschlossen, er solle seine Klage mit Eideshelfern beschwören.

[2]) Dies geschieht.

[3]) Verwahrung gegen etwaigen künftigen Einspruch.

[4]) Feierliche Anrufung des Freigrafen durch den Kläger um das entscheidende Urteil.

syn kindere weczen, vn syn lehen den leenherrn veruallen. Vnd geue syn lyff den vogelen vnd dieren in der lucht zu verczeren. Vnd beuele syne sele gode in syne gewald na syner verdeynste.[1])

Vnd hayn den verclageden verwunnenen ouerzugeden Niclaes Steckelenberge van Müchеln verfhemet vnd verfurt nach des hilgen heymlichen beslossen achte rechte.

Vnd ich mane vnd gebiede in crafft dißß brieffs eynen itzlichen friescheffen by synen eide, was sie en ankomen, dat sy en dan hangen an des konix wymen, dit is an den neheſten bom, den sy dar zu haben kunnen.

Auch hatt Niclaes Stotopp vorder behalden myt ortall vnd rechte:[2]) Off yemand, id were furste here greue edelingk ritter knape burghermeister ader eymand, wer dey were, den vurstenden Niclaes Steckelenberge ennich bystant hulpe ader troist dede kegen disse verueſtinge vnd sentencie, myt ime gemeyntzschafft hed wissentlich myt herbergen essen trincken kauffen verkauffen in hindertruckinge vnd versmehinge der frien gerichte, dat der selue vngehorsamen des hilgen richs darmyt dem konnige allen frigreuen vnd frienscheffen in dey selue verueſtinge veruallen sall syn, gelich off hey myt gerichtz rechte verschemet vnd verfurt were, myt eme zu geuaren vnd zu done als myt Niclaes Steckelenberge sunder irloybnyth der fursten herrn ader eymand anderes.

Hyr ist ouer gegaen ordel vnd recht, als deſſ gerichtz recht ist, dar ich myne orkunde vff entfangen hayn, als recht ist.

Das vors ortell vnd recht über gegaen vnd geben ist, daz der nyemand wedersprechen noch wieder tedingen en sall by swarer penen des hillgen richs vnd by konix banne, daruber vnd aue were ersame bescheiden lude Lambert Loer van Vnna, Reynold Wannemoll, Hanns Arnsteyn, Hans Rachlm, Hinrich Helewech, Engelbertus Kuster van Holte, Hinrich Soist, Andres Feldermann, Gerd van Greuel, Dirich Grumer, Claus Wydemann, Johan Bickerner, Herman Bockemann, Hinrich Werncken, Cone van Herbede, Johan Stopinck, Hinrich Voge, Hinrich Knolle, Helmich Hans Bytebeir, eyn gesworen vryfrone des vurstenden gerichtz, vnd vill mer echter rechter frierscheffen genoich.

In orkunde disser vurstenden puncte hayn ich, Johan van Hulschede, frigreff vurstender, van gerichtz vnd myns amptz wegen;

---

[1]) Die Vervemung.

[2]) Jeder, der sich des Vervemten annimmt, soll in dieselbe Verfestung verfallen sein.

vort Lambert Loer, Hanns Arnsteyn, Hinrich Heleweg, Engelbertus Koster, Hinrich Soist vnd Gert van Greuel alse stantnoissen deß vurstenden gerichtz alle sementliche vurstende vnse ingesiegel an dissen brieff gehangen.

Datum et actum anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo quinto feria quarta proxima post dominicam, qua canitur in introitu misse Cantate.

Dem Brief sind an Pergamentstreifen sieben wohlerhaltene Siegel angehängt.

Die Wappenbilder zeigen

1. Greif, der das Wappen hält; Zweig mit drei Akantusblättern; Legende: Johan Hulschede.
2. Ritter mit zur Erde gesenkter Fahne, welche kreuzgeteilt vier Felder mit je einem Mondviertel zeigt. Legende unleserlich. (Lambert Loer.)
3. Einköpfiger nach rechts blickender Adler. Legende unleserlich. (Hans von Arnstein.)
4. Hausmarke. Legende: Hinrich Helwich.
5. Hausmarke. Legende: Engelbertus Costor (sc. van Holte).
6. Hausmarke. Legende unleserlich. (Hinrich Soist.)
7. Hausmarke. Legende: Gert van Greuell.

Die ersten drei sind wohl ritterlichen Geschlechts.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Gleichfalls etwas eingehendere Nachrichten über einen Vemgerichtsprozeß bietet eine Vervemungsurkunde vom 31. August 1479.[1])

Hans Volmar, genannt van Twerne, Freigraf zu Freienhagen, bekundet:

In seinem Gericht zur „keyserlichen dingkstatt vor denn fryenstoll zum Ffryenhain vnder dey lyndenn" war erschienen der Freischöffe Hans Winckelmann mit einer Klage über Kaspar und Veit Müller zu Zerbst, Vater und Sohn, „wy der genannte Veit Müller dem genanten Hanse Wynckelman syne elichen husfrouwen voretlichen beßlichenn vnnd vnerlichen myt syme husraide vnnd gude dyeblichen entfort vnnd genommen, dey der Caspar, sin vater ergesait, ingenommen, darzu gefulbordet vnnd denn genanten son bytzheren darzu gehanthabet hait, vnnd denn genanten cleger vnnd syne kynder obgenanter

[1]) Z. St. A. I. A., 257. — Originalurkunde auf Pergament; Siegel an Pergamentstreifen; Legende fast unleserlich. — Bild: Ritter mit erhobenem Schwert in der Rechten, die Linke hält den Schild.

maißenn also beschediget vnnd beschemet; vnnd haint daz, wy vorgesryen steit, alecz gethain wedder got, ere vnde allecz recht".

Der Freigraf hatte die beiden Beklagten viermal geladen, ohne Erfolg. Für ein jedesmaliges Ausbleiben hatte er jeden von beiden zu „ses vnde festzigh schillinge aulder konigewsche tornße" verurteilt, ihm und seinem Gericht verfallen. Außerdem hatte Kläger seinen bisherigen Schaden auf hundert rheinische Gulden berechnet, zu deren Zahlung die Beklagten verurteilt waren. Zugleich hatte die Stadt Zerbst hierüber Mitteilung erhalten samt der Aufforderung, bei Vermeidung einer königlichen Buße von fünfzig Pfund Goldes, Vater und Sohn Müller samt ihren Weibern und Kindern auszutreiben.

Zerbst hatte sich nicht daran gekehrt. „Darvmb dann dey genanten vngehorsamen vonn Czerwest myt denn genanten vorachtebdden beklagetten in dey hou achte des keysers vnnd kumersentencien nach fryenstols rechte vororteilt vnnd gesentenciert sint, also dey ere liebe vnnd guter zu keynen enden der werlde geleide ader welicheit nicht haben en sollen."

Sollte Kläger seine Forderung an den Beklagten nicht eintreiben können, „ab hey denn ouch am ergenanten gerichte dey sweren jemerlichen sentencie der vorforunge obir ore liebe leben vnnd hosten ere ergehen moge laißen, also daz man sy hanckmetzigh myt dem strange zu richten vororteilen werde". Dieser Brief solle jeden Inhaber zu gleichem Rechte gegenüber den Verurteilten bevollmächtigen, wie den Kläger Winckelmann selbst.

Dieser Prozeß zog sich noch zwei Jahre lang hin. Am 2. Mai 1481 wurde vor dem Fürsten Waldemar von Anhalt auf dem Rathause zu Bernburg folgende Scheidung getan: Hans Winckelmann soll dem Rat der Stadt Zerbst, seinem Prozeßgegner Veit Müller und allen Einwohnern auf seine Kosten eine „Absolution von dem Freigrafen" schicken und alle Briefe und Mandate, die er vor dem Freistuhl erworben hatte, übergeben. Der Streit zwischen ihm und dem Rat soll hiermit geschlichtet sein, und ersterer soll alle Freigerichtsklagen wider Zerbst unterlassen.

Seine Klage wider Veit Müller soll einzig vor dem Fürsten Magnus von Anhalt geschieden werden, sei es in gütlichem Vergleich, sei es in richterlicher Entscheidung. Keinesfalls soll er anderswo sein Recht suchen.

Daraufhin hat Hans Winckelmann der Herrschaft, dem Rat von

Zerbst und seinem Prozeßgegner Veit Müller sowie den Bernburgern Urfrieden geschworen.[1])

Bemerkenswert für diesen Prozeß, wie vorher beim Steckelenbergprozeß, ist, daß eine bereits seit längerer Zeit bei einem Freistuhl anhängig gewesene und von diesem entschiedene Sache noch einmal vor das Gericht der fürstlichen Herrschaft gezogen worden ist, und daß da die endgiltige Entscheidung stattfand. Also auch hier wieder der Beweis, wie man sich, mindestens von seiten der Verurteilten, keineswegs widerspruchslos unter die Vemgerichtsurteile beugte.

Die Vemgerichtsurkunde lautet:

Ich Hans Volmar genant vonn Twerne, eyn gewerdiger richter vnnd fryegrabe zum Fryenhain des heiligenn Romischen rychs, myner gnedigenn lieben herrn zu Heßenn vnd myner gnedigen junchern zu Waldeckenn, bekenne vnd thu kunt vor dem aller hochmechtigestenn irluchtigestenn furstenn vnd herenn, dem Romischen keyser, alle zyt merer des richs, vnnd vorter vor allenn heren furstenn grabenn fryen rittern vnnd knechtenn, syner gnaden lieben getruwen, allenn gewerdigetten fryegraben, allen fryenscheffenn des heiligen Romischen richs, allenn richtern geistlich vnnd wertlich, allen borgermeistern rethen vnnd gemeyndenn der stede, vnde vorter alße weme denne dusße brieff vorkommet, darmedde ersoucht vnnd angesprochen wert, een sut vnnd horet leßen:

Daz in vorgangen zyden vor mich gekommen ist Hans Wynckelmann, eyn fryghscheffe des heiligenn Romischen richs zu dey werdigenn keyserlichen dingkstait vor denn fryenstoll zum Ffryenhain vnder dey lyndenn, denn ich besetzenn hain vonn beuell vnnd mancht des heiligenn Romischen richs in gespanner banck becleidt myt orteiln vnnd rechte zu richtenn ober lieb vnnd ere; vnnd hait dorch sinen gedingetten vorsprechenn in daz genante gerichte swerlichen geclaget ober Caspern vnnd Vietenn Molner genant, wonhafftigh bynnen vnnd by Czerwest, vater vnnd son, myt namen, wy der genante Viet Müller dem genanten Hanse Wynckelmann syne elichen husfrouwen voretlichen beßlichenn vnnd vnerlichen myt syme husraide vnnd gude dyeblichen entfort vnnd genommen, dey der Caspar sin vater ergeseit ingenommen, darzu gefulbordet vnnd denn genanten son bytz heren darzu gehanthabet hait vnnd denn genanten cleger vnnd syne kynder obgenanter maißenn also beschediget vnnd beschemet. Vnnd haint daz, wy vorgefryen steit, allecz gethain wedder got ere vnde allecz recht.

---

[1]) Z. St. A. I. B., 1394a. Original auf Papier.

Darummb ich dann dey genanten beclagetten zum erstenn, zum andern, zum dryttenn, auch zum vierden maile alz recht von des genanten elegers wegenn an daz ergenante gerichte vorbath vnde geladenn habe.

Vnde dey genanten beclagetten sint zu allenn zydenn uze gheblesenn vnnd daz genante gerichte vorsmehet. Darummb erer itzlicher yedes des mails dem genanten gerichte vnnd myr in ses vnde sestzigh schillinge aulder konigensche tornße myt penen vorfallenn sint. Vnnd der genante cleger hait to sine ergenante sache ann ergenanten gerichte ober dey genanten beclagetten uff hundert Rinscher gulden an houbtsache koste hynder vnnd schaden byz uff dußzen tagh erstanden erwunnen vnnd nach fryenstols rechte behailden. Daz ich dann denn genanten vonn Czerwest schrieff vnnd by der penen funffzigh phunt goldes konigklicher boze zu vormydene geboth, sey myt wybenn vnnd kyndern vonn sich zu zyben vnnd keyne gemeinschafft nicht myt eenn zu habenn uz wysunge myns gebathsbrieffes.

Thedenn sey des nicht, so soilden sey sin in der achte, dar dey ergenanten vorachtedden vorclagedden inne synt.

Daz sey dann allez vorachtet hain.

Darummb dann dey genanten vngehorsamen vonn Czerwest myt denn genanten vorachtedden beklagetten in dey hou achte des keysers vnnd kurmer sentencien nach frienstols rechte vororteilt vnnd gesentenciert sind, also daz ere liebe vnnd guter zu keynen enden der werlde geleide ader velicheit nicht haben en sollen. Daruff ist myt rechte irkant, dacz man der ergeß. vorclagetten vorachtende vnnd der genanten vngehorsamen vorachtende vonn Czerwest, dey dey genanten vorachtende beclagetten paber (?) myne ergenant gebade also vngehorsamichlichen by sich behailden haben, ere liebe vnnd guter magh ufhailden vnud besettzenn adir bekurmern myt gerichte ader ane gerichte bytz an an datz gerichte. Vnd hyr en sollen sey adir ore guter keyn geleyde vor haben adir krygenn, datz gegeben sy von pabesten adir von keysern adir nu anderen jummer mer gegeben magh werdenn.

Vortr ist vor recht irkant, ob der genante cleger sine sache ergenant myt dußze kurmer sentencie an denn ergenanten vorachtedden nicht erlangen adir ermanen mouchte, ob hey denn auch am ergenanten gerichte dey sweren jemerlichen sentencien der vorforunge obir ere liebe leben vnnd hosten ere ergehen moge laißen, also daz man sey hanckmezigh myt dem strange zu richtenn vororteilen worden. Daz dann also zugelaißenn vnd irkant ist.

Ouch ist vor recht irkant, wer dußzen brieff myt des genanten

Hanßes Wynckelmans adir siner erben willenn inne hait, dey sail vnnd magh dey ergesaite sache so fulmechtlichen manen, so hey selbs.

Alle vorgenanten stucke puncte vnnd artickell sind alle gefraget gewyset vnnd myt swygender fulbort geslottyn nach frienstols rechte alß recht ist.

Nach soilchen ergangenn rechtenn bitdenn ich alle herenn furstenn grabenn fryenn ritter vnnd knechte und gebiede allenn fryenscheffenn, by denn eydenn sey zum heiligenn heymellichenn gerichte gethan haben, vnnd allenn vnwittzenden by der penen funffzigh phunt fyns goldes konigklicher botze zu vermydenn, wedder dusße sentencien nicht zu thunde myt worten noch myt wercken, myt gerichte adir ane gerichte. Vnde welche zyt adir wann der genante cleger sine erben adir fulmechtiger procurator mit dusßen sentencien zu uch komme adir myt eynen waren copien, vnnd uch darmedde heischet adir manet vnnd uwer gericht vnnd hulffe darzu begeret, uff zu haildende der ergenanten vorachteden liebe vnnd guter, daz ir een darzu behulffen syn vnde aller gerichte darzu offenn vnd uwer gericht recht darvonn nemenn vnde dey genanten vorachteden darvor nicht engelydenn, by der ergenanten penen, wentte vor recht irkant ist vnnd in denn beschriebenn rechte geschriebenn steit:

„Wer den vorachteden myt wittzende huset herberget adir eme bystant thut, der ist in derselbenn achte, der dey verachtedde inne ist. Wer ouch sache, daz genant hyr enkeyenn thede, denn moste men dey botze uff slan vnnd darummb in deyselbenn achte thun, dar dey beclagetenn vorachtenden in gethain sint."

Hyrummb so biddeme ich alle herenn fursten graben ffryen ritter vnnd knechte alle borgermeister rethe vnd gemeynde stedde vnnd vorter eynen ydermenlichen, sich gehorsamichlichen vnnd geborlichen hyrinne haildenn vnnd denn ergesaiten keyserlichen rechten eynen bystant thun.

Daz wilt myne gnedigenn heren vnnd junchern zu dancke erkennen, vnnd ich wil daz ouch gerne vordenen.

Hyrby ober vnd aue sint myt myr gewest dey ersamen der richter vnnd frone zum Freyenhagenn, borgermeister vnde radt darselbs mit anders villen erbaren vnnd ersamen fryescheffen, dey dytz vorgesreuenn alletz gesehenn vnde gehort haben.

Des zu warenn bekentnisße hain ich myn ingeseghel an dusßen brieff gehangenn.

Datum anno domini
mº ccccº lxxixº tercia feria post Bartholomei appostoli.[1])

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

[1]) Äußeres der Urkunde ist oben beschrieben.

Im Jahre 1485 ist im Handbuch der Stadt als Ausgabe gebucht:[1])

iij $^1/_2$ sexag. xviij gross. dem baden vor den frienstule.

Es handelt sich dabei wohl um folgende Sache.

Unterm 31. Mai 1485 traf beim Rat von Zerbst ein Brief folgenden Inhalts von Valbert ein.[2])

Roloff Nygehoff, Frone des Herrn von Cleve und Grafen von der Mark, Junker Heinrich Quelacker, Untersasse des Herrn von Cleve, Johann Selhoff, geschworener „letmate" des Rates zu Lüdenscheid, Hans Swyndall desgleichen, Gottschalk Smyt, geschworener „paelberger" von Lüdenscheid, alles Freischöffen, bekennen vor jedermann, und besonders vor Fürst Magnus von Anhalt und vor dem Rat zu Zerbst, daß Simon Swanen, Procurator des Rats von Zerbst, an den Freistuhl, „gelegen vor Ludenschede tusschen den tunen," gekommen sei und auf Montag nach Urbani von früh morgens bis auf den Abend des bestimmten Gerichtstages, den ihm der Freigraf durch Ladung auf Anklage hin gesetzt habe, des Gerichts gewartet habe. Es habe aber kein Gericht stattgefunden, da keiner der Kläger noch ein Vertreter erschienen sei.

Der Brief ist also nicht vom Freigrafen, sondern vom Freifronen verfaßt, besiegelt und abgesandt in Verbindung mit einer Anzahl von Freischöffen, deren bürgerliche Stellung ausdrücklich vermerkt ist. Ein Beweis dafür, daß der Freigraf die Bekundung derartiger nicht zustande gekommener Gerichtsverhandlungen einer untergeordneten Gerichtsperson überließ, deren Stellung immerhin nicht bloß die eines einfachen, für Ordnung sorgenden Gerichtsdieners war.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Zum letzten Male scheint die Stadt Zerbst in einen Vemgerichtsprozeß im Jahre 1491 oder 90 verwickelt gewesen zu sein. Über ihn berichtet eine Urkunde vom 3. bez. 4. Oktober dieses Jahres.[3])

Freigraf Johann von Valbert zu Lüdenscheid und in dem Süderlande bekennt von wegen seines Stuhlherrn, des Herzogs Johann von Cleve und Grafen zu der Mark:

Vor sein Gericht zu Valbert seien die Gebrüder Hennecke und Hans Sasse aus Duderbicke, selbst Freischöffen, gekommen mit der Frage, ob er dem Bürgermeister Brameck sowie Rat und ganzer Ge-

---

[1]) Z. St. A. III, 1007.

[2]) Ebenda I. B., 1422. Gesiegelte Original-Papierurkunde.

[3]) Z. St. A. I. B., 1471. Kopie. Notariell kollationiert, auskultiert und beglaubigt. Datum nicht sicher. cfr. S. 50.

meinde „manspersonen bouen xiiij jaeren alt der stat Tzerwyst, uyß- geschieden geistliche lude, vrouwen personen“ einen ordnungsmäßigen Ladebrief zugesandt, und ob er, da die von Zerbst dies nicht beachtet hätten, ihnen einen Nottag gesetzt habe.

Beides bestätigt der Freigraf; doch hätten die Geladenen dies unbeachtet gelassen. Er habe deshalb auf Verlangen der Kläger die beklagte Stadt Zerbst in dies Gericht geheischt. Da niemand von dort erschienen sei, hätten die Gebrüder Sasse die Anklage wider Zerbst erhoben:

Der Rat der Stadt habe ihren vormals in Zerbst wohnhaft gewesenen Bruder Hans ins Gefängnis gesetzt, gefoltert und des Diebstahls geziehen. Da sich seine Unschuld herausgestellt habe, habe man ihn aus dem Gefängnis in eine Stube geschafft, um ihn wieder heilen zu lassen, indem man einen ganzen Bogen Papier in seine Seite gelegt habe. Doch sei er an den Wunden gestorben.

Der Freigraf habe daraufhin einen Freischöffen zur Beratung mit dem Umstande hinausgesandt. Diese hätten als Recht erkannt, daß die Stadt Zerbst, da sie das Gericht verschmähet habe, ihm in schwere Buße gefallen sei. Außerdem hätten die Kläger Anspruch auf einen von ihnen beschworenen Schadenersatz von tausend Goldgulden und eines Mannes Leib. Auch sei ihnen auf ihr Ansuchen zu Recht erkannt, daß sie sich für diese ihre Ansprüche an der Stadt Zerbst und ihren Angehörigen schadlos halten dürften.

Über den Ausgang auch dieses Prozesses liegen weitere Nachrichten nicht vor.

Die Urkunde lautet:

Ich Johan van Valbert frygraue zu Ludenschede vnd in deme Zuderlande des hilligen keyserlichen Romischen rychs, van wegen des durchluchten hogebornen fursten vnd hern hern Johan hertzoghe zu Cleue vnd grauen zu der Marke 2c. myns gnedigesten liuen hern, eyn bewerter rychter, doen kunt allen fursten fryheren grauen rittern amptluden knechten vagden vorschyn vnd vryen scheffenn burgermeistern schultissen scheffen steden slosßen dorpern raiden vnd gemeynden, vnd sunderlix allen vrygenscheffen vnd sus allen vnd ydern, in wat stadt off wesen dey sin:

Dat ich uff hude dach dato diß brives dat gerichte vnd vryenstuel daselbst zu Valbert vnden vur deme dorffe gelegen in deme berorten Zuderlande myt gespanner banck och myt den vryen vnd dinckplichtigen beordelt vnd becledet hadde an dem oppenbaren hilligen vryengerichte vnd na des oppenbaren hilligen vryen gerichtz rechte to richten besessen habe ouer lyffs vnd ere na vryenstoels recht.

Da ist vur mych gekommen in dat gehegede gerichte dey ersame Hennecke vnd Hanß Sasse gebroider in der Dudenbicke, echte rechte vryscheffen des hilligen Romischen rychs, vnd baden vmb eynen vursprechenn, des ich Johan vrygraue ome gunte vnd erleffte na des oppenbaren vrygenstoils gerichtes rechte.

So vragten dey vurstenden Henneke vnd Hans gebroidere durch eren erloffden vnd erlangden vursprechen myt rechte mych Johan frygrauen vurstenden, off ich en och bekentlich were, dat ich en den burgemeister Bramecke vnd vart rait vnd gantze gemeynde manspersonen bouen xiiij jaeren alt der stat Tzerwyst uysgescheden geistliche lude vrauwen personen eyn citacie vnd lade brieff gesant hebbe, besegelt, van eren clage wegen als recht were.

Des sey dan nicht geachtet en hebben. Vnd vrageden mych vart, off ich frygraue vurstend denselben van Tzerwyst vurstenden richterlichen noch eynen noitdach vnd verbodinge getaen hette, alß recht were vnder Romischer konyncklicher gewalt der keyserlichen vryenstoile. Deme ich frygraue vurstend dan allet so na vryenstoils rechte gedaen haue.

Da sey dan allet nicht vp geachtet en hebben vnd hebbet so dat hillige vrygerichte vorhomeit verachtet vnd versmayt.

Also baden mych dey vurstenden Henneke vnd Hanß Sasse cleger durch eren erlangden vursprechen, dat ich ome in gerichte eyschede den genannten burgemester Bramecken vnd vart borgemeister rait vnd gantze gemeynde manspersonen bouen xiiij jaren alt der stat Tzerwyst usgescheden geistliche lude vrauwen personen, off sey dar icht weren, off eymantz van eren wegen volmechtich, dey er lyff vnd ere verantworden wulde. Deme ich Johan frygraue also dede als vryenstoils recht was, vnd eyschede dey vurstenden beclageden in gerichte, als recht was: So en waren sey dar nicht, off neymant van eren wegen volmechtig, dey er lyff vnd ere und gut verantwerden wolde.

Also hettet sey sich sere hoch vnd swerlich beclagt vnd er spraiche ernuwet in gerichte ouer mitz eren erlangden vursprechen, wo dat dey vurstenden Henneke vnnd Hannes Sasse eynen lyfflichen broider gehat hauen in der vurstenden stat Tzerwyst wannende, dey dan gehesschen haue Hannes Sasse; den deyselben van Tzerwyst vurstend gefangen vnd gefencklich gesat, in torne gesteckt vnd geblocht vnd getzogen al syn letmaisse vnd adern entzwey vnd en betzegen myt deyfftzall. Da hey dan allet vnrecht inne befunden sy worden, so daß sey en vyß dem gefencknisse in eyn stube gebracht hauen vnd wulden en weder helen vnd artzeden laißzen, so dat eyme gantz arx papyrs in syden gelacht hauen, vnd hey off der stuben gestorben sy. Vnd hauen en

also van deme leuen tzo vnrechte zo tode bracht furder inhalt der citacien en dar off gesant syn worden.

Also leissen dey vurstenden Hannes vnd Henneke durch eren erloffden vursprecher myt rechte vmbrengen: Na deme dey vurstenden beclagden van Tzerwyst also dat hillige vrygerichte verhomoit verachtet vnd versmait haen, wey sey dan myt den vngehorsamen vmmb sullen gaen, dan en recht geschehyn vnd en geyn vnrecht.

Dat ordel dat ich Johan frygraue an eynen echten rechten vrygenscheffen des hilligen rychs, dey da vmmb utgenck myt gantzen vmmbstande des gerichts vnd bereyt sich vnd quam vorder in dat gerichte vnd wyste vurecht, dat sei dat sementliche so gefunden vurecht, dey vurstenden beclagden van Tzerwyst also dat hillige Romsche heymliche gericht vorhomoit verachtet vnd versmait vnd nicht gefolget inhalt der citacien vnd ladebrieue, en dar vff gesant syn wurden:

So sollen sey stoilheren dem gerichte in swerliche pene vnd broiche gefallen syn na vryenstoils rechte. Vnd dey cleger sullen er ansprache hinderdeil kost vnd schaden, so grois hyr den zumende, bewisen bewarende werden na vryenstuls rechte verfolgen. Williche ansprache hinderdeill kost vnd schaden sy summeden dusent golt gulden vnd eynß mans lyffs, dat sy eren broider zu unrechte genomen hedden vnd schaden, als vryenstoils recht iß.

Also haen dey vurstenden Hennecke vnd Hans Sasse vurstenden durch eren vursprecker nach eyn rechten ordels vragen laissen, wey dat sey vurstende ansprache vnd somme gulden vnd hinderdeill kost vnd schaden also vurstend behalden botugen vnd bewaren sullen na vryenstoils rechte, da ist vff gewyst myt gemyner volge vryenscheffen, dey cleger sullen er anspraiche hinderdeill kost schaden smaheit vnd dey vurstende summe behalden betugen vnd bewaren selff drytte echte rechte vryscheffen des hilligen rychs vnd heimliche achte. Noch so haen dey vurstenden Henneke vnd Hanß Sasse nach eyns ordels laissen vragen ouermutz eren gewunnenen erloffden vursprecher, off sey ader eymantz, dey des van orer wegen mechtich were, dede dey vurstende Tzerwyst an queme er lyff ere vnd guet, dat were zu wasser off zo lande in rychsteden hernsteden vryensteden vryheiden marckeden geleide dorffern in verllicheit off gleide vnd op allen enden vnd steden vnd off nicht alle fursten heren grauen ritter amptlude knechte stede slosse dorffer gemeynde vnd alle des hilligen Romischen rychs vnderdanen den vurstenden Henneken vnd Hans Sassen vnd eren hulffern do zo behulplich bystendich vnd geuerdich syn sullen myt eren gerichten vnd anders offisen, och an der margken freuelen oder dom sullen dat sey

verbessern off verboissen durffen myt so lange, dat sey den vurstenden klegern vnd eren hulfferen vol vnd genoch gedaen hauen vur houet gut schemede vnd smaheit kost vnd allen schaden off wat da recht vmmb sy.

Darvff ist gewyst myt gemeyner volge den vrygenscheffen vnd gantzen vmmbstande des gerichtz vur recht: Na deme dat dey vurstenden van Tzerwyst also dat hillige frygerichte verhomoit verachtet vnd versmait hebben, vnd sey noch neymantz volmechtig van eren wegen komen en sy, dey er lyff ere vnd gut verantworden wulde: So mogen dey vurstenden cleger Henneke vnd Hans Sasse off wey des van eren wegen volmechtich were, dede nach vryenstoils rechte da zo helffen den uffgenanten van Tzerwyst vnd eren eruen dey vurstende ansprache vnd summe gulden wol off manen geistlich vnd wertliche an eren lye ere vnd gude, dat sy zu wasser off zo lande in vryghsteden, herensteden vryensteden marckeden vryhyheiden verlicheit vnd geleiden vnd an allen steden.

Vnd da ane en sullen sey nicht freuelen noch dom dat sey verbessern off verboissen durffen. Vnd da vur en sullen sey na vrygenstoils rechte neymant beschermen beschudden off verdedingen eyniches. Fursten heren grauen ritter knechte off stede slosse borgemeister dorffer vnd alle des hilligs rychs vnderdanen sullen na vrygenstoils rechte den vurstenden clegern vnd eren hulperen behulplich bystendich vnd zo redich syn myt eren gerichten vnd anders, da myt dey cleger vnd dey des myt rechte zu doen hauen, by eren erlangeden erstanden rechten blyen myt so lange dat sey en dey vurstenden van Tzerwyst dey vurstenden anspraiche summe gulden smaheit vnd allen schaden vnd costen vnd des vurstenden mans lyffs gebessert belacht vnd betzalt haen na vryenstoils rechte den vurstenden Hennicke vnd Hans Zassen myt recht ordelen zu gewyst off en off eren hulffernn. Da eymantz eynigen wederstant an dede an eren gewunnenen rechte, den sal deme stoilheren dem gerichte vnd den clegern in dey selue pene vnd broiche vnd schult verfallen syn gelych den uffgenanten van Tzerwyst.

Vn off ome och dyt gewonnen gudt nicht en euende zu manen off zemanen en kunden, dat sey dan wol mogen dyt gewunnen gut ouer geuen vnd tasten vnd halden sich an en lyff vnd leuen na vryenstoils rechte.

Alle disse vurstende artickel ordel vnd rechte syn zugelaissen bestediget verfolget besatzt vnd gefolbert, nicht wedersprochen, so ich Johan vrygraue vurgenant off den alle vnd eyn icklich besunder nige orkunde off entfangen haen, da dan vart ordel vnd recht ouergegangen

ist, so dat der neymantz wedersprechen sulle noch moge by swarer pene des hilligen Romschen rychs.

Da ouer vnd aue waren stantgenoissen des gerichtz myt namen Hantz vff dem Houel, Peter vff dem Bryncke, Diderich van Rinkenschede, Peter Karmenscho, Hunolt Kremer, Johann Sonneken vnd Claus Becker vnd me vryscheffen genoich.

In vrkunde ditz vurstenden artikel vnd puncte so hebbe ich Johann van Valbert frygraue vurstend van gerichtz vnd myns ampt wegen myn ingesegel beneben an ditzen brieff gehangen vnd hebbe vart gebeden den erbarn manne myt namen Heynrich Voß rentemeister zu Olpe, Peter Becker richter vnd borgemeister zu Drochhagen, vnser aller gnedigen hern van Collen, Diderich vnd Johan van Valbert, Thyß Buytenscharen vnd Johan Ebbelymhagen, dat er itzlich syn insegel by dat myne gehangen hauen in eyn furder tuchnißze aller vurstenden sache vnd puncte. Des wy vurbenomede sementlichs bekennen, dat wy dat gerne gedaen hebben vmmb des vurstenden Johan frygrauen bede willen in vffgeschreuen maisse, want dat also gerichtlichen vnd recht zugegangen ist.

Gegeben uff Maynbach na Sent Michels dage in den jarn vnsers hern m cccc⁰ xc simo.[1])

Collacionata est presens copia et auschultata per me Johannem Harmssmecher publicum imperialem et ordinarie approbatum notarium et concordat. cum suo originali, quod attestor per hoc propria manu scripta.

Johan Harmssmecher publicus notarius scripsit.

II. Zusammenfassender Teil.

Versuchen wir nun, dies im Archiv der Stadt Zerbst befindliche Quellenmaterial in Beziehung zu setzen zu der eigentümlichen Art und dem Wirken der westfälischen Vemgerichte überhaupt, wie dies in dem grundlegenden und erschöpfenden Werke von Th. Lindner „Die Vême"[2]) dargestellt ist, wobei wir auf etwaige aus unserm Material sich ergebende Abweichungen oder Ergänzungen besondere Aufmerksamkeit richten werden.

1. Kaiserliche Gerichte.

Wie in unsern Urkunden beständig betont wird, betrachteten sich die westfälischen Vemgerichte als kaiserliche Gerichte, führten ihren

[1]) Wohl so, nicht nonages. „uno". Daneben Säule mit Siegel.

[2]) Münster und Paderborn 1888.

Ursprung zurück anf Kaiser Karl den Großen, was übrigens das Zerbster Vemgericht anscheinend auch tat, sowie auf Papst Leo, und richteten unter Königsbann (cfr. Urkunde von 1453).

Sie beriefen sich auf besondere kaiserliche Privilegien, die ihnen u. a. von Kaiser Sigmund verliehen waren. (Ebenda.)

Vertreter des Kaisers und Oberstuhlherr über das gesamte Gebiet der Freistühle war seit etwa dem 14. Jahrhundert vermöge geschickter Politik und kaiserlicher Privilegien der Erzbischof von Cöln als Herzog von Westfalen. Er besaß schließlich das Recht, alle Freigrafen, auch außerhalb der eigentlichen Grenzen seines Herzogtums, mit ihrem Amt zu bekleiden. Auch in unsern Urkunden ist auf diese Oberstuhlherrschaft des Erzbischofs Bezug genommen.

Mit dieser Stellung war die Befugnis verbunden, die Freigrafen und ihre Wirksamkeit zu überwachen und sie nötigenfalls zur Rechenschaft zu ziehen. Durch Kaiserliches Privileg vom Jahre 1422 konnte der Erzbischof sämtliche westfälische Freigrafen zu einem „Kapitel" versammeln. Hier wurde über etwaige Verfehlungen Gericht gehalten, das sogar mit der Absetzung des schuldig befundenen Freigrafen enden konnte. Freigraf Johann van Hulschede wies seinen Kollegen und Widerpart im Steckelenberg-Prozeß Heinrich Schmidt hierauf warnend hin. Sogar sich in ihren Rechten durch einen Freigrafen verletzt fühlende Beklagte konnten schließlich eine Ladung der Parteien vor ein Kapitel beantragen. So die Fürsten von Anhalt. Also war immerhin eine wichtige Korrekturmöglichkeit allzustarker Übergriffe der Freigrafen wenigstens grundsätzlich gegeben, die in den Freigrafenkapiteln zwar wohl nicht für den einzelnen vor ihrem Stuhl entschiedenen Rechtsfall, doch aber für ihr persönliches richterliches Verhalten eine höhere Instanz zu erblicken hatten, die sie allerdings in Wirklichkeit nicht allzusehr gefürchtet oder berücksichtigt haben.

2. Die Stuhlherren.

Die eigentlichen Gerichtsherren hießen seit dem 15. Jahrhundert als Besitzer der Freistühle „Stuhlherren". Sie pflegten die einzelnen Freistühle an unter ihnen stehende Freigrafen auszutun, welche nun im Namen ihrer Stuhlherren zu Gericht saßen.

In unsern Urkunden ist dies gelegentlich ausdrücklich betont. Sie erhielten auch Anteil an den Bußen, welche den Verurteilten in besonderen Fällen auferlegt wurden (cfr. Urkunde von 1490). Als dem Gericht persönlich vorsitzend erscheinen sie in unsern Urkunden nicht.

In dem uns vorliegenden Material des Zerbster Stadtarchivs werden folgende Stuhlherren genannt:

Die Herren von Lippe als Stuhlherren von Lemgo in der Urkunde von 1416. Bernhard VI. von Lippe hatte 1412 den Kaiser Sigmund um die Belehnung des betreffenden Freigrafen Konrad Langcord gebeten, dieser sie aber zunächst hinausgeschoben.[1]) Aus unserer Urkunde geht hervor, daß die Belehnung im Jahre 1416 tatsächlich vollzogen war.

Die Grafen von Waldeck, Heinrich und Adolf, in der Urkunde von 1419 als Stuhlherren von Sachsenhausen. Somit wird dieser Stuhl bereits im angegebenen Jahre, nicht erst 1424 erwähnt.[2])

Der Herr von Melrich (Melderke), Nolleke, in der Urkunde von 1438, als Stuhlherr zu Gesike.

Die Herren von Hessen und Junker zu Waldeck, in der Urkunde von 1479, als Stuhlherren von Freienhagen.

Der Herzog von Cleve und Graf zur Mark, Johann, in der Urkunde von 1490, als Stuhlherr von Lüdenscheid.

In einigen Urkunden, so in der Vervemungsurkunde des Freigrafen Johann van Hulschede, ist auf den Stuhlherrn nicht Bezug genommen.

3. Die Freigrafen.

Von Freigrafen treten in unseren Urkunden folgende auf:

1416 Konrad Langcord, Freigraf des Lippischen Stuhls zur Bist, auch „vor Lemgo gelegen" genannt, von dem bereits oben erwähnt wurde, daß sein Stuhlherr im Jahre 1412 seine Belehnung zunächst vergeblich nachgesucht hatte.

1419 Kurt Rube, Freigraf des waldeckischen Stuhls zu Sachsenhausen „vnder der linden". Er war bereits 1417 vom Kaiser Sigmund auf Präsentation des Landgrafen Friedrich II. von Hessen zum Freigrafen des hessischen Stuhls zu Freienhagen ernannt worden. Im Jahre 1418 ließ ihn der Kaiser, da er gegen dessen ausdrücklichen Befehl einen Prozeß weitergeführt hatte, vom Grafen und Rat der Stadt Dortmund unter Hinzuziehung von acht anderen Freigrafen für vervemt und sein Gericht für ein Ungericht erklären. Unsere Urkunde zeigt, daß er bereits im nächsten Jahre seines Freigrafenamtes wieder gewaltet hat, das er, wie mancher andere seiner Kollegen in gleicher Lage, ruhig weiter bekleidet hat (bis 1430).

[1]) Zu Lindner, a. a. O. S. 163.
[2]) Zu Lindner, a. a. O. S. 143.

1438 und 1446 Heinrich von Großen, Freigraf des Stuhls zu Gesike der Herren von Melderke. Er bekleidete dies Amt von 1434 bis mindestens also 1446 (nicht 1443). Er nahm im Jahre 1437 an dem für die Geschichte der Veme bedeutsamen allgemeinen Kapitel zu Arnsberg teil, dessen Ergebnis die wichtige „Arnsberger Reformation“ war, auf welche in unsern Urkunden mehrfach Bezug genommen wird, wie denn die Freigrafen derartige Berufungen auf „Privilegien“ und „Reformationen“ beständig im Munde führen; ein Zeichen dafür, wie die westfälische Vemgerichtsbarkeit recht sehr ihrer eigenen Rechtfertigung bedurfte.

1439 Heinrich Weidemann, Freigraf des Stuhls zu Volkmarsen. Er bekleidete sein Amt an diesem Stuhl von 1434 an und starb 1439 während des oben behandelten Prozesses.

Diesen Prozeß nahm sein Nachfolger auf.

1439 Heinrich Christians von Eldringhausen.

1446 Heinrich Feckeler, Freigraf des Stuhls zu Schonenloh. Der Stuhl, zuerst 1414 erwähnt, gehörte zur Freigrafschaft des Paderborner Bischofs. „Fryegraue myns gnedigen heren van Coln in dem stichte to Paderborne“ unterschreibt sich Feckeler in unserer Urkunde.

Freigrafen seines Namens erscheinen hier von 1410 bis 1413, 1429 und 1455, wohl Vater und Sohn.

Der Freigraf des oben zitierten Warnebriefs ist also wohl der letztere. Wohl er nahm auch am Arnsberger Kapitel 1437 teil.

1453 Wilhelm von Sungher. Er nennt sich in unserer Urkunde „der keiserlichen kamern vnd der friengrafffschaft to Dortmunde“ (sc. friegreue).[1]) Er erscheint von 1448 bis 1458 hier als Freigraf, wurde wiederholt durch das Arnsberger Kapitel für abgesetzt erklärt und übernahm den Stuhl zu Villigst. Sein Nachfolger wurde der weiter unten zu erwähnende Johann van Hulschede. Sungher erscheint noch 1477 als Freigraf zu Merfeld. Er gehörte zu den Freigrafen, welche die finanzielle Seite ihres Amts durch Auferlegung unsinniger Bußen besonders kräftig entwickelt haben.

1453 Johann Gardenwech, Freigraf zu Limburg. Er hat mit dem vorgenannten und den beiden folgenden Freigrafen die betreffende Urkunde wider Zerbst ausgestellt. Er war Gograf und Richter zu Limburg gewesen und wurde 1439 vom König Albrecht zum Freigrafen bestätigt. 1445 wurde über ihn die Reichsacht verhängt, doch blieb er bis mindestens 1460 im Amt. Im selben Jahre,

[1]) S. Lindner, a. a. O. S. 71 ff.

wie das unserer Urkunde 1453, nennt er sich anderswo „Freigraf zu Limburg und des Freistuhls zu Menden". In unserer Urkunde steht er auch dem Stuhle zu Bruninghausen mit drei andern Freigrafen vor.

1453 Reynolt Paskendael, Freigraf zu Boeckenheym (Bochum). Er tritt zuerst 1432 oder 1435 auf, wurde dreimal vom Arnsberger Kapitel für abgesetzt erklärt, übte aber z. B. 1453 sein Amt aus.

1453 Johann Vrymann, Freigraf in der „Krummen Grafschaft". Letzterer Name gilt, wie auch unsere Urkunde beweist, nicht für die gesamte Grafschaft Limburg, sondern nur für den nördlichen Teil an der Emscher, welcher außerhalb der eigentlichen Herrschaft lag. Das Gebiet um Limburg selbst war die obengenannte Grafschaft Limburg.

Der Stuhl, den er bekleidete, stand zu Brüninghausen südlich von Dortmund und war einer der berühmtesten Stühle.

Auch er wurde durch ein Arnsberger Kapitel für abgesetzt erklärt, übte aber bis 1469 sein Amt aus.

1452. Der von diesen letztgenannten vier Freigrafen weitergeführte Prozeß wider Zerbst war 1452 unter dem Freigrafen von Brüninghausen Johann von Plettenberg anhängig gemacht worden.

In den beiden nebeneinander herlaufenden Steckelenbergprozessen begegnen uns die beiden folgenden Freigrafen:

1463 u. ff. Heinrich Schmidt, Freigraf des Stuhls zu Volkmarsen. Auch er wird mehrfach als Freigraf anderer Stühle erwähnt und ist noch nach 1481 nachweisbar. Sein Stuhl zu Volkmarsen, den er 1463 bis 1465 nach unsern Urkunden bekleidete, lag „auf dem Ried". Auch er verfiel der kaiserlichen Acht. Gehörte er doch zu den drei Freigrafen, welche sich im Jahre 1470 erdreisteten, den Kaiser Friedrich, seinen Kanzler, den Bischof Ulrich von Passau und die Beisitzer des Reichskammergerichts vor den Stuhl zu Wunnenberg zu laden. Man erklärte, solange der Kaiser nicht „wissend" sei, sei nicht er, sondern der vom Reich eingesetzte Statthalter, der Herzog von Westfalen, der oberste Herr der freien Gerichte.

Das kaiserliche Hofgericht hatte nämlich ein Urteil, welches das Arnsberger Freigrafenkapitel in einem Prozeß zweier Freischöffen gegen die Stadt Straßburg gefällt hatte, vernichtet und den Stuhlherrn, den Grafen von Waldeck, nebst vier Freigrafen in die Acht erklärt.

Daraufhin erfolgte die Ladung des Kaisers durch jene drei Freigrafen, worunter unser Heinrich Schmidt. Natürlich blieb sie ohne Erfolg. Da erließen diese ein zweites Schreiben an den Kaiser selbst, in welchem sie ihn, ganz nach Freistuhlsbrauch, mit der „letzten Sentenz", d. i. der Vervemung, bedrohten. Es schloß, und damit setzten sie ihrer Anmaßung die Krone auf, mit der gleichen Formel, welcher sich das kaiserliche Hofgericht bei seinen Vorladungen bediente. Der Ladebrief gelangte wirklich in die Hände des Kaisers, welcher das Kammergericht mit der Bestrafung der drei selbstbewußten Freigrafen beauftragte. Diese ließen sich keineswegs einschüchtern, sondern rechneten auf den Schutz des Erzbischofs.

Noch im Jahre 1473 nahm ein von diesem nach Arnsberg einberufenes Grafenkapitel sehr entschieden Stellung wider den Kaiser. Er wurde als ungehorsam den Gesetzen des Papstes Leo und Kaiser Karls und als meineidig seinem Krönungseid hingestellt.

Heinrich Schmidt selbst wurde 1481 vom Kapitel des Ungehorsams für schuldig erklärt, aber das Urteil noch aufgeschoben. Auch der Kirchenbann wurde gelegentlich über ihn verhängt. In unseren Urkunden erscheint er, ganz dem Vorstehenden entsprechend, als ein hartnäckiger und rechthaberischer Mann, der seine und seiner Klienten vermeintliche Rechte mit großer Zähigkeit vertrat.

Sein Gegenpart in den beiden parallel laufenden Steckelenberg-Prozessen war Johann van Hulschede, Freigraf des Stuhls zu Brakel bei Dortmund seit 1459.

Seine Belehnung hatte er nicht vom Kaiser direkt, sondern vom Cölner Erzbischof erhalten. Auch ihn traf mehreremals der Kirchenbann. Er starb nicht vor 1487. Die Stadt Zerbst als Klägerin vor seinem Stuhl hatte ganz bedeutende Kosten aufzuwenden.

1479. Hans Volmar van Twerne, Freigraf zu Freienhagen unter der Stuhlherrschaft der Herren von Hessen und der Junker zu Waldeck. Er bekleidete diesen Stuhl seit 1475. Er verfiel im Jahre 1500 dem Kirchenbann auf Antrag der, gleichwie Magdeburg, sich sehr energisch gegen die Veme wehrenden Stadt Erfurt.

1490. Johann von Valbert, Freigraf des Stuhls zu Lüdenscheid und in dem Süderlande der Stuhlherrschaft des Herzogs von Cleve und Grafen zur Mark. Das Süderland war die ausgedehnteste aller Freigrafschaften. Hier stand der Stuhl zu Valbert „vnden vur dem dorffe gelegen", wie unsere Urkunde sagt.

Freigrafen dieses Namens erscheinen in den Jahren 1433 und 1450, sowie 1497, wo ein Freigraf Johann von Valbert in eine

üble Angelegenheit verwickelt war, welche ein bezeichnendes Licht auf das selbstbewußte Auftreten dieser Herren selbst königlichen Rechtsinstituten gegenüber sowie auf die durch die Veme bewirkte persönliche Rechtsunsicherheit wirft.[1])

4. Die Freischöffen.

Wollte jemand Klage bei einem Freistuhl erheben, so wurde er wohl meist zuvor selbst Freischöffe, um so der Vorteile dieses Standes vor dem Vemgericht teilhaftig zu werden. Jedenfalls waren Freischöffen sehr schnell bei der Hand, ihre Klagen vor einen Freistuhl zu bringen, wie andrerseits die Freigrafen um des materiellen Vorteils willen, den sie aus der Aufnahme zogen, bemüht waren, möglichst viele Freischöffen zu ernennen.

War doch damit zugleich die Aussicht auf vermehrte Vemgerichtsprozesse vor ihrem Stuhl eröffnet. Von dem obengenannten Grafen Johann von Valbert ist ein derartiger plumper Versuch ausdrücklich berichtet.[2])

Auch die Wendung am Schluß des Warnebriefs, den der Freigraf Heinrich Feckeler im Jahre 1446 an die Stadt Zerbst ergehen ließ, klingt in dieser Hinsicht nicht unverdächtig: „Werd ouk, dat juwerwelk en wet eyn wettende man were, de mochte my dat schriyen; denn wolde eck na volgen, so sek dat ghehorde na des ffryenstols rechte". Vielleicht hat man in Zerbst den Wink verstanden.

Die Pflichten und Rechte, welche die freien Schöffen besaßen, werden auch durch die Zerbster Urkunden bestätigt. Sie waren verpflichtet und berechtigt, „vemwroge" Klage vor einen Freistuhl zur Anzeige zu bringen, auch ohne besondern Auftrag. Sie erscheinen als Prokuratoren, als Bevollmächtigte der klagenden oder beklagten Partei vor dem Vemgericht. Sie übernahmen Bürgschaft für Beklagte und gaben Erklärungen über den Sachverhalt und etwa angestellte Vermittelungen zu Protokoll. So mehrfach im Steckelenberg-Prozeß.

Uns interessieren hier vornehmlich diejenigen freien Schöffen, welche in der Stadt Zerbst oder deren Nähe angesessen waren. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts scheint dies noch in sehr geringem Maße der Fall gewesen zu sein, da wir aus den Prozessen dieser Zeit von hiesigen Freischöffen nichts erfahren. Noch Freigraf Heinrich Feckeler wußte nicht, ob in Zerbst ein „wissender Mann" sei. Und die vier Freigrafen zu Bruninghausen trauen noch 1453

---

[1]) S. Wächter, Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts; Tübingen 1845.

[2]) S. Wächter, a. a. O.

der Stadt eine ziemliche Unwissenheit in Vemgerichtssachen zu: „Des wy jw nicht vnderscheit schriuen moegen, na deme dat jij vyl lijchte der heymlichen gerichte nicht weten, off frijscheffen synt".

Dagegen treten gelegentlich des Steckelenberg-Prozesses plötzlich eine ganze Anzahl genannte und ungenannte Freischöffen auf. So die vier in dem Entwurf der Erklärung über den Sachverhalt mit a, b, c, d bezeichneten. Im selben Prozeß bezeugen dann sieben Freischöffen, daß vor den Fürsten von Anhalt eine Scheidung zwischen den Parteien stattgefunden habe. Sie müssen also bei der betreffenden Verhandlung auf Burg Roßlau zur Hand gewesen sein. Ihre Namen sind: Jakob Plock, Hans Lymer, Hans Hobeke, Hans Mortcz, Nikolaus Tipolt, Balthasar Loper und Hans Koch. Zwei davon waren Prokuratoren für Zerbst in dem Prozeß zu Volkmarsen.

Auch der Kläger vor diesem Stuhl wider Zerbst und Beklagte vor dem zu Brakel, Nikolaus Steckelenberg, war selbst Freischöffe, was ihm wohl den Mut zu seiner hartnäckigen Prozeßführung geben mochte.

Nikolaus Stotup, der bevollmächtigte Prokurator der Stadt Zerbst vor dem Stuhl zu Brakel, war ein Freischöffe aus dem der Stadt nahegelegenen Aken. Der gleichfalls für Zerbst zu Brakel sehr tätige Freischöffe Hans von Arnstein war im benachbarten Calbe ansässig. Daraus scheint hervorzugehen, daß in der Stadt Zerbst selbst Freischöffen nur in verschwindender Anzahl, desto mehr aber in ihrer Nähe vorhanden waren; ein Verhältnis, das sich auch daraus erklärt, daß man eben in Zerbst die eigene (Vem-) Gerichtsbarkeit besaß und die Beziehungen zur westfälischen Veme nur gezwungen aufnahm und von seiten der eigenen Bürger nur ungern sah.

Der Kläger im Prozeß von 1479 vor dem Stuhl zu Freienhagen Hans Winkelmann war allerdings Freischöffe. Doch es ist nicht wahrscheinlich, daß er Zerbster Bürger war.

Ebensowenig waren es die beiden Gebrüder Sasse, welche 1490 als Freischöffen die Stadt Zerbst verklagt hatten.

5. Kläger und Beklagte.

Die sogenannten „Ruprechtschen Fragen" hatten den Rechtsgrundsatz aufgestellt, daß jeder Kläger zunächst vor dem eigentlichen Gerichtsherrn des Beklagten sein Recht suchen solle. Erst im Falle tatsächlicher Rechtsweigerung solle man sich an das Vemgericht wenden dürfen.

Aus diesem Grunde suchten die Freigrafen in unsern Prozessen zunächst die Parteien anzuhalten, ein Schiedsgericht bei anderen Instanzen nachzusuchen, und forderten nur Rückkehr und Rückverweisung des Prozesses an ihren Stuhl, falls eine derartige friedliche oder gerichtliche Scheidung nicht stattfände. So Peter Becker wider Zerbst 1438, wo die Scheidung vor Fürst Georg von Anhalt oder vor dem Magdeburger Schöppenstuhl vom Freigrafen angeordnet wurde.

Die Gebrüder Schröder klagten wider Zerbst und andere 1439, weil ihnen Zerbst Rechts geweigert hatte. Ihnen wurde nun samt ihren Widersachern ein Tag zu Bernburg bez. Eisleben festgesetzt. Da es hier nicht zur Einigung kam, sollten die Verhandlungen vor dem Freistuhl zu Volkmarsen wieder aufgenommen werden, was aber bei dem Nichterscheinen der Kläger zum Freispruch für Zerbst führte. Trotzdem kam es schließlich noch zu Halle zu einer Scheidung.

Auch im Prozeß Steckelenbergs wider Zerbst 1463 forderte der Freigraf zu Volkmarsen zunächst gütliche Einigung oder eventuell gerichtliche Scheidung durch die Fürsten von Anhalt, die er, nachdem sie stattgefunden hatte und von den Parteien beschworen war, allerdings selbst unbeachtet ließ.

Auch Fürsten konnten vor einen Freistuhl geladen werden. So drohte Freigraf Heinrich Schmidt den Fürsten von Anhalt mit Zitierung.

Geistliche Personen sollten dagegen von der Vemgerichtsbarkeit befreit sein. Auch in unserer Urkunde von 1490 bezeugt Freigraf Johann von Valbert ausdrücklich, „dat ich en den burgemeister Bramecke vnd vart rait vnd gantze gemeynde manspersonen bouen xiiij jaeren alt der stat Tzerwyst, uysgescheden geistliche lude vrauwenpersonen eyn citacie- vnd ladebrieff gesant hebbe“. Da aber in Wirklichkeit ungezählte Geistliche selbst Freischöffen waren, allen voran der Erzbischof von Cöln, so konnte dieser Grundsatz nicht durchgeführt werden.

Hatte ein Kläger vor einem Freistuhl Klage erhoben, die er übrigens mit Eideshelfern zu beschwören hatte (cfr. 1416), so hatte er am Ladungstermin gegenwärtig zu sein, sei es persönlich, sei es durch einen Bevollmächtigten. War dies nicht der Fall, so war seine Klage damit ohne weiteres hinfällig (cfr. 1490). War der Beklagte nicht erschienen, so erfolgten die weiteren Ladungen. War er ein Freischöffe, so verfiel er zunächst in eine Geldbuße.

Während nun selbst die Stadt Zerbst bei der in der zweiten

Hälfte des 15. Jahrhunderts sich immer mehr steigernden Nichtbeachtung vemgerichtlicher Zitationen den uns bekannt gewordenen Ladungen meist nicht nachkam, fand eine derartige Widersetzlichkeit gegen die Veme bereits in früherer Zeit auf Grund gewisser kaiserlicher Privilegien statt.

Ein bezeichnendes Beispiel dafür bildet der Prozeß vor dem Freistuhl zu Bruninghausen im Jahre 1453.

Die Stadt Magdeburg erfreute sich eines vom Kaiser Sigmund gegebenen und vom Kaiser Friedrich bestätigten Privilegiums, wonach kein Magdeburger Bürger vor fremde Gerichte, es sei denn kaiserliche, geladen werden durfte. Trotzdem hatte ein Zerbster Bürger zwei Magdeburger vor genannten Freistuhl laden lassen. Der in dieser Angelegenheit vom Kaiser bestellte Richter und Exekutor protestierte nicht nur gegen eine derartige Zitation, sondern zitierte seinerseits den Kläger sowie den Freigrafen vor sein Gericht nach Magdeburg. Da beide sich natürlich nicht stellten, wurden sie zu den üblichen „funfzig Pfund reinen Goldes königlicher Buße“ verurteilt.

Die Stadt Zerbst erhielt den Auftrag, diese Buße von ihrem Bürger einzuziehen, widrigenfalls auch sie in eine Buße von 10 Mark verfallen sei. Zerbst, im Bewußtsein, ein kaiserliches Gericht und eine mit Privilegien bedachte Stadt hinter sich zu haben, benutzte gern die Gelegenheit, sich dem Einfluß der Veme zu entziehen, und handelte dementsprechend. Sie setzte ihren Bürger ins Gefängnis und unterwarf ihn der Tortur. Nunmehr erfolgte von seiten eines Freischöffen selbstverständlich die Klage wider Zerbst, und es erfolgte die Ladung der Stadt nach Bruninghausen.

So bietet dieser Prozeß ein außerordentlich charakteristisches Beispiel eines Kompetenzkonflikts, wie er nicht selten zwischen Freistühlen und privilegierten Städten eintrat. Seine Unlösbarkeit lag natürlich darin, daß die Vemgerichte sich eben auch als „kaiserliche Gerichte“ betrachteten und so eine Exemtion von ihrer Rechtsprechung selbst für mit derartigen kaiserlichen Schutzbriefen bedachte Städte nicht anerkannten.

Als Kläger vor einem Freistuhl erschien im Jahre 1416 ein gewisser Jakob Walstorp, Beklagte war die Stadt Zerbst. Ob er Zerbster Bürger war, steht dahin, ist aber bei dem sonstigen Vorkommen dieses Namens hier nicht unwahrscheinlich.

Ebensowenig steht dies bei Hans Krüger fest, welcher 1419 eine große Anzahl Zerbster Bürger zu Sachsenhausen verklagte.

Dagegen war Peter Becker, welcher 1438 den Rat seiner

Vaterstadt vor den Freistuhl zu Gesike hatte laden lassen, sicher Bürger von Zerbst.

Es ist bezeichnend, daß dieser um die Stadt hochverdiente und in ihrer Geschichte bedeutungsvolle Mann glaubte, zu dieser ultima ratio greifen zu müssen, um gegenüber der Stadt zu seinem Rechte zu kommen. Denn im Allgemeinen lag es ja im Interesse des Rats, besonders durch eigene Bürger nicht in einen Vemgerichtsprozeß verwickelt zu werden. Da der Stadt jedoch derartige Privilegien, wie Magdeburg sie besaß, fehlten, so konnte sie sich den Ladungen der Veme nicht ohne weiteres entziehen. Wenigstens geschah dies in der ersten Hälfte des Jahrhunderts nicht. Der Rat war deshalb stets gern bereit, etwaige von einem Freigrafen vorgeschlagene Vermittelungen oder Scheidungen vor anderen Instanzen nachzusuchen und sich ihnen zu fügen.

Kläger im Prozeß von 1439 wider Zerbst waren die Gebrüder Schröder, beide nicht in Zerbst seßhaft. Auch hier kam es trotz stattgefundener Freistuhlsentscheidung nachträglich zu einer Einigung.

Im Prozeß wider Zerbst zu Schonenloh klagte Hans Rotkors, Bürger zu Brakel, 1446.

Im Jahre 1446 war Kläger vor dem Stuhl zu Gesike Johannes Bukener, Beklagter ein Bürger von Zerbst Andreas Banstorp.

In dem langwierigen Prozeß, der im Jahre 1462 begann, stand zunächst Nikolaus Steckelenberg vor dem Stuhl zu Volkmarsen mit seiner Klage wider Zerbst wegen Rechtsverweigerung. Später waren die beiden Zerbster bevollmächtigten Freischöffen Nikolaus Tipold und Hans Koch dort die Beklagten wegen Bruchs ihrer Schöffeneide.

Auf der andern Seite stand in der gleichen Angelegenheit die Stadt Zerbst als Klägerin wider jenen Nikolaus Steckelenberg vor dem Stuhl zu Brakel, weil dieser seinen Eid gebrochen hatte.

Im Jahre 1479 klagte der Freischöffe Hans Winkelmann, offenbar kein Zerbster Bürger, zu Freienhagen wider zwei Zerbster, Vater und Sohn Müller, und der Freigraf lud dann schließlich die Stadt selbst wegen Ungehorsams.

Im Jahre 1490 waren die Gebrüder Sasse, zwei Auswärtige, die Kläger; Beklagte war die Stadt Zerbst.

Aus alle dem geht hervor, daß es fast stets nicht in Zerbst Angesessene waren, welche wider die Stadt oder einzelne Bürger

derselben Freistuhlsklage erhoben. Nur bei Peter Becker als Kläger wider die Stadt ist dessen Eigenschaft als Zerbster Bürger überhaupt sicher. Doch befand sich dieser Mann damals wohl persönlich nicht in Zerbst, sondern in einer Art Verbannung zu Magdeburg.

Selbst der von seiner Vaterstadt übel genug behandelte Heinrich Voit (Futh) tritt nicht direkt als Kläger wider Zerbst auf.

Als Klägerin vor einem westfälischen Gericht ist die Stadt Zerbst auch nur ein einziges Mal aufgetreten, nämlich im Steckelenberg-Prozeß, um einen Freigrafen gegen den andern auszuspielen. Begreiflicherweise mußte ja die Stadt jede Verhandlung vor auswärtiger Gerichtsbarkeit als eine Beeinträchtigung der eigenen ansehen. Sie hat deshalb auch, wenigstens später, sich den Ladungen nach Westfalen anscheinend grundsätzlich entzogen.

Wenn Lindner[1]) nachweist, daß auch Freischöffen zunächst der ordentlichen Territorialgerichtsbarkeit unterworfen waren und da ihr Recht, sei es als Kläger, sei es als Beklagte, zu suchen hatten, so wird dies durch unser Material z. T. bestätigt. Auch Nikolaus Steckelenberg suchte, obwohl Freischöffe, zunächst für die ihm angetane Unbill sein Recht beim Rat der Stadt Zerbst wider deren Bürger. Der Kläger Hans Winkelmann, ein Freischöffe, scheint allerdings mit seiner Klage wider zwei Zerbster direkt an den Freistuhl gegangen zu sein. Ebenso natürlich die Gebrüder Sasse, auch beide Freischöffen, da ja in diesem Falle die Stadt Zerbst bez. deren Rat die eigentlichen Beklagten von vornherein selbst waren.

Andrerseits zeigt aber gerade der Steckelenberg-Prozeß, wie wenig sich dann ein Freischöffe an die Entscheidung einer zuständigen Gerichtsbarkeit zu kehren pflegte, selbst wenn sie von einem Freistuhl angeordnet und schließlich von ihm selbst beschworen war. Ging er dann trotzdem vor das Vemgericht, so fand er hier bei dem Streben der Freigrafen, Prozesse vor ihren Stuhl zu ziehen, allezeit williges Entgegenkommen.[2])

Auch die Stadt Zerbst als Klägerin wider den Freischöffen Steckelenberg wegen Bruch seines Eides hat sich übrigens nicht erst an des Beklagten Territorialgerichtsbarkeit, sondern direkt an den Stuhl zu Brakel gewandt.

Auffallenderweise waren übrigens bei der Ladung der Stadt Zerbst nach Volkmarsen „Wissende ausgenommen“.

---

[1]) A. a. O., S. 568 f.

[2]) Vergl. Lindner a. a. O., S. 570.

6. Bevollmächtigte.

Erschien nun im allgemeinen, d. h. falls es ihm möglich war, der Kläger mit seiner Beschwerde zunächst persönlich vor dem betreffenden Freistuhl, so pflegte er im weitern Verlauf des Prozesses sich, ebenso wie der Beklagte, eines Prokurators, Bevollmächtigten, Fürsprechers zu bedienen, der ihm vom Vemgericht ausdrücklich „erlaubt" wurde. Und dies selbst in dem Falle, daß Kläger selbst ein Freischöffe, ja seinerseits erst wieder Prokurator der einen Partei war.

Als Bevollmächtigte der beklagten Stadt Zerbst standen 1416 vor dem Stuhl zu Lemgo Klaus von Lytzke und Peter Becker, beide anscheinend nicht Freischöffen.

Als Peter Becker selbst 1438 seine Vaterstadt vor dem Stuhl zu Gesike verklagt hatte, führten die Sache für Zerbst Heinrich Litzow und einer, „der was thu der tijd custer thu Anckun". Wahrscheinlich war es der in der Urkunde genannte Claus Luderstorp, also eine geistliche Person.

Zu Volkmarsen 1439 war Zerbst durch Erasmus Neuendorf und Hans Falkenberg, dann durch ersteren sowie Hans Vogt und den bereits im Vorjahr für Gesike bevollmächtigten Nikolaus Luderstorp vertreten.

Im Jahre 1446 ließen sich drei Zerbster Bürger als Beklagte vor dem Stuhl zu Gesike durch Johannes Brugge vertreten. Der Zerbster Rat teilte dies zu dessen Beglaubigung dem Freigrafen ausdrücklich mit.

Prokurator des von der Stadt gefangen gesetzten Heinrich Voit und Ankläger wider Zerbst war 1453 zu Brüninghausen der Freischöffe und Königsfreie Hermann zu den Östen.

Im Prozeß von 1463 u. ff. vertraten die Sache von Zerbst wider Steckelenberg zu Volkmarsen die beiden Freischöffen Hans Koch und Nikolaus Tipolt. Vor dem Stuhl zu Brakel war die Stadt als Klägerin vertreten durch den freien Schöffen Nikolaus Stotup, welcher seinerseits die Sache seiner Stadt zunächst in die Hand eines weiteren „procurator substituendus", des Engelbertus Koster van Holte, legte, der bereits die zweite Ladung des Beklagten durch den Freigrafen hatte ergehen lassen. In der entscheidenden Verhandlung ließ Stotup durch ihn seine Anträge an das Vemgericht stellen. Schließlich gab er seine Vollmacht an den eigentlichen Prokurator von Zerbst, eben an Stotup, zurück, der dann seine Sache bis zum Schluß zu Ende führte.

Der Freischöffe Hans Winckelmann bediente sich in seinem Prozeß bereits bei seinem ersten Auftreten als Kläger eines „gedingeten Fürsprechers".

Im Jahre 1485 wurde Zerbst zu Valbert durch Simon Swanen vertreten.

Auch die Freischöffen Gebrüder Sasse hatten als Kläger wider Zerbst zu Valbert einen Fürsprecher, den sie sich vom Freigrafen erbeten hatten.

Der Fürsprecher, dessen sich also selbst Prokuratoren gelegentlich bedienten, war wohl einer aus der Zahl der anwesenden Freischöffen und mußte vom Gericht ausdrücklich anerkannt sein. Bei Engelbertus van Holte steht ersteres fest, denn er hat nachher die Vervemungsurkunde über den Beklagten, gegen den er doch als Partei aufgetreten war, als Beisitzer des Gerichts mit untersiegelt.

7. Gründe zu Klage und Ladung.

Vergehen, um deret willen bei einem Freistuhl Klage erhoben werden konnte, waren nach einer Aufstellung aus dem Jahre 1430:

1. Raub und Gewalttat gegen Kirche und Geistliche. 2. Diebstahl oder einem andern das Seine nehmen wider Recht und unverwahrte Ehre. 3. Beraubung einer Kindbetterin oder eines Sterbenden. 4. Reraub, d. i. Leichenraub. 5. Mordbrand und Mord. 6. Verrat. 7. Verrat der Veme an einen Unwissenden. 8. Notzucht. 9. Fälschung von Münze oder Gut. 10. Raub auf der Kaiserstraße. 11. Meineid und Treulosigkeit. 12. Wer nicht zu Ehren antworten will auf Stätten, wo es sich gebührt.

Die meisten dieser Vergehen wurden übrigens auch von dem Vemgericht zu Zerbst ohne weiteres mit dem Tode bestraft.

Klage um Geld und Gut sollte nach den sogenannten Ruprechtschen Fragen eigentlich nicht vor das heimliche Gericht kommen, wenigstens nicht von einem „Unwissenden". Im Laufe der Zeit gab man der Frage jedoch die Wendung, daß man den Beklagten, wenn er sich dem Grafen nicht stellte, wegen „Rechtsweigerung" vor den Freistuhl lud. Die Folge davon war, daß schließlich die Mehrzahl der Vemgerichtsprozesse derartige Klagen um Geld und Gut betrafen, also nun auch der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit Konkurrenz machten.

In einigen der uns vorliegenden Urkunden ist der Grund zur Ladung überhaupt nicht angegeben, besonders falls Kläger nicht zum Verfolg seiner Klage zum Termin erschienen war. So 1416 zu Lemgo, 1419 zu Sachsenhausen, 1446 zu Gesike, 1485 zu Valbert.

Im Jahre 1438 hatte der Kläger Peter Becker den Rat von Zerbst vor den Stuhl zu Gesike laden lassen, „dat wi ome ere vnde rechtis thu plegene vor vnseme ersheren geweigerd hadden“.[1])

Die Stadt hatte sich also geweigert, dem Antrag ihres Bürgers gemäß das fürstliche Schiedsgericht aufzusuchen. Handelte es sich in diesem Prozeß auch eigentlich um Geld und Gut, so ward doch die Erhebung der Klage beim Vemgericht nunmehr mit Nr. 12 obenstehender Klagegründe, Rechtsweigerung, begründet.

Direkt eine Klage um Geld und Gut lag dem Prozeß Hans Rotkors wider Zerbst 1446 vor dem Stuhle zu Schonenloh zugrunde, nämlich um die Vorenthaltung einer Erbschaft. Hier scheint sich Kläger überhaupt nicht an ein zunächst in Frage kommendes fürstlich anhaltisches Schiedsgericht, sondern, da ja allerdings die Stadt selbst von vornherein die Beklagte war, direkt an den Freistuhl gewandt zu haben; eine offenbare Nichtbeachtung jener Vorschrift der „Ruprechtschen Fragen“ von seiten nicht nur des Klägers, sondern sogar des Freigrafen.

Totschlag des Bruders und Rechtsverweigerung von seiten des Rats von Zerbst lag der Klage der Gebrüder Schröder 1439 wider die Totschläger bezw. die Stadt Zerbst zugrunde. Auch diesen Klägern konnte es schließlich nur auf pekuniären Schadenersatz ankommen.

Körperverletzung lag ursprünglich dem großen Steckelenbergprozeß zugrunde, den der Verletzte allerdings, nachdem ihm von dem zuständigen Gericht zu Zerbst sein Recht nicht geworden war, vor dem Freistuhl zu Volkmarsen wegen Rechtsverweigerung anstrengte.

Die für Volkmarsen bevollmächtigten beiden Freischöffen Koch und Tipolt waren schließlich wegen Bruchs ihrer Schöffeneide, da sie trotz derselben nicht an den Stuhl zurückgekehrt waren, zitiert. Auch Steckelenberg selbst war auf Klage der Stadt Zerbst wegen Nichtinnehaltung einer beschworenen Scheidung, also Treuebruchs, vor den Stuhl zu Brakel geladen, sowie daß er als Freischöffe die Stadt wegen einer nicht „vemwrogen“ Klage habe laden lassen. So konnte die Eigenschaft als Freischöffe auch erschwerend für einen Beklagten wirken.

Der Freischöffe Hans Winkelmann ließ Vater und Sohn Müller wegen Entführung seiner Ehefrau und seines Hausrats nach Freienhagen laden. 1479 erfolgte dann auch die Ladung der Stadt selbst wegen Ungehorsams, da sie, dem Befehle des Freigrafen zu-

[1]) Wäschke, Zerbster Ratschronik, S. 102.

wider, die Verurteilten nicht ausgetrieben hatte, eine ganz ungeheuerliche Anmaßung des Freigrafen: Handelte es sich doch hier gar nicht um „Rechtsverweigerung“, sondern um Nichtbefolgung eines vemgerichtlichen Urteils gegenüber von dritten Personen.

Die Gebrüder Sasse klagten 1490 wider Zerbst wegen unberechtigter Folterung ihres Bruders mit Todeserfolg, wofür sie Schadenersatz verlangten.

Da Zerbst auf die Ladung, welcher übrigens auch kein Schiedsgericht vor geordneter Instanz voraufgegangen war, nicht reagierte, erfolgte die weitere Zitation wegen Nichterscheinens vor dem Vemgericht.

Ein außerordentlich schweres Vergehen nach Anschauung der Freistühle hatte sich die Stadt Zerbst 1453 dadurch zuschulden kommen lassen, daß sie einen ihrer Bürger direkt deshalb ins Gefängnis setzte, weil er sich wider Magdeburger Bürger an den Freistuhl zu Brüninghausen gewandt hatte. Die Ladung geschah daher in besonders feierlicher Form durch vier Freigrafen, deren Ton man die Entrüstung über dieses besonders schwere Vergehen anmerkt.

8. Die Ladungen, Termine und Fristen.

Das Gerichtsverfahren nahm gewöhnlich folgenden Verlauf:

Der Kläger, der übrigens keineswegs ein Freischöffe zu sein brauchte, wie dies mehrere der Zerbster Urkunden besonders aus älterer Zeit beweisen, erschien vor dem Freistuhl und brachte seine Klage, die er mit Hilfe von Eideshelfern zu beschwören hatte (cfr. 1465), vor den Freigrafen. Wurde die Klage vom Vemgericht als „vemwroge“ entschieden, so beschloß das Gericht die Ladung des Beklagten, nicht ohne jedoch gewöhnlich zu einem Vergleich mit dem Kläger oder eventuell zu einer Scheidung vor einem zuständigen Gericht aufgefordert zu haben.

Dies geschah durch einen Warnebrief, in welchem zugleich für den Fall des Nichtgelingens des vorgeschlagenen Vergleichs der Beklagte auf einen gewissen Termin hiermit vor den Freistuhl geladen sei.

Es fand somit zunächst eine Vertagung des Prozesses statt (z. B. 1438). Als Frist war in diesem Prozeß Becker wider Zerbst die Zeit vom 1. Juni bis zum 25. Juli festgesetzt, also sieben Wochen, sie wurde allerdings nicht innegehalten. Die Einigung fand erst am 3. Oktober in Magdeburg statt.

1439 einigten sich unter Vertagung des Vemgerichtsprozesses die Gebrüder Schröder mit den Zerbster Bevollmächtigten zu Volkmarsen auf einen Schiedstag in Bernburg. Fände die Einigung dort nicht statt, so seien die Parteien wieder vor den Freistuhl geladen. Am 17. Oktober konnte dann, nachdem wegen Mißlingens dieser Scheidung die Prokuratoren von Zerbst wieder vor dem Freistuhl erschienen waren, die Verhandlung wegen Ausbleibens des Klägers nicht fortgesetzt werden und endete mit dem Urteil, daß die Beklagten „versmehunge wegen des gerichts quid, leddig vnd loß gesecht“ wurden. Die eigentliche Klagesache wider Zerbst mit dem Ziel des Schadenersatzes war also damit vor dem Freistuhl überhaupt ganz der Vertagung anheimgefallen.

Infolgedessen kam es schließlich, doch ohne jedes weitere Eingreifen des Vemgerichts, zu einer Einigung zwischen den Parteien.

Auch Freigraf Heinrich Feckeler forderte 1446 zunächst die Stadt Zerbst durch Warnebrief auf, dem Kläger Genüge zu tun oder auf einen festgesetzten Tag vor seinem Stuhl zu erscheinen.

Die vier Freigrafen von Brüninghausen setzten der Stadt Zerbst am 12. Juni 1453 eine Frist von vierzehn Tagen a dato des Briefs, den zu unrecht gefangen gesetzten Bürger aus dem Gefängnisse zu entlassen und ihm zu seinem Recht zu verhelfen. Andernfalls sei die Stadt auf den 28. August geladen. Also eine Eventualladefrist von elf bezw. neun Wochen.

Auch Freigraf Heinrich Schmidt, als er die Klage Steckelenbergs wider Zerbst zunächst an das ordentliche Schiedsgericht der Landesfürsten wies, setzte am 3. Juni 1463 hierfür Termin auf den 20. Oktober, wo zunächst der Versuch gütlicher Einigung, und im Falle des Mißlingens auf vierzehn Tage später gerichtliche Entscheidung stattfinden solle.

Wie peinlich auf die ordnungsmäßige Ladungsfrist geachtet wurde, zeigt der Protest des Zerbster Rats wider die Ladung nach Volkmarsen, da diese zu spät erfolgt sei. Eine Ladung habe mindestens sechs Wochen und drei Tage vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.

Gaben nun die Beklagten dem Warnebrief des Freigrafen keine Folge, so erging, falls dies nicht, wie wohl meist, in diesem Brief bereits stattgefunden hatte, die erste wirkliche Ladung. War der Geladene selbst ein Freischöffe, so erfolgte sie durch zwei Freischöffen. Freigraf Johann van Hulschede ließ so den Freischöffen Nikolaus Steckelenberg laden. Auch auf die ordnungsmäßige Aus-

stellung und Zustellung des Ladebriefs wurde besonderer Wert gelegt, da die Nichtbeachtung der diesbezüglichen Vorschriften die Ladung unwirksam machen konnte. So hatte Freigraf Heinrich Schmidt bei seiner Ladung der gesamten Stadt Zerbst begreiflicherweise weder Namen noch Zunamen der Zitierten genannt, wie dies die Arnsberger Reformation verlangte. Auch der Name des Klägers fehlte. Sein Kollege machte ihn hierauf ausdrücklich mit der etwas ironischen Wendung aufmerksam: „Vnnd waer keyn cleger is, dar en ist keyn richter“.

Auch sei dieser Ladebrief nicht in gehöriger Weise übergeben, sondern zu Aken auf der Elbe gefunden worden. Der Überbringer mochte sich vor persönlicher Abgabe gescheut und den Ladebrief auf der Fähre, wo viele Zerbster sich übersetzen ließen, deponiert haben.

Als dieser Freigraf Heinrich Schmidt u. a. die Fürsten von Anhalt am 10. April 1464 mit all den Ihrigen über vierzehn Jahren mit einer Eventualladung bedachte, setzte er ihnen als Termin den 5. Juni, also eine Frist von fast acht Wochen.

Johann van Hulschede setzte bei der ersten Ladung dem beklagten Steckelenberg am 20. August 1864 eine Frist bis zum 28. Oktober, also fast zehn Wochen. Alle diese Fristen entsprechen also meist nicht der im Sachsenspiegel festgesetzten Zeit von 45 Tagen, sechs Wochen und drei Tagen.[1] In unsern Fällen erklärt sich das ohne weiteres dadurch, daß es sich z. T. um Eventualladungen handelte, deren Befolgung zunächst an bestimmte Bedingungen geknüpft war, für deren Erfüllung ein bestimmter Termin nicht immer festgesetzt werden konnte. Ferner wohl auch aus der immerhin weiten Entfernung unserer Gegend von den betreffenden Freistühlen.

Folgte nun der Zitierte der Ladung nicht, so erging eine zweite, womöglich unmittelbar nach Ablauf der gestellten ersten Frist durch Urteil des vergeblich versammelten Vemgerichts. War der Geladene Freischöffe, so erging sie mittels vier Schöffen. So ward Steckelenberg am 28. Oktober 1464, dem Termin seiner ersten Ladung, zum zweiten Male auf den 7. Februar 1465 geladen, ihm also eine Frist von vierzehn Wochen und vier Tagen gesetzt.

Stellte sich der Zitierte auch jetzt noch nicht, so erfolgte die dritte Ladung. War er Freischöffe, so erging sie in besonderer Feierlichkeit durch den Freigrafen persönlich in Begleitung von sechs Freischöffen.

[1] Vergl. Lindner a. a. O., S. 580.

Gelegentlich scheint man diese Ladungen mittels Schöffen und Grafen aber auch bei „Nichtwissenden" vollzogen zu haben, wie die Anwesenheit solcher Personen in Zerbst beweist gelegentlich von Prozessen, welche anscheinend nicht wider Freischöffen als Beklagte gingen.

Da der Freischöffe Steckelenberg am 7. Februar gemäß seiner zweiten Ladung nicht erschienen war, so ward er auf Mittwoch, den 15. Mai 1465, zum letzten Male in der geschilderten Form zitiert. Also auf vierzehn Wochen. Am Endtermin fand dann, wie in der letzten Ladung ausdrücklich ausgesprochen zu werden pflegte, „Vollgericht", die entscheidende Verhandlung statt.

Im Prozeß Winckelmann wider Vater und Sohn Müller hatte der Freigraf die Beklagten sogar viermal laden lassen, ohne daß diese, die wohl starken Rückhalt am Rat von Zerbst hatten, erschienen waren.

Des Vorrechts einer dreimaligen Ladung konnte jedoch ein Freischöffe verlustig gehen, falls er einer Handlung für schuldig befunden wurde, welche gegen seinen Schöffeneid verstieß. Er erhielt dann eine einmalige Ladung auf sechs Wochen und drei Tage: Der Freigraf setzte ihm einen sogenannten Königstag. So erging es den beiden Freischöffen Koch und Tipolt, den Zerbster Bevollmächtigten im Steckelenberg-Prozeß vor dem Stuhl zu Volkmarsen, die wegen Nichtwiederkommens dorthin des Bruchs ihres Schöffeneides geziehen waren.

Über die Art eines solchen Eidbruchs gingen die Meinungen auseinander. Die sich allmählich ausbildende Ansicht, daß jede irgendwie geartete Verletzung des Schöffeneides den Freigrafen berechtige, einen solchen Königstag zu setzen, fand also in Heinrich Schmidt ihren Vertreter.

Der zitierte Freischöffe hatte zum Königstage persönlich zu erscheinen, „mit uwerß selbes lyben". Des Vorrechts dreimaliger Ladung war er damit verlustig gegangen. Nikolaus Tipolt beschwerte sich über die Setzung eines Königstags bei seinem Fürsten, besonders auch darüber, daß der Freigraf die in der Arnsbergischen Reformation für eine solche Setzung bestimmte Frist nicht inne gehalten habe. Der Gegen-Freigraf Johann van Hulschede machte es seinem Kollegen zum schweren Vorwurf.

Die beiden Freischöffen waren übrigens offenbar deswegen nicht wieder erschienen, trotz ihrer Schöffeneide, weil des Klägers Steckelenberg Klage als eine nicht „vemwroge", und des Freigrafen Heinrich Schmidt Gericht deshalb als ein „Ungericht" erkannt und zu Brakel

als solches beurteilt war. Immerhin ist es bezeichnend, wie leicht selbst Freischöffen sich so durch Gegenentscheidungen von seiten anderer Freistühle ihren heiligsten Schöffenpflichten entziehen konnten.

Waren die Beklagten keine freien Schöffen, so konnte ihnen, falls sie der ersten Ladung nicht gefolgt waren, ein Nottag gesetzt werden, welcher etwa dem Königstag der Freischöffen entsprach. So hatte Freigraf Johann von Valbert der Stadt Zerbst nach der unbeachtet gebliebenen ersten Zitation „noch eynen noitdach vnd verbodinge getaen, alß recht were vnder Romischer konynclicher gewalt der keyserlichen vryenstoile“.

9. Offenes und heimliches Ding.

In unsern Urkunden ist mehrfach von „offenem“, „offenbarem“ und „heimlichem Ding“ die Rede. So heischte Kurt Rube 1419 Mai 11. zweiundsechzig Zerbster Bürger vor sein Gericht zu Sachsenhausen „vnder der lynden“ in ein „offenbares Ding“ auf den 1. Juni. Also für das offene Ding eine Frist von nur drei Wochen.

Auch Heinrich Schmidt sandte am 7. Juni 1463 der Stadt Zerbst eine Eventualladung „in dem offenbaren ffrigengerichte“ zu Volkmarsen.

Desgleichen muß die dritte Ladung vom 3. November 1463 solche zu offenem Ding gewesen sein, denn „Wissende“ sind ausdrücklich von der Zitation ausgenommen. Da der Freigraf den Termin der Scheidung durch die Fürsten von Anhalt auf den 3. Dezember ansetzt und den Termin der Eventualladung auf den 18. Januar, so bedeutet dies also eine Frist von sechs Wochen und drei Tagen.

1490 erschienen vor dem „oppenbaren hilligen vrygengerichte“, das Johann von Valbert „na des oppenbaren hilligen vryengerichtz rechte to richten besaß ouer lyffs vnd ere na vryenstols recht“, die Gebrüder Sasse mit ihrer Klage wider Zerbst wegen Zutodefolterung ihres Bruders. Also auch im offenen Ding wurde über „Leben und Ehre“ gerichtet. Die beklagte Stadt war damit in einer schweren Sache vor ein solches geladen, und zwar anscheinend nur einmal.

Ob dann im Weiterverlauf der Gerichtsverhandlung hier das offene Ding in ein heimliches umgewandelt wurde, wie dies ohne weiteres geschehen konnte, ist nicht wahrscheinlich. Allerdings heißt es in der Urkunde, daß die von Zerbst „also dat hillige Romische heymliche gericht vorhomoit verachtet vnd versmait“ haben. Doch wurde auch das offene Ding gelegentlich unter dem Gesamtnamen „heimliches Gericht“ mit inbegriffen.

Um ein heimliches Ding handelte es sich dagegen in der eigentlichen Hauptverhandlung wider Steckelenberg zu Brakel, und mußte es sich handeln, denn der Beklagte war Freischöffe. Das Gericht sah die Verfehlungen an als „geburlich, in der hilgen heymlichen achte ouer jw lyff vnd ere to richtenn". Er wurde deshalb zum andern Male geladen zu „verantwarden aldar dan to rechter richtetyt dages jw lyff vnd ere in des hilgen richs heymlichen beslotten achte".

Die Hauptverhandlung war natürlich auch ein heimliches Ding.

Auch Freigraf Heinrich Schmidt verhandelte am 9. Mai 1465 wider die beiden nicht erschienenen Freischöffen Tipolt und Koch „in gehegeder gespanner banck der heyligen heymlichen besloissender achte".

Die „gespanne bank" war mit sieben Freien bezw. Freischöffen besetzt. In der Urkunde von 1490 werden diese sieben als „stantgenoissen des gerichtz" bezeichnet und namentlich aufgeführt.

In der Beurkundung der vier Freischöffen an Heinrich Schmidt heißen sie „bystender des gerichts".

Die sonst noch anwesenden zum Gericht Berechtigten — im heimlichen Ding also Freischöffen — hießen „der Umstand", eine Bezeichnung, die auch beim Zerbster Vemgericht vorkommt. „Der gynck uß vnd bereit sich myt der ritterschaft, dinckplichtigenn vnd vmbstendern des friengerichts" heißt es in der Hauptverhandlung wider Steckelenberg.

Hans von Valbert bezeugt, daß er auf Datum dieses Briefes „myt gespanner banck och myt den vryen vnd dinckplichtigen beordelt vnd becledet hadde an dem oppenbaren hilligen vryengerichte ꝛc.".

1479 wurden Müller, Vater und Sohn, und die Stadt Zerbst zu Freienhagen verurteilt: „Alle vorgenanten stucke puncte vnnd artickell sind alle gefraget gewyset vnnd myt swygender fulbort geslottyn nach frienstols rechte". Also ein heimliches Ding, dessen Beisitzer dann z. T. sogar unter Kennzeichnung ihrer außergerichtlichen amtlichen Stellung aufgezählt werden: „Hyrby ober vnd aue sind myt gewest dey ersamen der richter vnnd frone zum Fryenhagenn, borgermeister vnde radt darselbs mit anders villen erbaren vnnd ersamen fryescheffen, dey dytz vorgesreuenn alletz gesehenn vnde gehort haben".

1485 hat merkwürdigerweise der Freigraf beim Stuhl zu Valbert anscheinend nicht persönlich die Verhandlung geleitet; wenigstens

ist die diesbezügliche Beurkundung ausgestellt: „Roloff Nygnhoff, Frone des Herrn von Cleve und Grafen von der Mark, Junker Hinrich Quelacker, Untersasse des Herrn von Cleve, Johann Selhoff, geschworenes Mitglied des Rats zu Lüdenscheid, Hans Swyndall desgleichen, Gottschalk Smyt, geschworener Pfahlbürger von Lüdenscheid, alles Freischöffen, bekennen rc.".

Die oben als „Dingpflichtige" bezeichneten Teilnehmer des Gerichts waren die eigentlichen Freigrafschaftsleute.[1]) Sie hießen hier und da auch „Königsfreie", so der Freischöffe Hermann zu der Osten, der 1453 zu Brüninghausen als Kläger wider Zerbst auftritt.

In der Urkunde von 1465 begegnet uns auch die gewöhnliche Einteilung der Teilnehmer in „Ritterschaft, dingpflichtige Freischöffen und Umständer".

In der Urkunde von 1490 ist die Trennung in „Freie und Dingpflichtige" vorgenommen.

In Freienhagen muß der gesamte Rat aus Freischöffen bestanden haben, ähnlich zu Valbert.

Daß hier nicht (1485) der Freigraf, sondern nur eine Anzahl Freischöffen, an ihrer Spitze der Freifrone, bekundet, hat wohl seinen Grund darin, daß es wegen Nichterscheinens des Klägers nicht zu einem eigentlichen Gericht kam.

Bei der Verhandlung vor einem Freistuhl wurden aufs peinlichste die ordnungsmäßigen Formen und Formeln beobachtet und ihre Beobachtung während der Vorverhandlungen konstatiert. Die Vervemungsurkunden, besonders die wider Steckelenberg, geben des Zeugnis. Das Gericht fand „to rechter rychtetyt dages" statt. An anderen Stellen heißt es näher zur „none tyt", also um die Mittagszeit. Sogar auf eine anständige Kleidung ward gesehen. „In geburlijker waet" sollen die Zerbster vor dem Stuhl zu Brüninghausen erscheinen.

War der Kläger oder sein Prokurator nicht zur Verhandlung erschienen, so erfolgte ohne weiteres die Freisprechung des Angeklagten bezw. die Aufhebung des Gerichts. So erwarben 1416 die beiden Zerbster Bevollmächtigten zu Lemgo das Urteil, daß sie der Sache, darum sie geheischt waren, quitt, los und ledig seien und dem Kläger keine Rechenschaft mehr zu geben brauchten. 1439 wurden sie wenigstens der Verschmähung des Gerichts quitt, ledig und los gesagt.

Hatte sich dagegen der zitierte Beklagte nicht gestellt, auch keinen

---

[1]) S. Lindner, a. a. O. S. 401.

Bevollmächtigten gesandt, was ausdrücklich durch feierliche Heischung ins Gericht formell festgestellt zu werden pflegte, so erging über ihn Gericht und Urteil. Der Kläger gewann mit sechs Eideshelfern, falls Beklagter selbst Freischöffe war, seine Sache (1465).

Natürlich pflegte der Freigraf nicht die in der Verhandlung notwendig werdenden Entscheidungen persönlich zu treffen. Er sandte vielmehr von Fall zu Fall einen Freischöffen aus dem Gericht, damit dieser sich mit den übrigen Teilnehmern berate. Diese fanden das betreffende Urteil und teilten es dem Freigrafen mit, welcher dann die Verkündigung in die Hand nahm.

Hierin bestand also die eigentliche Mitwirkung der Freischöffen bei der Vemgerichtsverhandlung. Die jedesmalige Urteilsfindung fand also außerhalb des eigentlichen Gerichts statt. (Vergl. die Vervemungsurkunde 1465, welche diesen Hergang eingehend schildert.) Ob Einstimmigkeit unter den Urteilsfindern notwendig war, geht aus unsern Urkunden nicht hervor. In der von 1490 wird sie allerdings ausdrücklich festgestellt.

Auch sonst wurden im Laufe der Verhandlung die anwesenden Schöffen einzeln um ihre Meinung befragt. „Daruff ist geloyst myt gemeyner volge für recht vnder konixbanne", heißt es auf verschiedenen Stationen in der Hauptverhandlung des Steckelenberg-Prozesses. Ähnlich im Sasse-Prozeß.

War nunmehr die Verhandlung unter Beobachtung all dieser umständlichen Formalitäten so weit gediehen, und hatte Kläger um „Vollgericht und die letzte schwere Sentenz" gebeten, so sprach der Freigraf als Endurteil die Vervemung über den Beklagten aus. Als Beispiel diene in seiner Ausführlichkeit der Wortlaut in der Urkunde von 1465, der sich übrigens in seiner feierlichen Schauerlichkeit nach Sinn und Ausdrücken mit dem diesbezüglichen Passus in Reichsachturkunden ziemlich deckt.

Auch eine Rechtsverwahrung wurde „mit Urteil und Recht" hinzugefügt: Dem Gericht und dem Kläger solle das erstandene Urteil in keiner Weise angefochten werden dürfen (1465).

Daran schloß sich die Aufforderung an die Freischöffen, den Vervemten zu richten, und an jedermann, sich von ihm loszusagen, widrigenfalls die Übertreter derselben Verfestung verfallen seien (1465).

Freigraf Hans Volmar von Twerne beruft sich für letzteres ausdrücklich auf den betreffenden Artikel der Arnsberger Reformation, den er wörtlich zitiert.

Übrigens konnte das Todesurteil auch bedingt ausgesprochen bezw. in Aussicht gestellt werden: Falls Kläger von dem dazu Verurteilten seine Schadenersatzansprüche nicht erlangen könne, möge er die „letzte jämmerliche Sentenz“ mit dem Ziele der „Henkung“ beantragen (1479).

Wurde die Vervemung über ganze Gemeinden ausgesprochen, so bestand sie meistens darin, daß ihnen das freie Geleit abgesprochen und dem Kläger das Recht gegeben wurde, sie aller Orten zu schädigen. So erging es Zerbst 1479 und 1490.

Nicht selten kam es jedoch vor, daß der Prozeß vor einem Freistuhl der Vertagung anheimfiel. So beurlaubte der Freigraf Heinrich Schmidt die beiden Zerbster Bevollmächtigten von seinem Stuhl, ehe es zur eigentlichen Verhandlung kam, jedoch natürlich mit der Verpflichtung zur Rückkehr.

Auch in den im Vorstehenden mehrfach erwähnten Fällen, in denen zunächst vom Freigrafen der Versuch einer Einigung bezw. eines Schiedsgerichts vorgeschlagen wurde, fand eine vorläufige Vertagung des Gerichts statt.

Oft kam es vor, daß die schwebende Sache nicht vor dem Vemgericht zu Ende geführt wurde, sondern vor anderen Gerichten ihren Abschluß fand, was ja eigentlich auch im Wesen des Vemgerichts begründet war. So der Prozeß im Jahre 1419, welcher später beim kaiserlichen Hofgericht anhängig gemacht wurde. Ganz abgesehen von den natürlich sehr zahlreichen Fällen, in denen der von einem Freistuhl Verurteilte sich nicht bei dem Urteil beruhigte, sondern sein vermeintliches Recht nun vor andern Instanzen zu erreichen suchte. So Nikolaus Steckelenberg, der nach der über ihn ergangenen Vervemung alle möglichen Landes- und Gerichtsherren mit seiner Klage wider Zerbst anging, sich dabei immer auf sein vor dem Stuhl zu Volkmarsen erstrittenes Recht berufend.

Eine besonders bedenkliche Seite mancher Vemgerichtsurteile bestand darin, daß sie eine Art „Wechsel“ für den Gewinner darstellten, der den jeweiligen Inhaber zu den darin zugesprochenen Ansprüchen an den Verurteilten berechtigte. So erhielten die Gebrüder Sasse die Vollmacht, ihre Schadenersatzansprüche an die Stadt Zerbst einzutreiben, sie selbst, „off wey des von eren wegen vollmechtich were“, ja, diese Ansprüche sogar von den Erben der Verurteilten zu mahnen.

Auch das Urteil, das Hans Winkelmann erstanden hatte, enthielt die gleiche Vollmacht.

10. Kosten, Buße und Schadenersatz.

Eigentliche und genaue Berechnungen über die Kosten, welche der Stadt Zerbst aus ihren Prozessen vor westfälischen Freistühlen erwachsen sind, lassen sich kaum aufstellen, da bei den betreffenden Ausgabeposten in den „Handbüchern" der Stadt eine Spezialisierung und Näherbezeichnung der gebuchten Ausgaben nicht gegeben ist. So läßt sich meist nicht feststellen, ob es sich dabei um Reise- und Zehrungskosten und sonstigen Aufwand der betreffenden Bevollmächtigten und Boten an einen Freistuhl handelt, oder um direkte Prozeßkosten.

Es ist übrigens sehr wahrscheinlich, daß die Stadt letztere, eigentliche Gerichtskosten, in größerem Umfange nur im Steckelenberg-Prozeß, und zwar speziell in den beiden Hauptjahren 1464 und 65 gehabt hat. Denn nur in diesem einzigen Prozeß ist sie, soweit das vorliegende Material erkennen läßt, als Klägerin aufgetreten. Und aus verschiedenen Anzeichen scheint hervorzugehen, daß die Gerichtskosten im engern Sinne zunächst vom Kläger bezahlt werden mußten. Allerdings erhielt dieser, falls er den Prozeß gewann, das Recht, alle seine Ansprüche, also auch Kosten und sonstige Auslagen, vom Verurteilten einzutreiben. Aber selbstverständlich war dies Recht, besonders wenn es einem Einzelnen gegenüber einer ganzen Stadt zugesprochen wurde, die reine Illusion. Auch die Stadt Zerbst dürfte, so oft sie auch dazu verurteilt worden ist, die ihr auferlegte Buße und Schadenersatz kaum je entrichtet haben, es sei denn, wie im Schröder-Prozeß, auf dem Wege nachträglicher gütlicher Einigung.

Kosten allerdings machte ein Vemgerichtsprozeß für Kläger und Beklagte stets.

So gewann Zerbst im Jahre 1416 den Prozeß ohne weiteres, da der Kläger Jakob Walstorp nicht zu Lemgo erschienen war. Trotzdem sind im Handbuch von 1417 die oben mitgeteilten Posten in Ausgabe gestellt,[1])

„Freigrafen aus Lemgo consumpserunt vj sol. gross."

Ferner ij $1/2$ sexag. gross.

[1]) $2 1/2$ Schock Groschen galten einen Gulden. Nach der Bestimmung der rheinischen Münzkonvention von 1464 galt der Wert eines Goldguldens gleich 6,70 Mark nach unserm Gelde, so daß ein Schock Groschen etwa 2,70 Mark in unserm Gelde gleichkam. Die Kaufkraft des Geldes um jene Zeit dürfte für Zerbst um etwa das Sechsfache höher als jetzt anzunehmen sein.

(Nach Becker, „Der Haushalt der Stadt Zerbst 1460 bis 1510" in „Mitteilungen des Vereins für anhaltische Geschichte und Altertumskunde", Band X, S. 337 f.

Anscheinend bedeutet das nur eine Vergütung von Reisekosten der „Freigrafen“ (sollte wohl besser „Freischöffen“ heißen) nach Zerbst und die Ausgaben für deren Aufenthalt hier.

Ob die Posten desselben Jahres: Domini consumpserunt in Lemechow xxj sexag. minus xviij gross.

Item xxv gross. sich auch nur auf Reiseaufwand der beiden Zerbster Bevollmächtigten Klaus von Lytzke und Peter Becker beziehen, oder ob in der immerhin nicht unbedeutenden Summe auch Gerichtskosten, vielleicht gar Bestechungsgelder enthalten sind, ist schwer zu entscheiden.

Auch der „Bote von Lemgo“ erhielt 3 Schock und 18 Groschen, sowie einen Gulden. Also wohl die Kosten für Überbringung eines Ladebriefs.

Die Stadt hatte nach der Summierung des Handbuchs von diesem gewonnenen Prozeß immerhin eine Ausgabe von 31 Mark weniger 3 Groschen, wozu noch weitere $1^1/_2$ Schock kamen.

Johannes Bosenitz hat für seine Reisen nach Lemgo und nach Nienburg von der Stadt einen Gulden erhalten, offenbar Zehrungskosten. War 1 Gulden somit etwa das normale Reisegeld von Zerbst nach Lemgo, so bedeuten jene 3 Schock 18 Groschen „nuncio de Lemechow“ in der Tat wohl Gerichtskosten oder Bestechungsgelder.

Die beiden Ausgabeposten im Handbuch der Stadt des Jahres 1423:

„In Waldecke dedimus ij sexag. minus ? gross.“

„Item dedimus Waldegke minus ij gross. ix mandel“ scheinen allerdings auf direkte Geschenke an den dortigen Freigrafen hinzudeuten.

Ein Eventualurteil erging im Becker-Prozeß von 1438, wonach jede der beiden Parteien, welche die vom Freigrafen zu Gesike verlangte Scheidung vor einer andern Instanz nicht hielte, eine Buße von 100 rheinischen Gulden an die andere zu zahlen habe.

Sehr verdächtig klingt die Bemerkung aus dem Schröder-Prozeß zu Volkmarsen, welche die „Zerbster Ratschronik“ enthält: „Dar sante de rad vor vnde deden in der sake mennigerleie teringe koste vnde geschencke, vnde mochten doch der saken thu neiner wise komen“. Hier sind also neben Zehrung und Kosten direkt Geschenke in einer Freistuhlssache gegeben worden.

Der zur zweiten Verhandlung nicht in Volkmarsen erschienene Kläger wurde dann verurteilt, den Zerbstern Zehrung und Schaden

zu ersetzen. Trotzdem verstand sich schließlich die Stadt dazu, ihm schließlich sogar noch 50 Schock Groschen als Entschädigung auszuzahlen. Leider sind die Handbücher der Stadt grade aus diesen Jahren nicht mehr vorhanden, so daß eine nähere Bestimmung der Kosten, welche Zerbst von diesem Prozeß hatte, nicht mehr möglich ist.

Die Ausgaben betreffend den Prozeß zu Schonenloh 1446, in Summa $10^1/_2$ Schock 13 Groschen, bedeuten anscheinend nur Botenlöhne.

Ebenso scheint es um die Ausgaben von 1456 und 1457 zu stehen: „1 Schock Groschen und 1 Schock 18 Groschen „nuncio".

Genauer spezifizierte Ausgaben besitzen wir aus den beiden Hauptjahren 1464 und 1465 der beiden großen Steckelenberg-Prozesse zu Volkmarsen und Brakel.

Zunächst ist die Summe von 49 Schock 1 Groschen gebucht, welche der gelegentlich des Prozesses oft genannte Bevollmächtigte der Stadt Nikolaus Tipolt für seine verschiedenen Reisen erhalten hatte. Die erste Reise, wohl die an den Freistuhl nach Volkmarsen, wohin Zerbst als Beklagte geladen war, kostete 7 rheinische Gulden. Eine zweite Reise dorthin 7 Gulden in Gold. Daß hierunter Bestechungsgelder für den Freigrafen waren, ist wahrscheinlich. Tipolts Reise nach Nienburg, wohl an den Hof der Fürsten von Anhalt, erforderte nur einen Aufwand von 1 Schock Groschen; die beiden Reisen nach Mücheln, dem Wohnsitz des Klägers Steckelenberg dagegen 16 Schock. Da hier der gegnerische Freigraf Heinrich Schmidt, wie der eigene, der die Sache der Stadt vertrat, Johann van Hulschede, anwesend waren, läßt die immerhin nicht unbedeutende Höhe der Summe, zu der noch 30 weitere Groschen kamen, mancherlei Vermutungen zu.

Eine dritte Reise, wohl wieder nach Volkmarsen, verschlang 8 Gulden. Vier Reisen nach Coswig, Lippehne und Roßlau, jedenfalls wieder an das fürstliche Hoflager, erforderten nur geringe Ausgaben.

Seltsamerweise erscheint sogar der Prozeßgegner der Stadt in beiden Prozessen, Nikolaus Steckelenberg, als Empfänger von 2 Gulden.

Ein zweiter großer Ausgabeposten des gleichen Jahres und in derselben Sache beträgt gar 237 Schock Groschen, also 2839 Mark 40 Pfennige nach heutigem Geldeswert.

Der bevollmächtigte Freischöffe Tipolt und sein Schreiber erscheinen mit 20 Schock, und alsbald darauf derselbe mit 3 Gulden in Gold. Nach der Stellung dieses Ausgabepostens im Zu-

sammenhang der Rechnung dürfte es sich bei diesen 3 Gulden um ein Geschenk an den Freigrafen, der die Stadt geladen hatte, handeln.

Verschiedene Reisen zum Markgrafen von Brandenburg und zum Erzbischof von Magdeburg in dieser Sache sind natürlich entsprechend bezahlt. Die Summe von 18 Groschen „nuncio versus Folkmerß“ bedeutet wohl die Normalkosten für die Reise eines untergeordneten Stadtboten nach Volkmarsen.

Dagegen erscheint die Ausgabe an den Freischöffen Hans von Arnstein, der in der Sache für die Stadt Zerbst tätig war, „17 Gulden pro expensis versus Dortmunde“ wieder sehr hoch. Allerdings trat ja hier zu Brakel die Stadt jetzt als Klägerin wider Steckelenberg auf, so daß in dieser Summe wie in den folgenden auch etwa vorher zu zahlende Gerichtskosten inbegriffen sein können, falls solche zu zahlen waren.

Vermutlich gingen nun aber auch Bestechungsgelder an den Freigrafen Johann van Hulschede persönlich:

„Hans Arnsteyne xx gulden super pecuniam suam (?), vnd he schal der sake eyn ordel to helbende bearbeyden“. (?)

Vorausgesetzt, daß diese im Original des Handbuchs schwer lesbare Stelle richtig wiedergegeben ist, so scheint in diesen Worten allerdings eine ganz üble Bestechungssumme gebucht zu sein. Denn Hans von Arnstein hat diese Summe von 20 Gulden neben seinen eigenen Zehrungskosten erhalten. Und doppelt bedenklich wird die Sache, wenn man in Erwägung zieht, daß dieser Freischöffe, der also für Zerbst gegen Steckelenberg zu Brakel tätig war, nachher sogar unter den beisitzenden Freischöffen des dortigen Vemgerichts erscheint, ja die Vervemungsurkunde wider Steckelenberg mit untersiegelt hat.

Ein reichlich mit Geldmitteln von der klagenden Partei ausgestatteter Freischöffe fungiert also mit als Richter des Beklagten!

Hans von Arnstein ließ sich denn auch das Reisen nach Dortmund nicht verdrießen. Er erscheint noch einmal als Empfänger von 17 Gulden auf einer abermaligen Reise, und neben einem kleineren Posten von 17 Groschen „pro expensis“ und einer gemeinsamen Reise mit dem eigentlichen Prokurator von Zerbst zu Brakel, Nikolaus Stotup, welche 2 Schock beanspruchte, als Empfänger einer dritten und vierten größern Summe von 15 und 22 Gulden. Da er, wie gesagt, gar nicht als offizieller Bevollmächtigter tätig war, deuten diese Summen wohl zweifellos auf „Bearbeitung des Urteils der Sache“, wie der Kämmerer naiv bemerkt, hin.

So hatte der Prozeß allein zu Brakel in seinem ersten Jahre

die Stadt nicht unbedeutende Summen gekostet. Nebenher gingen die weiteren Ausgaben für den Parallelprozeß zu Volkmarsen, in dem Zerbst die Beklagte war.

Die beiden bevollmächtigten Freischöffen Nikolaus Tipolt und Hans Koch erscheinen wieder als Empfänger von 2 Gulden 4 Schock und 45 Groschen, Hans Koch mit 2 Schock 12 Groschen Reiseauslagen. Letzterer ferner mit dem Posten $1^{1}/_{2}$ Schock „pro precio", also offenbar ein Geschenk. Tipolt dann noch zweimal mit $1^{1}/_{2}$ und $^{1}/_{2}$ Schock.

Im Jahre 1465 treten dann, entsprechend dem oben geschilderten Verlauf der beiden Prozesse, die Ausgaben für Volkmarsen ganz in den Hintergrund. Hans Koch erhielt noch für eine Reise nach Mücheln 11 Schock 15 Groschen, eine Summe, die offenbar auch mehr als die bloßen Reiseauslagen bedeutet. Ebenso Stotup in Sachen der Zitation Tipolts nach Volkmarsen 7 rheinische Gulden und ein altes Schock, offenbar also Gelder für den Freigrafen von Volkmarsen, welcher den beiden Zerbster Bevollmächtigten einen „Königstag" gelegt hatte.

Dagegen verursachte die Klage vor dem Freistuhl zu Brakel der Stadt Zerbst weitere sehr bedeutende Ausgaben.

Zwei größere Posten sind zunächst unter „in Hallis" gebucht. Der Freigraf und der Stadtschreiber von Dortmund erhielten an Zehrungskosten, wohl als sie die dritte Ladung an Steckelenberg nach Mücheln überbrachten, die große Summe von 86 alten Schock. Ein Balthasar in Zerbst-Ankuhn eine kleine Summe. Nikolaus Stotup, der bevollmächtigte Freischöffe der Stadt zu Brakel, empfing abermals 36 Gulden 8 alte Schock und 3 Groschen; jener Freischöffe Hans von Arnstein wieder 30 Schock „pro precio". Ersterer ferner 4 Schock 15 Groschen für zwei Reisen nach Dortmund, was wieder die tatsächlichen Reiseauslagen bedeuten wird.

Die Gesamtsumme dieser Ausgaben im Jahre 1465 betrug 216 Schock 18 Groschen, nach heutigem Geldwert 3499 Mark 20 Pfennige.

Weitere Kostenaufrechnungen über Vemgerichtsprozesse finden sich in den Handbüchern der Stadt nicht mehr. Begreiflicherweise. Denn der Rat von Zerbst hatte allen Grund, sich zu hüten, als Kläger vor einem Freistuhl aufzutreten. Die Vervemungsurkunde auf Pergament wider Nikolaus Steckelenberg hatte die Stadt schweres Geld gekostet, dessen Eintreibung von dem endlich Verurteilten, der noch dazu nun vor andern Instanzen zu klagen begann, natürlich ganz aussichtslos war.

Und andrerseits hatte Zerbst im Laufe des Jahrhunderts Erfahrungen genug gesammelt, die es veranlaßten, auch auf Vemgerichtsladungen nicht mehr zu reagieren. Die Befolgung einer Zitation kam ja unter allen Umständen, ebenso wie eine Klage, dem Stadtsäckel teuer zu stehen, da selbst im Falle eines Freispruchs und dem damit verbundenen Recht, sich an dem Kläger schadlos halten zu dürfen, von diesem gewöhnlich nicht mehr viel zu holen war, und auch der Versuch, seine Ansprüche einzutreiben, auf die mannigfachsten Schwierigkeiten stieß.

Die Freigrafen sparen in ihren Urkunden allerdings nicht mit der Auferlegung oder Androhung schwerer Bußen, sowie mit der Verurteilung zur Schadenersatzpflicht.

So verurteilte Heinrich Schmidt die Stadt Zerbst zum Schadenersatz an Nikolaus Steckelenberg in Höhe von 200 rheinischen Gulden (= 8040 Mark n. u. W.).

Der Kläger hatte seine Ansprüche mit drei Eideshelfern eidlich bekräftigen müssen. Jedermann war bei der Strafe von 50 Pfund feinen Goldes „königlicher Buße" bedroht, mit der verurteilten Stadt keine Gemeinschaft zu haben.

Es war die übliche „königliche Buße", die auch der Abt des St. Johannisklosters zu Magdeburg als hierfür vom Kaiser bestellter Richter dem Zerbster Bürger auferlegte, weil dieser zuwider kaiserlichen Privilegien Magdeburger Bürger vor einen Freistuhl hatte laden lassen.

Daß übrigens der Freigraf seine eigenen Ansprüche von denen des Klägers, den er vertrat, sehr wohl zu unterscheiden wußte, zeigt der Passus, in welchem Heinrich Schmidt zwar ein Schiedsgericht zwischen den Parteien anbefiehlt, aber ausdrücklich hinzufügt, dieses fürstliche Gericht werde die Stuhlherren- und Gerichtsgerechtigkeit des Freigrafen nicht berühren, soweit dies die an ihn zu zahlende Buße beträfe.

Die „Buße" pflegte sich aus mancherlei einzelnen Posten zusammenzusetzen. Aus unsern Urkunden läßt sich nachweisen, welche Strafe z. B. auf Nichtbefolgung einer Ladung gesetzt wurde. Nicht immer ist allerdings eine bestimmte Summe angegeben. Es heißt dann einfach „vnd darvmb dem gerichte durch uwen vngehorsam vnd versmehnisse in peen vnd bruych vervallen vnd verpent syt." Dagegen ist sie an anderer Stelle bestimmt: Der Freigraf Hans Volmar von Twerne verurteilte die Beklagten Vater und Sohn Müller wegen Nichterscheinens zu den ihnen gesetzten

vier Terminen pro Person und Termin zu 66 „schillinge aulder königewscher tornße", und zwar „ihm und dem Gericht verfallen". Außerdem wurden beide zu Schadenersatz an den Kläger in Höhe von 100 rheinischen Gulden verurteilt.

Bei einer derartigen Kostspieligkeit eines Vemgerichtsprozesses ist es kein Wunder, daß selbst Leute, die ihn gewannen, darüber ihren wirtschaftlichen Ruin erlebten.

Nikolaus Steckelenberg klammerte sich noch im Jahre 1486 an das Urteil seines ehemaligen Freigrafen vor zwanzig Jahren, das ihm die 200 Gulden Schadenersatz zugebilligt hatte, die er natürlich von der dazu verurteilten Stadt Zerbst nie hatte eintreiben können. Er war inzwischen ein armer Mann geworden, der seine Forderung schließlich auf 60 Gulden ermäßigte, die er zum Ankauf einer Alterspfründe zu verwenden gedachte.

Wichtig für die Bestreitung der eigenen Gerichtskosten ist die Bemerkung Steckelenbergs, daß er noch nicht einmal die Prozeßkosten zu Volkmarsen habe entrichten können, also an denjenigen Freistuhl, vor dem er seine Klage gewonnen hatte.

Wie übel unter Umständen der Kläger in bezug auf die Kosten fahren konnte, zeigt auch das Schicksal des Freischöffen Hans Winkelmann, welcher trotz seines vor dem Stuhl zu Freienhagen glänzend erwirkten Urteils wider Zerbst schließlich sogar noch die Kosten der „Absolution" sämtlicher in seinen Prozeß verwickelt gewesenen Personen dem Freistuhl zu bezahlen hatte.

Zu einem exorbitant hohen Schadenersatz verurteilte Johann von Valbert die Stadt Zerbst gegenüber den Gebrüdern Sasse, die allerdings wegen ihres vom Rat zu Tode gefolterten Bruders geklagt hatten: 1000 Goldgulden und eines Mannes Leib. Allein die erstgenannte Summe würde nach unserm Geldwert 40000 Mark Schaden- und Kostenersatz bedeuten.

Die Gewinner durften sich mit der mageren Aussicht zufrieden geben, sich für ihre Ansprüche an der verurteilten Stadt schadlos halten zu dürfen.

Außer dieser Verurteilung zum Schadenersatz waren die Nichterschienenen natürlich auch wegen Verschmähung des Gerichts dem Stuhlherrn und dem Gericht in schwere Buße verfallen. Also auch ersterer hatte an der Buße seinen Gewinn.

So bietet auch das in unsern Urkunden vorliegende Material Belege zur Genüge dafür, daß die westfälischen Vemgerichte trotz aller kaiserlicher Privilegien, deren Betonung in den Urkunden allmählich

immer entschiedener und wortreicher wurde, an ihrem unerträglich werdenden Gegensatz gegen die ordentliche Landes- und Reichsgerichtsbarkeit und an den mannigfachen Mißständen ihrer eigenen Praxis dahinsiechen und schließlich zugrunde gehen mußten.

Auch die Stadt Zerbst, die in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch den redlichen Willen gezeigt hatte, die westfälischen Vemgerichte und ihre Ladungen anzuerkennen; die um die Mitte des Jahrhunderts gern die Gelegenheit ergriffen hatte, sich ihren Sprüchen zu entziehen und ihnen entgegenzuarbeiten; die noch 1464 es sich aus Klugheitsgründen große Summen kosten ließ, ihre Gerichtsbarkeit zum eigenen Vorteil auszunutzen, war bereits 1479 auf dem Standpunkt angelangt, ihre Ladungen überhaupt unbeachtet zu lassen.

Inhalt.

Hofbuchdr. C. Dünnhaupt, Dessau.

Lebenslauf.

Ich, Friedrich Heine, evangelisch, zurzeit Diakonus an der St. Trinitatis-Kirche in Zerbst, bin geboren am 19. Dezember 1865 zu Cöthen in Anhalt als Sohn des nachherigen Herzoglichen Seminardirektors Schulrats Gerhard Heine. Nachdem ich das dortige Gymnasium 1886 mit dem Zeugnis der Reife verlassen hatte, studierte ich drei Semester in Greifswald, eins in Berlin und zwei in Halle Theologie und hörte zugleich philosophische, philologische und historische Vorlesungen. 1889 bestand ich das tentamen pro candidatura und 1892 das examen pro ministerio zu Dessau, nachdem ich dazwischen eine Hauslehrerstelle in Pommern bekleidet hatte. Zunächst fand ich dann im kirchlichen Hilfsdienst zu Kleinmühlingen in Anhalt Verwendung, und wurde darauf 1892 ordiniert und Pastor daselbst. 1897 wurde ich in gleicher Eigenschaft nach Wörbzig, 1909 als Diakonus nach Zerbst versetzt. Das Rigorosum bestand ich am 25. Juni 1912. Zahlreiche Publikationen aus dem Gebiet der anhaltischen Geschichte und Kirchengeschichte sowie ästhetisch-literarischen Inhalts sind von mir erschienen.

Zu ehrerbietigem Dank fühle ich mich besonders Herrn Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Lindner in Halle verpflichtet für das gütige Interesse, welches er meiner Arbeit erzeigt, und für die freundliche Förderung, welche er ihr hat zuteil werden lassen.

Den Herren Stadtarchivaren Oberlehrer Dr. Becker und Oberlehrer Dr. Schulze danke ich verbindlichst für die Überlassung des Urkundenmaterials aus dem Zerbster Stadtarchiv.

Diese Arbeit erscheint auch in den „Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde“, Neue Folge H. 1. 1913. Dessau.